Die Einführung der Revidierten Preußischen Städteordnung von 1831 in der Stadt Münster

Von Gerd Filbry

Ungedruckte Quellen1:

1. Aus dem Staatsarchiv Münster

- a) Acta betr. die Einführung der Revidierten Städteordnung in Münster, 30. April 1835 bis 9. December 1846, Regierung Münster, Nr. 155, I; zitiert: Reg. Mstr., 155 I.
- Acta betreffend die Einführung der Revidierten Städteordnung in der Stadt Münster, Oberpräsidium, B. Nr. 4167;
 zitiert: OP. B 4167.
- c) Acta betreff. die Bauaufseherstelle in Münster, Präsidialregistratur, Abteilung IV, Fach 22, Nr. 56;
 zitiert: Präsidialreg. IV, 22, 56.
- d) Acta: Verwaltungsberichte im Ressort des Ministeriums des Innern und der Polizei 1837—43, Reg. Mstr., Nr. 318;
 zitiert: Reg. Mstr., 318.

¹ Bei der Vorbereitung der Arbeit stellte sich heraus, daß der ganze Einführungsvorgang mit Einschluß der sich sehr lange hinziehenden Verhandlungen über die Vorbereitung und Entstehung des von der Städteordnung vorgeschriebenen Statuts fast lückenlos aktenmäßig erfaßt war und auch heute noch vorhanden ist. Während man im Stadtarchiv nur den ersten Teil des Einführungsvorganges findet, dagegen aber die gesamten Statutverhandlungen dort verfolgen kann, ist im Staatsarchiv in den Akten der Regierung und des Oberpräsidiums der ganze Einführungsvorgang festgehalten. Die weitere Entwicklung der Stadtverordnetenversammlung, ihres Verhältnisses zum Magistrat und beider Beziehungen zur Regierung und zum Oberpräsidium kann ebenfalls an Hand der vorhandenen Akten verfolgt werden. Für alle Punkte liegt noch eine Fülle bisher unerschlossenen Aktenmaterials vor, so nach Angabe der Stadtverordneten-Registratur im Stadtarchiv die Protokolle der Stadtverordnetenversammlung von 1836-1850, die Akten über die Geschäftsführung der Stadtverordneten, über die Wahl der Stadtverordnetenvorsteher und ihrer Stellvertreter, über die Entwerfung des Statuts. Die Stadt-Registratur, die die Magistratsakten enthält, weist ebenfalls und noch weit ausführlicher u. a. die ganzen Statutverhandlungen auf, die Wahl der Magistratsmitglieder von 1840 und der Stadtverordneten bis 1847. In den Akten des Staatsarchives haben die schweren Zerwürfnisse innerhalb der Stadtverordnetenversammlung und zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat in den Jahren vor 1848 ihren Niederschlag gefunden. Glücklicherweise trifft es nicht zu, wie Wilhelm Schulte im Vorwort zu "Volk und Staat", Münster 1954, behauptet, daß die Akten der Stadt Münster aus den Jahren zwischen 1830 und 1850 als Altpapier verkauft worden seien. Nach Ausweis der Stadt-, der Stadtverordneten- und der Polizei-Registratur findet sich noch eine große Anzahl Akten zu allen Gegenständen aus dieser Zeit im Archiv der Stadt Münster.

e) Acta generalia betr. die Einführung der Revidierten Städteordnung, Regierung Münster, Präsidialregistratur, Abteilung V, Fach 8, Nr. 13; zitiert: Präsidial-Reg. V, 8, 13.

2. Aus dem Stadtarchiv Münster

- a) Acta betr. Einführung, Verpflichtung und Versammlung der Herren Adjoints und des Municipalrathes der Stadt Münster 1809—35. Stadt-Registratur, Fach 19, Nr. 6; zitiert: Stadt-Reg. 19, 6.
- b) Acta generalia betreffend die Einführung der Revidierten Städteordnung in der Stadt Münster de 1835, Stadt-Registratur, Fach 20, Nr. 1; zitiert: Stadt-Reg. 20, 1.
- c) Acta Gener.: betreffend den Entwurf zum Statut für die Stadt Münster 1843 1844, Stadt-Registratur, Fach 20, Nr. 4; zitiert: Stadt-Reg. 20, 4.
- d) desgl., de 1844, Štadt-Registratur, Fach 20, Nr. 5; zitiert: Stadt-Reg. 20, 5.
- e) Acta betreff. die Entwerfung des Statuts für die Stadt Münster 1836—1846, Stadtverordneten-Registratur Nr. 85; zitiert: StadtV-Reg. Nr. 85.
- f) Acta betreffend die Wahl der Stadtverordneten und deren Stellvertreter in Münster 1835—1843 incl., Stadtverordneten-Registratur Nr. 132; zitiert: StadtV-Reg. Nr. 132.

3. Aus dem Hüffer-Archiv

Gründung und Fortbestehen des Kaufmannschaftsvereins, I, 1821-38.

Einleitung

Die Geschichte der Stadt Münster in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts² wird durch mannigfache, oft schnell aufeinander folgende Ereignisse der hohen Politik bestimmt. Sie alle hinterlassen ihre Spuren in den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Stadt.

Im August 1802 hat es mit der Ruhe und Beschaulichkeit der alten fürstbischöflichen Herrschaft ein Ende. Preußische Truppen unter Führung Blüchers besetzen noch vor den endgültigen Festsetzungen des Reichsdeputationshauptschlusses die Stadt, die dann durch diesen am 25. Februar 1803 zusammen mit den östlichen Teilen des ehemaligen Hochstiftes Münster als Erbfürstentum Münster Preußen zugesprochen wird. Kaum

² Zur allgemeinen Geschichte Westfalens in diesem Zeitraum siehe Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Absolutismus und Aufkärung, Gütersloh 3 (1951), wo sich auch ein umfangreiches Schrifttumsverzeichnis findet. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Münster vgl. Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. Westf., Münster 1 (1898), sowie Heinrich Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 bis 1813, in: WZ 63 (1905) S. 1 ff, und Bruno Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813, in: Beitr. für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von G. Erler, Hildesheim 2 (1905).

waren am 6. September 1805 die Verhältnisse der Stadt von den preußischen Herren neu geordnet und ihr die ehemaligen Freiheiten weitgehend genommen, da rückt schon im Oktober 1806, kurz nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt, Napoleons Bruder, der König von Holland, mit der Nordarmee in Münster ein. Nun wechselt die Stadt in rascher Folge Zugehörigkeit und Besitzer: 1807 wird sie durch den Tilsiter Frieden französisch, 1808 von Napoleon an das Großherzogtum Berg abgetreten und fällt 1810 an das Kaiserreich Frankreich. Gleichzeitig ist damit eine Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse verbunden, die das Leben des Einzelnen und der Gesamtheit entscheidend treffen. Gewerbefreiheit, Bauernbefreiung, Neuordnung des Gerichtswesens, Aufhebung der ständischen Unterschiede und Beseitigung der Privilegien gehören zu den Einrichtungen, die der Korse aus Frankreich einführt. Natürlich werden auch die Angelegenheiten der Stadt und ihrer Bürger durch diese Neuordnungen betroffen. 1810 erhält Münster durch die Einführung der Verwaltungsordnung für das Großherzogtum Berg eine Verfassung, die das politische Leben der Stadt bis 1835 mitbestimmt. Obwohl die Stadt bereits 1813 wieder von russischen und preußischen Truppen besetzt und auf dem Wiener Kongreß Preußen zugesprochen wird, erhält sie doch erst 1835 in der Revidierten Städteordnung eine neue Verfassung.

I. Die französische Verwaltungsordnung von 1808 und die Revidierte preußische Städteordnung von 1831

1. Die französische Verwaltungsordnung

Die französische Verwaltungsordnung herrschte 25 Jahre lang in Münster und beruhte im wesentlichen auf dem Dekret Napoleons vom 18. Dezember 1808 "die Verwaltungsordnung des Großherzogthums Berg enthaltend"3; sie stimmte mit den übrigen im nordwestdeutschen Raume erlassenen Verordnungen sowie mit den französischen Einrichtungen vom 17. Februar 1800 überein⁴. Die Verwaltungsordnung behandelt die Organisation der Verwaltung in dem durch Dekret vom 14. November 1808 in Departements und Arrondissements oder Distrikte aufgeteilten Großherzogtum Berg⁵. Jedes Departement umfaßte verschiedene Arrondissements oder Distrikte, und diese wiederum gliederten sich in Munizipalitäten. Die letzten bildeten die kleinste Verwaltungseinheit und stellten in ihrer Gesamtheit die Basis der Verwaltungspyramide dar. Es gab auf dieser untersten Stufe nur Munizipalitäten, gleich ob Stadt- oder Land-

⁴ L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 4 (1871) S. 304.

⁵ Gesetz-Bulletin, 1 (1810) S. 50 ff.

³ Großherzogthum Berg. Gesetze welche dem 3ten November 1809 vorgehen. Erste Abtheilung des Gesetz-Bulletins; die Seit dem 15ten July 1808, Abtretungs-Epoche des Großherzogthums an S.K.K. Majestät; Bis zum 3ten November 1809, als Zeitpunkt der Einführung eines Gesetzbulletins, Herausgekommenen Gesetze und Decrete enthaltend. Düsseldorf (1810) S. 196.

gemeinden, und diese waren alle dem Wesen nach gleich: circonscriptions administratives⁶ auf der Grundlage von circonscriptions territoriales⁷.

Das Wesen dieser Verwaltungsordnung ist autoritär und zentralistisch. In streng durchgeführter Ordnung wird von oben nach unten verwaltet. Initiative und Befehlsgewalt liegen bei der Zentrale bzw. bei dem Präfekten. Eine Gemeinde oder Stadt im korporativen Sinne als Zwischenglied zwischen dem Einzelnen und dem Staat gibt es nicht. Dementsprechend fehlt auch jede Möglichkeit einer "Selbstverwaltung" im Raume der Munizipalität. Stattdessen tritt im Maire der Staat dem Einzelnen direkt und unmittelbar entgegen. Zwar besitzt der letztere jetzt im privaten Raume weitgehend Bewegungsfreiheit, Rechtsgleichheit und Freiheit der Arbeit, aber politische Freiheit im Raume der Munizipalität besitzt er nicht. Er kann in seiner Gemeinde weder wählen noch zum Vertreter der Gemeinde gewählt werden, er wird dazu nur ernannt. Ist er ernannt und hat einen Sitz im Munizipalrat, so darf er nur beraten, vorschlagen und prüfen, und es bleibt ihm nichts übrig als abzuwarten, was der allmächtige Präfekt beschließt. Aber nicht nur dem Einzelnen sind Wirksamkeit und Einfluß auf die Geschicke seiner Munizipalität versagt, auch den verwaltenden Behörden geht es im Grunde nicht anders. Der Munizipalrat begutachtet und kontrolliert, aber er entscheidet nicht; selbst der Maire kann nicht widersprechen, sondern nur reklamieren. Beide können willkürlich und jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Das Vermögen der Gemeinde wird als Staatsvermögen betrachtet, ihre Angelegenheiten werden nicht im Hinblick auf sie selbst, sondern auf den Staat verhandelt. Der Gemeindebezirk ist wirklich nichts anderes als der letzte und kleinste Verwaltungsbezirk des Staates und bedingungslos seiner Allmacht anheim gegeben.

2. Die Revidierte Städteordnung

Am 17. März 1831 wurde durch eine "Allerhöchste Kabinettsorder" die Revidierte Städteordnung zusammen mit der Instruktion für die Geschäftsführung der Stadtverordneten und der Verordnung über die Einführung der Städteordnung von Friedrich Wilhelm III. vollzogen⁸.

Die Revidierte Städteordnung umfaßt eine Präambel und 139 durchlaufend gezählte Paragraphen in elf Titeln. Der Gesetzgeber bezeichnet sie zusammen mit den besonderen Statuten der einzelnen Städte als die Grundlage der städtischen Verfassung (§ 1). Das Statut soll alle Vorschriften, die außer der Städteordnung noch in einer Stadt gelten, enthalten, um die lokalen Eigentümlichkeiten der einzelnen Städte besser erfassen zu können. Es sollen einmal die Vorschriften, für die

⁶ La circonscription communale est, parmi les circonscriptions administratives, la troisième dans l'ordre hiérachique, aprés le département et l'arrondissement. A. Souviron, Commune, Administration et Législation, in: La Grande Encyclopédie, Tome douzième.

⁷ La commune n'était plus qu'une circonscription territoriale. Lachroix, Autonomie communale, in: La Grande Enzyclopédie, Tome quatrième. (Dieser Satz bezieht sich auf die durch das Verwaltungsgesetz vom 17. 2. 1800 geschaffene Gemeinde.)

⁸ Texte s. Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten, (1831) S. 9 ff.

das Gesetz selbst verschiedene Möglichkeiten offengelassen hat, dann aber auch alle Punkte, "welche noch außerdem in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes dahin verwiesen sind", in das Statut aufgenommen werden (§ 2, 2). Abweichungen vom Gesetz innerhalb des Statuts sind möglich, jedoch nur mit landesherrlicher Bestätigung (§§ 3 und 4).

Die Ordnung ist ausschließlich für Städte bestimmt, Größe und Einwohnerzahl spielen dabei keine Rolle. Ein Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten wird nicht gemacht, jedoch behalten die früheren Herren der mittelbaren Städte außer ihren Privat- und Ehrenrechten eine beschränkte Verfügungsgewalt über Angelegenheiten und Vermögen der Gemeinde (§ 133). Im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht und in Übereinstimmung mit der Städteordnung von 1808 umfassen die Städte nach der Revidierten Städteordnung sämtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark (§ 5), und gleich den beiden anderen Ordnungen kennt sie zwei Klassen von Einwohnern: Bürger und Schutzverwandte (§ 10).

Die beiden Gruppen sind wirtschaftlich gleichgestellt: sie können städtische Gewerbe betreiben und Grundeigentum im Stadtbezirk besitzen. Zudem erhalten sie Nutzungsrecht am Gemeindevermögen, müssen aber auch zu den Bedürfnissen der Gemeinde durch Geldbeiträge und persönliche Dienste beitragen (§§ 29, 32 und 34). Der eigentliche Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten liegt in den politischen Rechten, die das Gesetz den ersten zuerkennt und den letzteren verweigert: "Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen" (§ 11). Schutzverwandte aber sind alle die, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben (§ 24). "Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen" (§ 25). Beim Erwerb des Bürgerrechts sollen Stand, Geburt und Religion keine Rolle spielen; Voraussetzung sind Mündigkeit und Unbescholtenheit (§§ 14, 19 und 20), Bedingung ein Mindestmaß an Grundbesitz oder Einkommen9. Außerdem gibt es noch die Möglichkeit der Bürgerrechtsverleihung an Männer, die durch ihre Haltung das besondere Vertrauen der Bürgerschaft gewonnen haben (§ 17). Das alles betrifft nur die Stimmberechtigung des Bürgers, seine Wählbarkeit unterliegt einem nochmals verschärften Zensus für Grundbesitz und Einkommen¹⁰.

Die genaue Festsetzung des Zensus für Stimmberechtigte und Wählbare bleibt in jedem Fall dem Statut überlassen (§ 56). Auch das Recht der Wählbarkeit kann durch eine freiwillige Verleihung seitens der Stadtbehörden erlangt werden (§ 59).

Diesen Rechten der Bürger entsprechen auch Pflichten. So ist nicht nur jeder Bürger verbunden zu wählen, sondern auch verpflichtet, unbesoldete Stadtämter, einzelne Aufträge und die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters des-

⁹ Jeder, der im Stadtbezirk ein Grundeigentum mit einem gewissen Mindestwert — in kleinen Städten nicht unter 300 Tl., in großen nicht über 2000 Tir. — besitzt oder ein Gewerbe betreibt, dessen reine Einnahme jährlich mindestens 200 Tlr. bzw. 600 Tlr. beträgt, muß das Bürgerrecht erwerben. Alle anderen Einwohner, die aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400—1200 Tlr. nachweisen und wenigstens 2 Jahre in der Stadt gewohnt haben, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben (§§ 15 und 16).

¹⁰ Besitz eines Grundeigentums von mind. 1000 Tlr. in kleineren bzw. eine nicht zu überschreitende Mindestgröße von 12000 Tlr. in größeren Städten oder der Genuß eines reinen jährlichen Einkommens von mindestens 200 bzw. 1200 Tlr. (§ 56).

selben zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten (§§ 66 und 128). Eine Ausnahme davon wird nur in besonders festgelegten Verhinderungsgründen gestattet. Servisberechtigte aktive Militärpersonen und vom Staat besoldete Beamte besitzen überdies noch im Gesamtverband der Gemeinde und in der Bürgerkorporation gewisse Vorrechte (§§ 38 und 39), die sie von persönlichen und sachlichen Verpflichtungen befreien.

Für die Ausübung des Wahlrechtes sind mehrere Möglichkeiten vorgesehen, die ie nach den Verhältnissen der Stadt anzuwenden sind und durch das Statut festgelegt werden (§§ 52 und 53). Dabei kommt die gemeinschaftliche Wahl aller Bürger nur für kleine Städte in Frage, in denen eine allgemeine Bürgerversammlung übersichtlich und zweckmäßig erscheint. Für größere Städte ist die verteilte Wahl vorgesehen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann: einmal nach der Gliederung der Stadtgemeinde in Bezirke, dann aber auch nach Klassen, die aus der Beschäftigung oder Lebensweise der Bürger hervorgehen (§§ 51 und 52). Die vierte Wahlform ist eine Mischung der zweiten und dritten Form: sie ist eine Wahl nach Bezirken und Klassen nebeneinander (§ 53). Von den gewählten Stadtverordneten muß die Hälfte aus Grundbesitzern bestehen (§ 49). Das Wirken in der Stadtverordnetenversammlung ist eine ehrenvolle und wichtige Aufgabe. Die in geheimer und direkter Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten und vom Magistrat bestätigten Bürger bleiben drei Jahre als Stadtverordnete im Amt; infolgedessen scheidet jedes Jahr ein Drittel der Stadtverordneten aus und muß durch Neuwahlen ersetzt werden.

Die Stadtgemeinde, die durch diese Wahlen ihre Vertretung erhält (§ 75), besitzt im Magistrat ihre Verwaltung und Obrigkeit (§ 45). Auf Grund ihrer politischen Rechte und Pflichten sind in der Stadtgemeinde die Bürger von den Schutzverwandten geschieden. Der Verband der Bürger ist enger gefügt und genauer bestimmt, und das Regelwerk des Gesetzes stellt ihn als den eigentlichen Kern der Stadtgemeinde hin; denn er ist es, der in Wirklichkeit die Vertretung und Verwaltung der Gemeinde trägt. Der größeren Verantwortung entsprechen die vermehrten Rechte und Pflichten. Der geschlossene, korporationsähnliche Charakter, der die Stadtgemeinde auszeichnet, geht von dem Verbande der Bürger aus. Dieser entspricht in der Tat einer Korporation. Jedes Mitglied muß hier "regelrecht" aufgenommen werden (§ 12), die Aufnahme wird nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommen (§§ 14-18), und selbst ein Eid ist zu schwören (§ 12). Rechte und Pflichten, Tätigkeit und Wirken innerhalb der Korporation sind genau festgelegt. Ausschluß und Ausscheiden sind möglich und unterliegen einem bestimmten Verfahren (§§ 19-23 und 132). Zudem hat sie das Recht, sich im Statut eine eigene und autonome Satzung zu geben. Auch über eine eigene, wenn auch sehr beschränkte, Rechtssprechung wird verfügt (§ 68).

Doch selbst dieser festgefügte Bürgerverband ist in sich geteilt: in die nur Stimmberechtigten und in die Wählbaren. Erst die letzteren besitzen das aktive und passive Wahlrecht und so das höchste Maß politischer Wirkmöglichkeit innerhalb der Stadtgemeinde.

So finden wir in der nach außen hin durch äußere Grenzen, eigene Verwaltung und Vertretung ausgezeichneten Stadtgemeinde ein System gesellschaftlicher und politischer Schichtung der Einwohnerschaft. Wir erblicken eine Pyramide, in der von der Basis der Schutzverwandten an bis hin zu den Stadtverordneten, die ja zur Hälfte Grundbesitzer sein müssen, ein Ausscheidungsprinzip wirksam ist, das vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Einwohners berücksichtigt. Dahinter steht der Gedanke,

daß allein der Besitz eines größeren Hauses, die Führung einer gutgehenden Weinhandlung oder die Tätigkeit als Beamter jene Fähigkeit und Bildung gewährleisten, die auch zur Leitung der Stadtgeschäfte befähigen. Besitz und Bildung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse gehören dieser Anschauung nach zusammen und sind wesentlich für die Stellung innerhalb der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft. Höhe und Umfang von Einkommen und Besitz stehen im direkten Verhältnis zum Maße der politischen Freiheit.

Der Gedanke der Selbstverwaltung, der in der Präambel direkt ausgesprochen wird: "... war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinen in Unserer Monarchie eine selbständigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessene Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl der Stadt zu erhöhen", erscheint so durch das oben geschilderte Ausleseprinzip durchkreuzt und geschwächt. Eine uneingeschränkte Selbsverwaltung aller Bürger liegt in der Städteordnung nicht mehr vor; lediglich eine durch scharfe Auslesebedingungen niedrig gehaltene Anzahl von Bürgern ist im Besitze aller politischen Rechte. Paradoxerweise arbeitet aber das Gesetz gerade der Stadtherrschaft der höheren Bürgerschichten und damit seiner eigenen Konzeption direkt entgegen. Wenn es nämlich die Beamten von der Pflicht zur Annahme der städtischen Ämter ausnimmt und einen Teil der Inhaber von großen Einkommen und Vermögen zwar zur Erwerbung des Bürgerrechtes berechtigt, aber nicht verpflichtet, so entzieht es geradezu eine Anzahl tüchtiger und kenntnisreicher Männer den Interessen der Stadt. Denn jetzt hängt die Bildung der Bürgerschaft und die Mitarbeit in den Stadtämtern nicht mehr allein vom Gesetz ab, sondern auch vom freien Belieben der Einwohner.

Die Städteordnung geht davon aus, die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten in die Hand der Städte selbst zu legen und den Bürgern eine angemessene Verwaltung des Gemeindewesens zu sichern (Präambel). Diese Aufgaben überträgt sie dem Bürgerverband, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung. Dabei bleibt die Teilnahme der Bürgerschaft insgesamt nur auf die Ausübung des Wahlrechts beschränkt, während alles andere den beiden Stadtbehörden zufällt.

Der § 75 bezeichnet die Stadtverordneten als Vertreter der ganzen Stadt, sie sind frei, unabhängig und nur ihrem Gewissen verbunden. Alle Tätigkeit leisten sie ehrenamtlich (§ 81). Ihre gesetzliche Vollmacht wird aber nur dann wirksam, wenn sie im Gesamt der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt wird. Ihre Anzahl richtet sich nach der Größe und den Verhältnissen der Stadt (§ 46).

Zu den Aufgaben und Befugnissen, die der Stadtverordnetenversammlung allein zukommen, gehören:

- 1. die Kontrolle der gesamten Verwaltung,
- das Recht, Bürger, die ihre Wahlpflicht vernachlässigen, "des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären" (§ 68),
- 3. die Beschlußfassung in einigen Dingen des inneren Haushaltes wie Festsetzung des Haushaltsetats, Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken, Meliorationen, außerordentliche Geldbewilligungen usw. (§ 114),
- 4. die Wahl ihres Vorstandes: Vorsteher, Protokollführer und deren beider Stellvertreter (§ 77).

Alles übrige kann sie entweder nur mit Zustimmung der Regierung oder des Magistrates oder des Magistrates und der Regierung beschließen und vornehmen.

Als zweite Stadtbehörde nennt das Gesetz den Magistrat. Er bildet ein Kollegium und besteht aus dem Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und mindestens
drei Magistratsmitgliedern, die teils besoldet, teils unbesoldet sein können (§ 85).
Sie werden von den Stadtverordneten gewählt und von der Regierung bestätigt,
dabei sind die Bürgermeister und besoldeten Magistratspersonen den Staatsbeamten gleichgestellt. Die Amtszeit der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder ist auf zwölf Jahre, die der unbesoldeten auf sechs festgelegt. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist mit Zustimmung der Stadtbehörden und der Regierung möglich (§ 91).

Der Magistrat als Obrigkeit der Stadt steht in einem doppelten Dienstver-

hältnis:

1. als Verwalter aller Gemeindeangelegenheiten,

2. als Organ der Staatsgewalt.

In seinem ersten Amtsverhältnis sind ihm "...sowohl alle Mitglieder der Gemeine als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehenden Behörden, im gleichen städtische Korporationen und Stiftungen" untergeben und zum Gehorsam verpflichtet (§ 104). Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben besteht vor allem in:

1. a) der Vorbereitung und Durchführung der Stadtverordnetenbeschlüsse (§ 110),

b) der Verwaltung der Gemeindevermögen und -anstalten,

c) der Anstellung der Gemeindebeamten (§ 96),

- d) der Sorge für die Vorbereitung und Durchführung der Stadtverordnetenwahlen (§§ 63, 65, 67, 74),
- e) der Vertretung der Stadt nach außen (§ 127) und

f) der Ausübung seines Beschlußrechtes.

In seiner Stellung als Staatsbehörde kommen ihm das Recht und die Pflicht zu:

- a) die Befolgung der Landesgesetze und Vorschriften zu überwachen (§ 105),
 b) Aufträge der Staatsbehörde in Landesangelegenheiten im Umkreis der Stadt zu übernehmen und auszuführen (§ 105),
 - c) die Polizeiverwaltung im Stadtbezirk wahrzunehmen "... unabhängig von seinen Verhältnissen als Gemeinevorsteher" (§ 109).

Das Verhältnis zwischen diesen beiden Behörden ist nun durch mannigfache Beziehungen und gegenseitige Abhängigkeit gekennzeichnet.

Die Städteordnung bestimmt zwar wiederholt den Magistrat als Verwaltungsbehörde und ausführendes Organ, gibt ihm aber gleichwohl das Recht zur Beschlußfassung und zur Initiative. Insgesamt sieht sie vier Möglichkeiten der Entscheidung vor, und diese soll abhängig sein:

"entweder von dem Magistrat allein;

oder von der Stadtverordnetenversammlung allein;

oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;

oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden" (§ 110).

Mit der dritten Möglichkeit, der Einstimmung beider Stadtbehörden, wird der Bezirk umrissen, in dem die Stadt fast allein und unbeschränkt souverän ist. Allerdings ist es kein bedeutender und umfangreicher Raum. Er enthält z. B. Angelegenheiten, die das Bürgerrecht betreffen, die Schätzung der Bürger nach Einkommen und Besitz, Wahl und Einsetzung der Bezirksvorsteher, Absetzung des Stadtverordnetenvorstehers usw. Ferner haben beide Organe das gegenseitige Kontrollund Aufsichtsrecht, das bei Beanstandungen mit der Anzeige- und Berichtspflicht

an die Regierung gekoppelt ist. Die hinzutretende Genehmigung der Staatsbehörden ist erforderlich bei:

- 1. der Abfassung und Einführung des Statuts (§ 4),
- 2. der Wahl eines besoldeten Magistratsmitgliedes auf Lebenszeit (§ 91),
- 3. dem Besoldungsentwurf für die Verwaltungsbeamten (§ 98),
- 4. Haushaltsfragen, die den Bestand des Kämmerei- oder Gemeindevermögens wesentlich verändern (§§ 114, 117—121, 123).

Außerdem ist die Regierung durch viele Einzelbestimmungen im Gesetz selbst und durch den § 139 ausdrücklich verpflichtet, in all den Fällen einzugreifen, in denen sich die beiden Stadtbehörden nicht vereinigen können oder streiten. Der gleiche Paragraph spricht ihr auch die "Oberaufsicht des Staates" über die Stadt zu, und in dieser Funktion hat sie die Einrichtung der Verwaltung, die Befolgung der Gesetze und die Amtsführung zu überwachen. Selbstverständlich greift sie auch immer dann ein, wenn die eine Behörde die andere auf Grund ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht anzeigt. Die schwerwiegendste Eingreifmöglichkeit des Staates aber besteht in dem Rechte, sowohl die Stadtverordnetenversammlung auflösen zu können, als auch einer Stadt die Städteordnung wieder zu entziehen. Beides kann aber nur unter besonderen Bedingungen und auch nur durch den König geschehen (§§ 83 und 139).

Das Verhältnis der Behörden untereinander und zum Staate erweist sich nach dem Vorhergehenden als beziehungsreich und verwickelt. Keine der beiden besitzt eine wirklich unabhängige und selbständige Stellung. Den jeweiligen alleinigen Befugnissen und Rechten steht als Gegengewicht das Kontrollrecht der anderen Behörde gegenüber. Doch ist damit noch nicht die Frage nach einem möglichen Übergewicht des einen Organs gegenüber dem andern beantwortet. Zwar sind die beiden in den meisten Dingen durch die Forderung der Übereinstimmung aneinander gebunden, allein es hängt auch viel davon ab, wer von den beiden die Beschlüsse vorzubereiten und zu bestätigen hat. Beides ist in der Hauptsache Aufgabe des Magistrates. Zudem wird er von ausgesuchten, geschäftstüchtigen Männern gebildet, deren längere Amtsdauer eine reichere Erfahrung gewährleistet. Gehalt und Pension schaffen eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zumindest für einen Teil desselben. Sicherlich ist er das stabilere Element von den beiden, er kann in Ruhe und auf längere Sicht hin arbeiten. Rechnet man dann noch das Gewicht hinzu, das ihm auf Grund seiner staatlichen Verwaltungs- und Aufsichtsfunktion und möglicherweise auch durch die Polizeiverwaltung zukommt, erwägt man, daß er der Vertreter nach außen ist, vornehmlich aber über die Verbindung zur Regierung verfügt, nach innen die ganze Verwaltung beherrscht, vor allem die wichtigen Kommissionen und Deputationen (§ 107), so erscheint ein Übergewicht des Magistrats wohl gegeben.

Das Verhältnis der Stadt zum Staat wird immer nach dem Maße der Selbständigkeit der ersten gemessen werden. Da sind nun verschiedene Bereiche zu unterscheiden. Zweifellos besitzt die Stadt in dem engeren Raume des Bürgerverbandes eine weitgehende Autonomie, fast sämtliche internen Fragen der Korporation können bei Einigkeit der Behörden selbständig gelöst und entschieden werden. Auch in den Fragen der Selbstverwaltung:

12 Westfälische Zeitschrift

Bezirksvorsteherwahl, Stadtverordnetenvorsteher usw., in den Fragen des Gemeindevermögens und der Finanzen, ist die Selbstbestimmungsmöglichkeit noch verhältnimäßig groß; sobald aber die wirklich entscheidenden Dinge angerührt werden, hört es mit der Ungebundenheit nach oben auf. Gemeindezulagen und Gemeinheitsteilungen sind ohne Staatsgenehmigung nicht durchführbar. Justiz- und Polizeiverwaltung sind der Bürgerschaft überhaupt nicht in die Hand gegeben. Aber der Haupteinbruch des Staates in den Bereich der städtischen Selbstverwaltung erfolgt durch den Magistrat in seinen verschiedenen staatlichen Funktionen, denn hier lautet das Gebot eindeutig: Vorrang alles Staatlichen. Hinzu kommt die ausdrückliche Benennung der Regierung als Oberaufsichtsbehörde. Doch bleiben trotz allem Maß und Grenze städtischer Selbstverwaltung unbestimmt und veränderlich. Es bleibt der freie Raum des Statuts, es bleibt die Chance der Einigkeit zwischen den städtischen Behörden und der Einwohnerschaft. Ist diese gewährleistet, so ist die Eingriffsmöglichkeit des Staates beschränkt, herrschen Streit und Uneinigkeit, so entstehen Ansatz- und Einbruchstellen für die staatlichen Instanzen in Fülle. Dagegen ist die Abwehr- und Behauptungsmöglichkeit der Einwohner und Behörden gering, denn der Rechtsweg ist weitgehend verbaut und den Verwaltungsbehörden das Recht gegeben, in eigener Sache zu urteilen (§ 139).

Das Spannungsverhältnis zwischen der selbstverwalteten Stadt mit der korporativen Bürgerschaft als Kern und der staatlichen Verwaltungsbürokratie kann also wechseln und wird sich je nach den verschiedenen Verhältnissen richten. Doch eine städtische Autonomie besteht nicht mehr, denn die Freiheit der Selbstbehauptung ist durch die Bestimmungen des Gesetzes in der Wurzel gebrochen.

Die französisch-bergische Verwaltungsordnung und die preußische Revidierte Städteordnung unterscheiden sich also vor allem in dem Maße der politischen Wirkmöglichkeit, das sie dem Einzelnen in bezug auf seinen engeren Lebensraum geben, und der Intensität, mit der sie die Bevölkerung einer Stadt gliedern und die erfaßten Gruppen zueinander in ein Verhältnis setzen. Während die französische Verwaltungsordnung beides kaum bewirkt, gewährt die Städteordnung dem Kreis der städtischen Einwohner ein zwar abgestuftes und begrenztes Maß politischer Freiheit, das aber vergleichweise umfangreicher ist als in der ersteren. Überdies trifft sie eine Unterscheidung zwischen Schutzverwandten, Stimmberechtigten und Wählbaren. Zugleich schafft sie ein Zwischengebilde zwischen Staat und Individuum, den Bürgerverband, der mit eigener Verwaltung, Vertretung und Satzung ausgestattet ist und seinen Mitgliedern die Verwirklichung der politischen Freiheit ermöglicht, der Stadt und der gesamten Einwohnerschaft aber einen nach oben abgeschirmten Raum erwirkt, in dem sich ein gewisses politisches Eigenleben entwickeln kann. Tritt in der Verwaltungsordnung der Staat dem Individuum überall und unmittelbar entgegen, so gibt es in dem nach oben abgeschirmten Bereich städtischer Selbstverwaltung, wie ihn die Städteordnung schafft, einigen Schutz gegen allzu intensive staatliche Machteinstrahlung.

Gemeinsam jedoch ist beiden Ordnungen der Druck der staatlichen Bürokratie, der sich in dem französischen Gesetz total auswirken kann und auch in der preußischen Ordnung in der Gestalt des beamteten, teilbesoldeten und als Staatsorgan handelnden Magistrates empfindlich zu spüren ist. Aber dieses Gemeinsame vermag nicht die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden aufzuheben: denn in der Verwaltungsordnung wird ein staatlicher Verwaltungsbezirk geordnet, in der Städteordnung einem korporativen Zwischengebilde zwischen Staat und Individuum ein Regelwerk als Grundlage seiner inneren Ordnung und des Verhältnisses nach außen verliehen. Ein Wechsel von der französischen zur preußischen Ordnung mußte für Stadt und Bevölkerung von einiger Bedeutung sein.

II. Die Verhältnisse in Münster bis 1835

1. Das Stadtgebiet, die Zahl der Einwohner und Häuser der Stadt

Das Stadtgebiet Münsters war im Jahre 1834 das gleiche wie im Jahre 1150. Johann Hermann Hüffer schreibt noch um 1850: "Es mag kaum noch eine Stadt von der Bedeutung Münsters gefunden werden, die gar kein Weichbild hat und deren Verwaltungs- wie Polizeibezirk durch den Stadtgraben begrenzt werden. Das Verhältnis zu dem früher übermächtigen Domkapitel, das Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in der ganzen Umgebung der Stadt handhabte, hat diesen Übelstand herbeigeführt, . . . "¹¹.

Das so von Wall und Graben, später von den Promenaden begrenzte Stadtgebiet gliederte sich von alters her in sechs Bezirke, "Laischaften" genannt: Martini, Lamberti, Ludgeri, Ägidii, Liebfrauen und Jüdefeld. Sie entsprachen mit einigen Abweichungen den Pfarrbezirken der Stadt¹². Die Überwasserpfarre bildete allerdings eine Ausnahme, sie umfaßte zwei Laischaften: Jüdefeld und Liebfrauen. Einwohnerzahl und Umfang dieser städtischen Bezirke waren unterschiedlich: Domhof mit 527 Einwohnern war der kleinste, während Ägidii mit 3537 Einwohnern die meiste Bevölkerung aufwies¹³.

Die Gesamteinwohnerschaft der Stadt zählte 18 605 Seelen, das Militär nicht mitgerechnet, davon bekannte sich der größte Teil, nämlich 17 524, zum römisch-katholischen Glauben; evangelischen Bekenntnisses waren 950, und als Juden bezeichneten sich 131 Einwohner.

¹³ Stadt-Reg. 20, 1.

12*

Johann Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke, unter Mitwirkung von Ernst Hövel, bearbeitet und herausgegeben von Wilhelm Steffens, Münster (1952) S. 99. Die endgültige Erweiterung der Stadt geschah 1875 durch Eingemeindung von Teilen der Landgemeinden Mauritz, Lamberti und Überwasser. Das Stadtgebiet wuchs dadurch von 198 ha auf 1033 ha; vgl. Steffens, Hüffer S. 179. Anm. 2.

Dazu kam nach der preußischen Inbesitznahme 1805 die ehemalige Domimmunität, der sogenannte Domhof, auch wohl Domlaischaft genannt; vgl. Westfälisches Städtebuch, hrsg. von E. Kayser, Bd. 2, 3 des Deutschen Städtebuches, Stuttgart (1954) S. 253.

Abgesehen von zahlreichen Kirchen, Klöstern, Kasernen, Magazinen und anderen öffentlichen Bauten, einigen Mühlen und Fabriken standen ungefähr 2200 Privathäuser innerhalb des Promenadenringes¹⁴.

2. Gewerbe, Handel und Haushalt der Stadt

Dem Gewerbe der Stadt kam im Vergleich mit dem anderer Städte keine besondere Bedeutung zu, auch an Industrie fand sich außer einigen "Fabriken" nichts Bemerkenswertes. Als Handelsstadt konnte Münster ebenfalls nicht angesehen werden¹⁵. Kaufmannschaft und Gewerbe sorgten lediglich für den Gebrauch und hatten die Bedeutung und den Umfang, wie es einer Stadt von rund 18 000 Einwohnern mit größerem bäuerlichen Hinterland entspricht. Der Wohlstand der Stadt beruhte auf dem Ackerbau, einem zahlreichen Beamtenstande und alten Ersparnissen. Der jährliche Etat betrug ungefähr 22 000 Tlr. für Verwaltung, Baukosten, Feuergerät, Straßenbeleuchtung, öffentlichen Unterricht usw. Das städtische Vermögen erbrachte aber nur jährlich 2000 Tlr, so daß der Rest durch Beiträge außerordentlicher Art gedeckt werden mußte¹⁶.

3. Die Bedeutung Münsters als Hauptstadt der Provinz

Münster war die Hauptstadt der preußischen Provinz Westfalen, des Regierungsbezirkes Münster, der Sitz des Generalkommandos des westfälisch-rheinischen (7.) Armeekorps und der Standort einer bedeutenden Garnison. Außerdem war es die Hauptstadt des gleichnamigen Bistums, und in seinen Mauern residierten der Bischof und das Domkapitel. Eine Akademie mit katholisch-theologischer und philosophischer Fakultät, mehrere medizinische und naturwissenschaftliche Anstalten, ein Gymnasium, das zu den ältesten Deutschlands zählte, eine Reihe von anderen Schulen, Instituten und Seminaren sowie Museen und wissenschaftliche Vereine ließen Münster als den kulturellen Mittelpunkt der Provinz erscheinen¹⁷.

Der Adel des ehemaligen Hochstiftes Münster sah in der Stadt seinen gemeinschaftlichen Treffpunkt und winterlichen Aufenthaltsort, und viele Familien besaßen dort eigene "Höfe", in denen sie einen großen Teil des Iahres verlebten.

Diese Spitzenstellung der Stadt in militärischer und verwaltungstechnischer Hinsicht, als Zentrale der Diözese und Stätte wissenschaftlicher Betätigung brachte die Anwesenheit zahlreicher Kommandanturen, Kommandos, Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen mit sich.

Nach Guilleaume, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Münster, Ein Handbuch für Einheimische und Fremde, Münster (1836) S. 185 f.
 Wenigstens nicht in dem Sinne wie etwa Leipzig oder Bremen und andere größere Handelsstädte. Gleichwohl besaß die Stadt, wie wir aus anderen

Zeugnissen wissen, eine größere Anzahl ausgesprochen wohlhabender Bürger.

¹⁶ Nach Guilleaume, Beschreibung, S. 189 ff; s. in dieser Arbeit auch S. 221 f.

¹⁷ Nach Guilleaume, Beschreibung, S. 186 ff.

4. Die horizontale Gliederung der münsterischen Bevölkerung und das Verhältnis der Bevölkerungsschichten zueinander

Das alles hatte natürlich auch Einfluß auf die Zusammensetzung der münsterischen Bevölkerung. Zu den städtischen Unterschichten der Armen, Tagelöhner, Knechte, Mägde, Bedienten und Gesellen, zu den Schichten der Gewerbe- und Handeltreibenden, zu den höheren Ständen der Kaufleute, Grundbesitzer und Rentner, der Arzte und Advokaten gesellten sich ein starkes Offizierskorps, eine umfangreiche Beamtenschaft, die Gelehrten der Akademie, die höhere Geistlichkeit und der Adel. An dem Beispiel des "Löwenklubs" und des "Zivilklubs", zweier Gesellschaften zur Pflege vornehmer Geselligkeit, läßt sich nun einiges aus den Verhältnissen dieser reich gegliederten städtischen Gesellschaft sichtbar machen¹⁸.

Beide Gesellschaften waren dadurch gekennzeichnet, daß sie sich ausgesprochen exklusiv gaben. Hohe Eintrittsgelder, im Zivilklub 15 Tlr, im Löwenklub 5 Tlr.19, beschränkte Mitgliederzahl, Neuaufnahmen nur auf Grund allgemeiner Abstimmung und in den Statuten des Löwenklubs der ausdrückliche Hinweis, daß die Gesellschaft nur aus Mitgliedern gebildeter Stände bestehe20, waren nicht nur das Mittel, um sich gegen das Eindringen unerwünschter Einwohner zu sichern, sondern schlossen auch diese Vereinigungen ganz klar nach unten hin ab. Dagegen waren weder der Zivilklub noch der Löwenklub ausgesprochene Domänen einzelner Berufe und Stände, sie waren Treffpunkt aller höheren Schichten der Einwohnerschaft: Angehörige des Adels und der Geistlichkeit, Offiziere der Garnison und Beamte aus Justiz und Verwaltung verkehrten hier mit Kaufleuten. Rentnern und wohlhabenden Gewerbetreibenden²¹.

¹⁸ Schrifttum: Eugen Müller, Altmünsterisches Gesellschaftsleben, in: Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen, Münster 9 (1917/18) S. 33 ff; ders.: Der Zwei-Löwen-Klub in Münster. Die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Gesellschaft bis auf die neueste Zeit (1514—1924), Münster (1924). Der Civilclub zu Münster, Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Gesellschaft, Münster (1925); K. Zuhorn, Münster und sein geselliges Leben um die Wende des 18. Jahrhunderts, Sonderdruck aus der Festgabe des Zwei-Löwenklubs zu Münster zum 75. Geburtstag von Heinrich Büscher.
Neben den beiden genannten Gesellschaften bestand noch der "Adelige Damenklub", vornehmlich für den westfälischen Adel bestimmt, und die Loge "Zu den drei Balken", die Mitglieder aus allen gebildeten Ständen umfaßte. Für die Loge vgl. Th. Foerster, Geschichte der Loge zu den drei Balken in Münster, Berlin (1902); für den "Adeligen Damenklub" s. Eugen Müller. Die Adelshöfe der Stadt Münster, Nebst einem Anhange: Die Münsterischen Adelsgesellschaften, Münster (1921) S. 228 ff.

Der Civilclub zu Münster, S. 23, E. Müller, Der Zwei-Löwen-Klub, S. 41.

²⁰ Ders.: Der Zwei-Löwen-Klub, S. 41.

²¹ Am Schluß des Jahres 1813 zählte der Zivilklub 147 Mitglieder. Davon waren: 41 Doktoren, Professoren, Licentiaten; 34 Beamte und Doktoren der Rechte; 19 selbständige Privatpersonen, Kaufleute und Rentner; 17 hohe Geistliche; 15 Adelige; 12 Offiziere; 9 Beamte niederer Grade. Der Civilclub zu Münster, S. 31. Gegen 1848 umfaste er 180 Mitglieder I. Klasse: 78 Beamte; 63 Kaufleute, Gutsbesitzer und Rentner; 19 Professoren und Graduierte; 10 Adelige; 7 aktive und inaktive Offiziere und 3 Geistliche. Der Civilclub zu

In der horizontalen Schichtung der münsterischen Gesellschaft erscheint hier eine sichtbare Trennungslinie: die oberen Schichten der Gesellschaft setzten sich deutlich gegen die Masse der übrigen Einwohner ab²², ohne sich aber in einer ähnlichen Weise untereinander zu differenzieren.

5. Die vertikale Spaltung der Bevölkerung auf Grund konfessioneller Gegensätze

Zwei Tatsachen vor allem standen dem eingeborenen Münsteraner der damaligen Zeit deutlich vor Augen:

1. Münster und das Münsterland waren erst seit kurzer Zeit preußisch, und zwar ohne eigenes Zutun und in der ersten preußischen Zeit von 1802-1806 gegen ihren Willen.

2. Preußen war ein vorwiegend protestantischer Staat. Das galt in ganz besonderem Maße für die Führungsschichten in Verwaltung und Heer.

Natürlich wirkte sich das für Münster als Garnisonstadt und Mittelpunkt der Provinzialverwaltung in einem besonderen Grade aus. Zu der horizontalen Gliederung der Stände und Schichten trat eine vertikale; die Bevölkerung wurde jetzt auch noch vertikal in zwei Gruppen geteilt: in eine zugezogene preußisch-evangelische und eine einheimisch-katholische. Zu der Abneigung gegen die neuen Landesherren²³, die sich vor allem gegen ihre sichtbaren Machtstützen, Heer und Bürokratie, richtete, trat noch das Bewußtsein des religiösen Gegensatzes²⁴. Dazu waren diese beiden Teile von sehr ungleicher Größe, betrug doch der Anteil der evangelischen Einwohnerschaft an der gesamten Stadtbevölkerung nur 5,1 %, das Militär nicht einbezogen, wobei der Beamtenschaft der größere Anteil an diesem Prozentsatz zukam. Wurde auch der Gegensatz zwischen Preußen und Einheimischen, zwischen Katholiken und Protestanten vor allem in den oberen Schichten durch das gesellschaftliche Leben, durch das Miteinander in den verschiedenen Klubs und Vereinigungen großenteils überspielt, die Kluft war doch da, und es bedurfte nur eines Anlasses, um sie in aller Deutlichkeit sichtbar werden zu lassen25.

Münster, S. 31. Vom Löwenklub kann ich für diese Zeit keine genauen Zahlen beibringen, doch waren auch hier fast alle höheren Stände und Klassen vertreten. Er umfaßte 1834 rd. 150 Mitglieder. E. Müller, Zwei-Löwen-Klub, S. 53.

²² Doch war dieses Abschließen wohl nicht so schroff, wie man hiernach zunächst annehmen sollte. Eine genaue Untersuchung dürfte ergeben, daß es auch an Vereinigungen nicht fehlte, Schützenbruderschaften und Nachbarschaften, in denen sich sowohl Mitglieder der höheren wie der niederen Stände zusammenfanden. Für die letzteren gab es vor allem die geselligen Veranstaltungen in den Handwerkergilden und gewerblichen Bruderschaften.

23 Vgl. K. Zuhorn, Warendorfer Prophezeiungen aus dem Jahre 1803; in: Waren-

dorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde, Jg. 9 (1919) S. 35.

²⁴ Dazu vgl. Steffens, Hüffer, S. 48 ff; vor allem (K. H. Berghaus) Wallfahrt durch's Leben, von einem Sechsundsechziger, Leipzig 1 (1862), S. 121.

²⁵ Im Zusammenhang mit der Verhaftung des Erzbischofes von Köln Droste zu Vischering schrieb Annette von Droste-Hülshoff am 9. 2. 1838 an ihre Mutter:

6. Die Bedeutung des alteingesessenen Bürgertums

Wie in den meisten alten Städten gab es auch in Münster einen Kreis von Bürgerfamilien, die seit Jahrhunderten in der Stadt ansässig und deren Mitglieder in städtischen Angelegenheiten oder in der Verwaltung des Stiftes oftmals tätig gewesen waren. Berghaus nennt in seinen Erinnerungen sechzig Namen und fügt hinzu, daß diese dem altmünsterischen Gelehrtenund Beamtenstande, dem höheren Gewerbe- und selbst dem Handwerkerstande angehörten²⁶.

Einige andere alten Familien, die man die Geschlechter der Stadt nennen könne, habe der König von Preußen nach der Übernahme des Stiftes geadelt, um sie mit dem neuen Zustand der Dinge zu versöhnen und sie mit seiner Regierung zu befreunden. Unter diese zählte er dann die Detten, Duesberg, Forkenbeck, Druffel, Münstermann, Olfers, Schlebrügge und Zurmühlen²⁷. All diese Familien hielten untereinander eng zusammen und waren mehr oder minder verschwägert, "Denn man hatte es sich gewissermaßen zum Gesetz gemacht, keine Frau aus einer anderen Stadt zu holen"²⁸. Münster zeigte so ein für sich abgeschlossenes Bürgertum, dessen Schranken etwa durch Heirat zu überspringen einem Fremden sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich war²⁹.

So bildete also das alte Bürgertum den Kern der einheimischen Bevölkerung. Seine Mitglieder fanden sich durchweg in allen Berufen und Ständen. Dieses und die vielfachen Familienbeziehungen, die die einzelnen Glieder untereinander banden, gaben ihm eine gewisse Klammerfunktion.

[&]quot;Der Adel hat sich seit der Verhaftung des Erz(bischofes) gänzlich zurückgezogen; alle Lustbarkeiten waren eingestellt", in: Die Briefe der Annette von Droste-Hülshoff, hrsg. von K. Schulte-Kemminghausen, Jena 1 (1944) S. 272.

Zu den alten Bürgerfamilien der Stadt Münster rechnete man nach Berghaus die Namen: Aschendorf, Aulike, Bode, Boner, Böker, Coppenrath, Deiters, Diekhof, Dierikx, Düesberg, Elmmering, Füsting, Giese, Gladen, Goosen, Hannasch, Hassenkamp, Hoetumb (wohl Hontumb), Hosson, Hölscher, Ißfort, Ising, Keller, Kördink (Kördering), Laakmann, Lagemann, Landgreber, Linde, Kinderkamp (viell. Lindenkampf), Lohkamp, Lutterbeck, Melchers, Niedick, Osthof, Osthues, Overschmidt, Renne, Rottmann, Scheffer-Boichorst, Schlüter, Schücking, Schweling, Schwick, Smedding, Sternberg, Storp, Strierßen (wohl Schwierssen), Theißing, Thüßing, Tüshaus, Waldeck, Walleck, Westhof, Westhus, Wilberding, Zeppenfeld, Zumbrick, Zumfelde, Zumloh, Zurstraßen." Wallfahrt, S. 160.

²⁷ Wallfahrt, S. 122/123.

²⁸ Wallfahrt, S. 161.

Ebendort, S. 161. Betreffen diese Bemerkungen auch den Zeitraum zwischen 1803 u. 1810, so gelten sie sicher auch noch für die folgenden Jahrzehnte, denn die Bevölkerungszunahme in diesen Jahren war kaum nennenswert, die Fortschritte in Handel, Industrie und Verkehr waren nicht bedeutend. So wuchs die Bevölker. der Stadt v. 1828—43 v. 18 568 Einw. auf 20 901 Einw., also nur um 2333 Seelen. Aus Guilleaume, Beschreibung, S. 185 f., und Adreßbuch der Provinz Westfalen 1846, hrsg. v. Klier, S. 45.

7. Die Stadtbehörden unter französischer und preußischer Herrschaft

Nach der Übernahme der Stadt durch Preußen im Jahre 1815 blieben die seinerzeit von den Franzosen ernannten städtischen Beamten²⁰ in ihrer Stellung, und der Munizipalrat wurde durch eine Verfügung der königlichen Regierung an den Stadtdirektor vom 28. August 1816 als vorläufiges Provisorium in seiner Funktion bestätigt³¹.

Die gesetzliche Stellung und Wirkmöglichkeit des Munizipalrates änderten sich auch unter preußischer Herrschaft nicht, sie entsprachen immer noch den Grundsätzen der französischen Ordnung. Nun bestimmte und verfügte die Regierung mit der gleichen Machtvollkommenheit über die städtischen Belange, wie ehemals der Präfekt, und immer noch waren der Maire und seine beiden Beigeordneten ernannte Beamte, die auf Anweisung von oben verwalteten. Aber nicht immer wurden die Verfügungen der Regierung von der Stadt widerspruchslos entgegen genommen; vornehmlich der Gemeinderat (Munizipalrat) setzte sich oft zur Wehr, so daß auch die übergeordneten Behörden eingreifen mußten. Die Regierung erhielt zwar ihr einseitiges Entscheidungsrecht bestätigt, mußte sich aber gleichwohl belehren lassen, daß der Gemeinderat sehr wohl gefragt und gehört werden müsse32. Im übrigen scheint Hüffer wohl zu scharf zu urteilen, wenn er Anmaßung und Willkür der Regierung so betont³³. Tatsächlich klagt die Regierung schon seit 1818 dem Ministerium gegenüber immer wieder über die Unzulänglichkeit der fremdherrlichen Gemeindeordnung und dringt auf die Einführung der versprochenen Städteordnung³⁴. 1834 betont sie ausdrücklich, daß es ihr Bestreben gewesen sei, die fremdherrlichen Verwaltungsordnungen und -normen milde zu deuten und anzuwenden³⁵.

Da auch in preußischer Zeit nach französischen Bestimmungen die Gemeinderäte aus den hundert Höchstbesteuerten der Stadt genommen wurden³⁶, finden wir nur Vertreter der oberen Schichten und vornehmlich Mitglieder altmünsterischer Familien unter ihnen; die verschiedenen Stadt-

Ursprünglich hatte man einen Maire, drei Beigeordnete, einen Polizeikommissar und neunzehn Munizipalräte ernannt; vgl. Großherzogthum Berg. Gesetz-Bulletin. Zweyter Band. Zweyte Abtheilung des Gesetz-Bulletins enthaltend die seit dem 3ten November 1809 bis zum 8ten November 1810 einschließlich, verkündigten kaiserlichen Decrete, Düsseldorf (1810) S. 228 f. Trotz der hier angegebenen 20 Namen der ernannten Gemeinderäte waren es doch in Wirklichkeit nur 19, denn in dem Dekret wurde der Richter Honthum wohl irrtümlich ein zweites Mal als Hontheim aufgeführt; vgl. die verschiedenen in Stadt-Reg. 19,6 vorhandenen Listen und Aufstellungen der Gemeinderäte. Die Zahl der Gemeinderäte wurde dann noch in der französischen Zeit auf dreißig erhöht, während man die Stelle des dritten Beigeordneten fallen ließ: Stadt-Reg. 19,6.

³¹ Stadt-Reg. 19,6.

³² Steffens, Hüffer, S. 94 und 392 sowie Präsidialreg. IV, 22, 56.

³³ Steffens, Hüffer, S. 88.

³⁴ s. die Verwaltungsberichte pro 1818—1835 an das königliche Ministerium des Inneren, Reg. Mstr. 298.

³⁵ Verwaltungsbericht vom 30. 4. 1834, Reg. Mstr. 298; s. auch unten S. 201 f.

³⁶ Stadt-Reg. 19,6.

direktoren und Oberbürgermeister (Maire) jener Zeit entstammten ebenfallsdiesen Kreisen³⁷.

8. Zusammenfassung

Münster besaß so um das Jahr 1835 eine vor allem in den oberen Schichten stark gegliederte Einwohnerschaft, deren gebildeten und höheren Klassen sich zumindest in ihrem geselligen Leben von der Masse der übrigen Einwohner deutlich absetzten. Innerhalb dieser Einwohnerschaft bestand ein offenes Spannungsverhältnis zwischen den einheimischen Katholiken und den meist zugezogenen Protestanten aus den übrigen preußischen Landesteilen.

Da die Mehrzahl der zuletzt genannten Einwohner dem Beamten- und Soldatenstande angehörten und beide Berufsgruppen in ihrer spezifisch preußischen Ausprägung an sich schon überhaupt auf die Abneigung der einheimischen Bevölkerung stießen, wurde jenes Spannungsverhältnis von dieser Seite aus noch verstärkt. Das Vorhandensein eines sich nach außen abschließenden altansässigen Bürgertums, das die oberen Einwohnerschichten als Kern und verbindendes Element stark bestimmte, unterstützte sowohl den Gegensatz nach unten als auch die Distanz gegen die Zugezogenen. Die politische Verfassung der Stadt gewährte schon ihrer Anlage nach nur einer sehr geringen Zahl der Einwohner, nämlich 100, die Möglichkeit des Mitwirkens an den Belangen der Stadt. Diese Möglichkeit hing allein von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einwohners im Zusammenhang mit der herrschenden Steuerverfassung ab. Die Mehrzahl der aus dem Kreis der Bevorrechteten wirklich tätig gewordenen Einwohner setzte sich aus Mitgliedern der heimischen Kaufmannschaft und Angehörigen der gehobenen freien Berufe zusammen. Beamte, die im Dienst standen, waren nur sehr wenig vertreten, Einwohner evangelischer Konfession meines Wissens gar nicht. Der überwiegende Teil der Vorgenannten entstammte dem altansässigen Bürgertum oder dem einheimischen Adel. Dieses Verhältnis war noch stärker bei den Stadtdirektoren und Beigeordneten dieser Jahre ausgeprägt. Die ganze Masse der Gewerbe- und Handeltreibenden aber und ein beträchtlicher Teil der höheren Stände waren gänzlich von aller Tätigkeit ausgeschlossen, die Bevorrechteten selbst besaßen nach der Eigenart der herrschenden Ordnung nur einen ganz beschränkten Wirkungskreis. Von einer Selbstverwaltung im städtischen Bereich oder auch nur von einer Vertretung der Einwohner durch den Munizipalrat (Gemeinderat) konntenicht gesprochen werden.

³⁷ s. u. Liste der Gemeinderäte der Stadt Münster, S. 229 ff; die Bürgermeister (Maire) und Beigeordnete dieser Jahre waren nach d. Ernennungsjahren:
1809 — — Maire (Schweling stellv. Bürgermeister), Zumloh, Goesen, Beigeordnete:

¹⁸¹¹ von Böselager-Heessen, Maire, Schweling, Zumloh, Beigeordnete;

¹⁸²¹ Tod des Stadtdirektors v. Böselager;

¹⁸²⁵ v. Münstermann, OB;

¹⁸²⁷ Dr. J. v. und zur Mühlen, Bankier v. Olfers, Beigeordnete.

So lebte die städtische Bevölkerung fast völlig außerhalb der politischen Verfassung ihrer Stadt. Sie wurde von ihr in ihrer Struktur weder geordnet noch geformt, geschweige denn bestimmt. Sie war auch in dieser preußischen Zeit nichts als die Bewohnerschaft eines staatlichen Verwaltungsbezirkes. Sie lebte gleichsam ihr Privatleben für sich, ferngehalten von jeglicher politischen Wirkmöglichkeit, freigesetzt von aller politischen Verantwortung und infolgedessen auch ohne irgendein ausgeprägtes politisches Interesse an den Belangen der Stadt³⁸. Durch den Fortfall des Zunft- und Gewerbezwanges, durch die weitgehende Gewerbefreiheit erschien ihre Struktur besonders in den mittleren Bevölkerungsschichten der Handel- und Gewerbetreibenden geschwächt, doch reichten die Unterschiede des Standes und Berufes sowie die damit verbundenen unterschiedlichen Lebensverhältnisse wohl hin, größere Klassengruppen in sich zu festigen und gegeneinander abzusetzen.

Es war nun die Frage, wie die Einführung der Revidierten Städteordnung diese städtische Gesellschaft treffen und in ihrem Wesen beeinflussen und ändern würde.

III. Die Einführung der Städteordnung in Münster

1. Die gesetzliche Grundlage der Einführung

Die Einführung der Städteordnung in Westfalen erfolgte auf Grund des Landtagsabschiedes für den 4. Provinziallandtag³⁰. Infolgedessen erging am

38 "Ich bin täglich Zeuge davon", berichtet Hüffer an Stein, "wie schwer es hält, auch für die wichtigsten städtischen Verhandlungen nur eine notdürftige Anzahl von Gemeinderäten zu versammeln, und wie ängstlich dann jeder noch einen speziellen Auftrag von der Hand weist. In der Tat kann das auch nicht anders sein. Eigennutz ist einmal die Sünde des Jahrhunderts. Von Staats wegen ist seit vielen Jahren gar nichts getan, den Sinn für Bürgertum zu erwecken und zu beleben." Steffens, Hüffer, S. 224.

Vom 10. 12. 1834 datiert eine Regierungsverfügung, in der die Regierung feststellt, es sei in neuerer Zeit nicht unbemerkt geblieben, daß viele eingereichte Protokolle über Verhandlungen des Gemeinderates nur in Gegenwart einer geringen Anzahl von Mitgliedern verfaßt und unterzeichnet worden seien. Da sie nicht vermuten könne, daß Mangel an Interesse an den städtischen Angelegenheiten dahinter stehe, denke sie, daß bürgerliche Verhältnisse und der Beruf bei einzelnen die Veranlassung zum Fehlen gebe. Doch seien die Mitglieder des Gemeinderates davon zu überzeugen, daß ihr wichtiger Beruf eine

unausgesetzte Teilnahme an den städtischen Geschäften verlange. Stadt-Reg. 19,6.

"In Betreff der Einführung einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden behalten Wir Uns weitere Bescheidung nach vorgängiger näherer Prüfung dieser ganzen Angelegenheit und der darauf Bezug habenden ständischen Anträgen vor. Dagegen haben Wir die Einführung der revidierten Städte-Ordnung auch in der Provinz Westfalen angeordnet und werden wegen ihrer Anwendung auf die einzelnen Ortschaften, rücksichtlich welcher Bedenken entgegen stehen möchten, Unseren Ober-Präsidenten unter Vorbehalt Unserer Entscheidung mit Instruktion versehen lassen. Die ständischen Stimmrechte der Städte sollten indeß bis auf Weiteres sofort bestehen, wie Wir in Unserer Verordnung vom 13. Juni 1827 festgesetzt haben." (Berlin 30. 12. 1834). Landtagsabschied für die zum 4. Provinziallandtag versammelt gewesenen Stände der Prov. Westf., Westfälischer Merkur vom 22. 2. 1835.

18. März 1835 eine Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister des Inneren und der Polizei von Rochow⁴⁰, der Oberpräsident der Provinz sei mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Das geschah, und bereits am 2. April 1835 wies der Oberpräsident die Regierung zu Münster an, die Einführung der Revidierten Städteordnung einzuleiten⁴¹. Am 7. April 1835 erließ dann die Regierung eine Verfügung an den Oberbürgermeister von Münstermann, es solle nun nach der Verleihung der Städteordnung durch des Königs Majestät im Landtagsabschied für die westfälischen Provinzialstände mit der Einführung der Städteordnung unverzüglich begonnen werden⁴².

Unter den gesetzlichen Grundlagen, die den Akt der Einführung in seinem Ablauf bestimmten, stand in erster Linie die "Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinten Provinzen und Landestheilen"⁴³. Sie verfügte im § 1: "Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerialinstruktion versehen und bedient sich der Hülfe der Regierungen, so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Kommissarien zu ernennen."

Damit war dem Oberpräsidenten eine unmittelbare Einwirkung auf den Vorgang der Einführung gegeben, die ihm "in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Einheit der Organisation beigelegt worden" war (§ 32 Einführungsordnung). In diesem Sinne hatte er das Recht, in folgenden Fragen ein Gutachten der Verwaltungsbehörden, des Gemeinderates oder sonstiger Gemeindevertreter zu fordern und dann das Nötige selbst festzusetzen:

- Höhe von Grundbesitz und Einkommen, die zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit notwendig waren (§ 4 Einführungsordnung),
- 2. Anzahl der Stadtverordneten (§ 4 Einführungsordnung),
- 3. Entscheidung über die Wahlart, ob nach Klassen oder Bezirken gewählt werden sollte (§ 4 Einführungsordnung),
- 4. die Verteilung der Stadtverordneten auf die Bezirke und Klassen (§ 4 Einführungsordnung),
- 5. Anzahl und Besoldung der Magistratsmitglieder (§ 11 Einführungsordnung) und 6. Veränderungen, die das Stadtgebiet betrafen (§ 28 Einführungsordnung).

Bis auf den letzten Punkt waren diese Regelungen jedoch nur vorläufig (§§ 6 und 11 Einführungsordnung), denn die endgültigen Festsetzungen blieben dem Statut überlassen (§ 6 Einführungsordnung). Die im § 1 genannten Kommissarien hatten die Aufgabe, sämtlichen "Behufs der ersten Einrichtungen einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen" beizuwohnen, sie zu leiten, über ihre Richtigkeit

⁴⁰ Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten (1835), S. 40.

⁴¹ Präsidial-Reg. V, 8, 13.

⁴² Stadt-Reg. 20,1. Neben Münster wurde die Revidierte Städteordnung auch in Warendorf, Tecklenburg, Ahaus, Vreden, Borken, Bocholt, Anholt, Coesfeld, Haltern, Dülmen, Werne, Lüdinghausen, Beckum, Dorsten, Recklinghausen und Stadtlohn eingeführt. Wie der Verwaltungsbericht der Regierung vom 30. Mai 1837 zeigt, war zu diesem Zeitpunkt der Einführungsvorgang in den meisten Städten bereits abgeschlossen, in den restlichen stand er kurz vor der Beendigung; Reg. Mstr. 318.

⁴³ Text in der Gesetz-Sammlung (1831), S. 37.

zu entscheiden, darüber an die Regierung zu berichten und die Stadtverordnetenversammlung einzusetzen (§§ 8 und 14 Einführungsordnung).

Dabei war die Reihenfolge der einzelnen Einführungsphasen genau festgelegt: Als erstes waren die oben unter 1-4 genannten Punkte auszumitteln und durch den Oberpräsidenten vorläufig festzustellen. War das geschehen, so hatten die bisherigen Gemeinderäte die einzelnen Einwohner der Stadt nach Grundbesitz und Einkommen abzuschätzen und die bisherigen Verwaltungsbehörden der Gemeinde Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren anzufertigen und zu veröffentlichen (§ 7 Einführungsordnung). Einwendungen seitens der Einwohner gegen diese Listen waren möglich (§ 7 Einführungsordnung). Der nächste Schritt bestand in der Wahl der Stadtverordneten. War das beendet und auch der Vorsteher gewählt, so traten die bisherigen Gemeinderäte zurück und die Stadtverordneten an ihre Stelle (§ 9 Einführungsordnung). Deren erste Aufgabe war es nun, Vorschläge über die Anzahl der Magistratsmitglieder und deren Besoldung zu machen (§ 11 Einführungsordnung). Hatte der Oberpräsident dann endgültig diese Fragen entschieden, wählten sie den neuen Magistrat, der nach seiner Bestätigung durch die Regierung die alten Beamten ablöste (§ 12 Einführungsordnung). Sodann mußte er nach Rücksprache mit der Stadtverordnetenversammlung alle Maßnahmen treffen, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städteordnung in Gang zu bringen (§ 21 Einführungsordnung) und auch die endgültige Einrichtung der städtischen Angelegenheiten ins Auge fassen. Das betraf vor allem das Statut, "damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrates zu Standekommt" (§ 22 Einführungsordnung).

2. Die besondere Stellung des Oberpräsidenten während der Einführung

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich nun besonders die starke, ja fast uneingeschränkte Stellung und Befugnis des Oberpräsidenten in allen Angelegenheiten, die zur Einführung der Städteordnung gehören. Dagegen steht das Unvermögen der Gemeindebehörden, irgendetwas Entscheidendes in diesen Fragen tun zu können. Wie in der französischen Verwaltungsordnung hatten sie nur das Recht des Vorschlagens und Begutachtens, die endgültige Entscheidung ohne Bindung an diese Vorschläge und Gutachten aber fiel dem Oberpräsidenten zu. Die Regierungen waren während der Einführungszeit mit ihrer sonstigen Entscheidungsbefugnis weitgehend ausgeschaltet; sie hatten nur zu helfen. Auch dem Kommissar kam nur die Überwachung und Leitung der Verhandlungen und Wahlgeschäfte zu, ein Stimmrecht in den Versammlungen wurde ihm ausdrücklich abgesprochen (§ 14 Einführungsordnung).

So standen sich letzten Endes Stadtbehörden und Oberpräsident allein gegenüber. Zwischen ihnen mußten die ganzen Fragen verhandelt und ausgehandelt werden. Wie weit aber die Städte und ihre Meinungen gehört wurden, lag nur am Oberpräsidenten. Für seine Entscheidungsbefugnis war er mit der im § 1 angekürdigten Instruktion vom 21. April 1831 "für die Herren Ober-Präsidenten, in deren Provinz die neue Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt werden wird"⁴⁴ versehen. Es war eine sehr umfangreiche Instruktion, die einmal allgemeine Grundsätze zur Einführung

⁴⁴ Stadt-Reg. 20,1.

selbst gab, wichtige Paragraphen der Städteordnung erläuterte und eine Auslegung der Einführungsordnung enthielt. Die allgemeinen Richtlinien lauteten:

"Sowohl bei der ersten Einführung als bei der künstigen Handhabung ist von dem Grundsatze auszugehen, daß es der ernste Wille Seiner Majestät des Königs sei, den städtischen Verwaltungen alles das, was das Gesetz ihnen zusagt, ungeschmälert erhalten zu sehen, aber nicht zu gestatten, daß darüber in irgendeiner Weise hinausgegangen werde"⁴⁵. Daher solle den städtischen Verwaltungen alles, was ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehe, ohne Rücksicht und Erschwernis gewährt werden, jeder Versuch aber, neue Befugnisse sich anzueignen, mit Festigkeit und unumwunden zurückgewiesen werden⁴⁶.

Es war nun die Frage, wie weit der damalige Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr von Vincke, die Einführungsordnung und die Anleitungen der Instruktion benutzte und auslegte. Zweifellos war ihm vom Text des Gesetzes her schon eine starke Position gegeben, in Wirklichkeit steckte jedoch noch eine größere und folgenreichere Machtfülle dahinter, als auf den ersten Blick sichtbar ist. Die Einflußnahme des Oberpräsidenten war nämlich dem Gesetz nach nur für einen kurzen und begrenzten Zeitraum gedacht, denn "nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf" (§ 32 Einführungsordnung), tatsächlich wirkte und bestand sie aber in ihren Folgen weiter. Der Gesetzgeber hatte wohl bestimmt, daß das Statut binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats fertiggestellt sein sollte, aber das war eine Überforderung der gerade in ihr Amt getretenen Stadtbehörden. Denn nicht nur das Statut war in dieser ersten Zeit nach der Einführung neu zu schaffen, sondern noch eine ganze Reihe anderer und ebenfalls wichtiger Aufgaben mußten gelöst werden. Die Einführungsordnung nennt z. B. die Neuorganisation der ganzen Verwaltung und ihre Ingangsetzung. Das allein aber schloß schon eine Fülle neuer Probleme und Fragen in sich ein. Überdies mußte aber auch ein gewisser Erfahrungsschatz gesammelt werden, um vernünftige und der städtischen Situation entsprechende Vorschläge für das Statut zu gewinnen. Bedenkt man dann weiterhin, daß das fertiggestellte Statut erst nach Begutachtung durch die Regierung und den Oberpräsidenten vom Ministerium bestätigt wurde (§ 4 Städteordnung), auf diesem Wege aber schon Veränderungen an den ursprünglich vom Oberpräsidenten festgesetzten Einrichtungen zumindest erschwert, wenn nicht gar verhindert werden konnten, gewinnt die Befugnis des Oberpräsidenten eine Bedeutung, die sich nicht mehr mit der "Herstellung größerer Einheit in der Organisation" motivieren läßt. Der springende Punkt war tatsächlich die Abfassung des Statuts, gelang dieses in den sechs vorgeschriebenen Monaten und unter Durchsetzung der städtischen Vorschläge: gut, geschah das aber nicht - und es geschah bei keiner der westfälischen Städte meines Wis-

⁴⁵ Stadt-Reg. 20,1.

⁴⁶ Stadt-Reg. 20,1.

sens⁴⁷ — dann hatten Meinung und Auffassung dieses einen Beamten auf Jahre hinaus einen entscheidenden — wenn auch nicht beabsichtigten — Einfluß auf die Gestaltung des städtischen Lebens. Das hieß aber nichts anderes, als daß Größe und Umfang des Bürgerverbandes, seine innere Struktur und der Modus der Stadtverordnetenwahl nicht durch die freie Selbstbestimmung der Bürgerschaft, sondern durch den Willen des Oberpräsidenten festgelegt wurden.

3. Der äußere Ablauf des Einführungsvorganges bis zur Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung

Die Bedeutung und Wirkmöglichkeit der verschiedenen bei dem Einführungsvorgang tätigen Parteien haben wir feststellen können. Die Frage ist jetzt: wie lief nun dieser Vorgang in Münster selbst ab, und wie verhielten sich die im Gesetz genannten Institutionen, Behörden und Personen dabei?⁴⁸

Der eigentliche Einführungsakt begann mit der bereits erwähnten Regierungsverfügung vom 7. April 1835. Sie leitete die erste Phase des ganzen Vorganges ein, die mit der am 20. Juni 1835 erschienenen Bekanntmachung der Namen derjenigen, die stimmberechtigt oder wählbar waren, schloß.

In dieser Verfügung wird vor allem ein Gutachten des Gemeinderates über den § 4 Einführungsordnung erfordert, das binnen vierzehn Tagen dem Oberpräsidenten vorzulegen sei. Dabei seien die §§ 15, 16 und 56 der Städteordnung Norm. Hier auch klingt das Thema an, welches dann in der Folgezeit zum umstrittensten und wichtigsten Punkt aller Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Oberpräsidenten werden sollte: die Frage der Wahlart der Stadtverordneten. Es heißt nämlich, die Verhältnisse der Stadt machten wohl eine Wahl nach Klassen und Bezirken notwendig. Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister aufgefordert, mit dem Gutachten der Gemeinderäte eine Liste einzureichen, die folgende Angaben enthalten sollte:

a) die Zahl aller Einwohner der Stadt,

b) die Zahl der Häuser und stimmberechtigten Einwohner jedes Wahlbezirkes,

⁴⁷ Am frühesten erhielt Minden sein Statut bestätigt, nämlich am 31. 12. 1838. Hamm und Soest empfingen die Bestätigung am 29. 6. 1846. Paderborn besaß 1847 dagegen noch kein Statut, ebenfalls Warendorf, Coesfeld erwartete die Bestätigung und Münster erhielt sie erst zwölf Jahre nach Einführung der Städteordnung: am 8. 3. 1848. Aus den Mitteilungen dieser Städte an den damaligen OB Hüffer auf dessen Anfragen in: Stadt-Reg. 20,5.

⁴⁸ Diese waren in Münster auf Seiten der Stadt der vornehmlich aus einheimischen Kaufleuten bestehende Gemeinderat und der aus alter Honoratiorenfamilie stammende OB von Münstermann, der oben erwähnte Freiherr von Vincke als OP und der Regierungsrat Rüdiger als von dem letzten bestellter Kommissarius. Gleichzeitig war Rüdiger aber auch der in der Abteilung des Inneren der Regierung zuständige Referent für die Einführung in Münster, so daß der Fall eintrat, daß der Kommissar Rüdiger an den Referenten Rüdiger berichtete und von diesem, also von sich selbst, wieder eine Verfügung empfing.

- c) die Zahl der wählbaren Einwohner jedes Wahlbezirkes,
- d) die Zahl der stimmberechtigten Beamten und Pensionäre, einschließlich der Geistlichen, Professoren und Ärzte und
- e) die Zahl der Rentner sowie
- f) die Zahl der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten.

Bei der Aufstellung dieser Punkte seien die Vorschläge der jetzigen Gemeindebehörden über den Betrag des Grundbesitzwertes und des Einkommens der zur Bürgerrechtsgewinnung berechtigten und verpflichteten Personen heranzuziehen. Zudem wurde ein Überblick über die städtischen Finanzen und Steuererträge verlangt und der Stadt mitgeteilt, daß der Regierungsrat Rüdiger zum Kommissar ernannt sei. Bei der Beantwortung dieser Fragen ging es also um die Angaben, die für die Bildung des Bürgerverbandes und seine Gliederung sowie die Umgrenzung der Einwohnerschichten, aus denen er sich bilden würde, von Wichtigkeit waren.

Am 17. April 1835 wurde dann der Gemeinderat vom Oberbürgermeister zu der ersten Sitzung über diese Fragen einberufen und traf sich daraufhin so vollzählig, wie er es bisher noch bei keiner Versammlung gewesen war⁴⁹. Die meisten zur Frage stehenden Punkte wurden einstimmig entschieden, die andern mit überwiegender Mehrheit. Man setzte die erfragten Mindestbeträge von Einkommen und Grundbesitzwert fest und sprach sich entschieden gegen eine Wahl nach Klassen und Bezirken aus, vielmehr wünschte man eine solche ausschließlich nach Bezirken. Uneinigkeit herrschte nur in der Frage, ob die einzelnen Einwohner alle Stadtverordneten wählen sollten oder nur die Anzahl, die auf den jeweiligen Bezirk entfiele. Da der Oberbürgermeister auf Grund dieser Sitzung überzeugt war, daß nun die Wahlen nach Bezirken stattfinden würden, schlug er eine Anderung der angeforderten Aufstellung vor⁵⁰, die ganz auf die Belange einer Wahl nach Bezirken abgestellt war. Für diese Listen, schrieb er, brauche er aber mindestens sechs Wochen Zeit. Überdies brachte er in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat für die Bezirkseinteilung die frühere Gliederung nach Laischaften in Vorschlag.

Die hierauf erfolgende Regierungsverfügung vom 30. April⁵¹ wies zuerst darauf hin, daß alle Festsetzungen ja nur vorläufig seien, denn die endgültige Regelung würde erst durch das Statut erfolgen. Im übrigen zeigte sich die Regierung von der Motivation zur Bezirkswahl wenig befriedigt und forderte eine eingehendere Begründung. Gleichzeitig verlangte sie eine nochmalige Beratung über die Einteilung der Bezirke und die Anzahl der auf jeden Bezirk entfallenden Stadtverordneten. Unter Hinweis auf die Entscheidungsbefugnis des Oberpräsidenten lehnte sie das von Münstermann vorgeschlagene Listenschema ab und befahl, die Nachweisungen nach Klassen geordnet einzuliefern. In der Gemeinderatssitzung war auch die Frage des Bürgerrechts derjenigen, die es nach den alten Verordnungen erworben hat-

⁴⁹ Diese erste Versammlung fand am 21. 4. statt, Stadt-Reg. 20,1.

Dieser Vorschlag wurde in dem zu dem Sitzungsprotokoll vom 21. 4. beigefügten OB-Bericht vom 23. 4. gemacht, Stadt-Reg. 20,1.

ten, angeschnitten worden, da man annahm, daß das alte Bürgerrecht auch weiterhin gültig bliebe. Gegen diese Meinung wandte sich jetzt die Regierung ebenfalls. Die Erledigung dieser Verfügung erwartete sie innerhalb-dreier Wochen.

Der 4. Mai sah den Gemeinderat wiederum versammelt. Anwesend waren 20 Mitglieder und der Oberbürgermeister. In der strittigen Bürgerrechtsfrage überließ man der Regierung die Entscheidung, nachdem von Münstermann einen geschichtlichen Überblick über die Bürgerrechtserwerbungen in Münster gegeben hatte. An der Bezirkseinteilung nach Laischaften hielt man jedoch fest und beharrte ebenfalls auf seiner Ablehnung der Klassenwahl⁵².

Die Regierung antwortete am 8. Mai in einer vorläufigen Verfügung und entschied, daß das während der alten Verfassung erworbene Bürgerrecht keine politischen Rechte gewähre. Auf die Bitte des Gemeinderates, von der Wahl nach Klassen abzugehen und die Erstellung der desfallsigen Listen zu erlassen, erhielt er den Bescheid, die Angelegenheit sei dem Oberpräsidenten zugeleitet worden⁵³.

Dieser Regierungsbericht an den Oberpräsidenten findet sich nun als Marginale auf dem Oberbürgermeisterbericht vom 4. Mai⁵⁴. Auch die Regierung befürwortete die Wahl nur nach Bezirken und bat um die Entscheidung, ob nicht von der Aufstellung der Listen zur Klassenwahlvorbereitung Abstand genommen werden könnte, erhielt aber unter dem 16. Mai⁵⁵ eine Präsidialverfügung, die die Anträge des Gemeinderates und der Regierung abschlägig beantwortete, auf der Verfertigung der Listen in der verlangten Form bestand und auf Grund des Gutachtens vom 21. April d. J. die einzelnen Beträge für die zur Erwerbung des Bürgerrechts notwendigen Höhe des Grundeigentums und des Einkommens festlegte. Dabei wurden die Vorschläge der Stadtverordneten in drei Fällen angenommen, in den zwei übrigen aber andere Mindestbeträge festgesetzt. Über die endgültige Zahl der Stadtverordneten und ihre Verteilung auf die Bezirke und Klassen wurde noch nichts entschieden. Der Inhalt dieser Präsidialverfügung gelangte nun mittels einer Regierungsverfügung vom 21. Mai an die Stadt⁵⁶ mit der Maßgabe, die Erledigung dieser Verfügung innerhalb dreier Wochen zu bewerkstelligen.

Tatsächlich traf innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine Liste bei der Regierung ein, es war aber, wie der beigefügte Bericht des Oberbürgermeisters vom 15. Juni⁵⁷ aussagte, nicht das verlangte, sondern lediglich ein summarisches Verzeichnis der Stimmberechtigten und Wählbaren der Stadt Münster. Als Grund gab er an, daß die Erfassung der Rentner Schwierigkeiten mache, da man sie nicht mit Sicherheit in einer Klasse unterbringen

⁵² Stadt-Reg. 20,1.

⁵³ Reg. Mstr. 155 I.

 ⁵⁴ Reg. Mstr. 155 I.
 ⁵⁵ Reg. Mstr. 155 I.

⁵⁶ Stadt-Reg. 20,1.

⁵⁷ Stadt-Reg. 20,1.

könne: Rentner fänden sich gleicherweise bei den Beamten und den Grundbesitzern.

Gleichzeitig mit diesem Bericht gingen auch ein Protokoll einer Gemeinderatssitzung, die am 15. Juni stattgefunden hatte, und der dazugehörige Bericht des Oberbürgermeisters ab⁵⁸.

Danach hatte es in bezug auf die vom Oberpräsidenten festgelegten Mindestbeträge keinen Widerspruch gegeben, denn die Offenlegung der Listen wurde nach einer Prüfung durch den Gemeinderat von diesem beschlossen. Hinwiederum erhoben die 15 anwesenden Gemeinderäte scharfen Widerspruch gegen die durch die Regierungsverfügung vom 21. Mai weiterhin vorgesehene Wahl nach Klassen und Bezirken. Der im Anfang der Auseinandersetzung noch gemäßigte Ton wurde jetzt merklich entschiedener, und die Motivationen des Oberpräsidenten wurden nicht ohne Ironie zurückgewiesen.

Dieser scharfe Widerspruch verfehlte seine Absicht nicht, denn in ihrem Bericht vom 17. Juni an den Oberpräsidenten setzte sich die Regierung erneut und nachdrücklich für eine reine Bezirkswahl ein, wobei sie auf die Erbitterung hinwies, die das Beharren auf der gemischten Wahl unter der Bevölkerung hervorrufen würde⁵⁹.

Der Stadt teilte sie unter gleichem Datum mit, die Offenlegung der Listen mit Angabe der Einspruchsmöglichkeit könne erfolgen. Wegen der Bezirkswahl und der Zahl der Stadtverordneten sei dem Oberpräsidenten Vortrag gehalten worden⁶⁰. Die Listen lagen dann nach einer Bekanntmachung im Intelligenzblatt und im Kasten zu jedermanns Einsicht auf dem Rathause offen. Sie wurden nur von wenigen eingesehen. Einwendungen geschahen gar keine⁶¹.

Die zum Erwerb des Bürgerrechts Berechtigten — aber nicht Verpflichteten — wurden, sofern sie zwei Jahre in der Stadt gewohnt hatten, zu einer Willenserklärung aufgefordert, ob sie das Bürgerrecht erwerben wollten⁶². Der erste Abschnitt der Einführung war so nach der Anleitung der Einführungsordnung beendet. Der nächste Schritt mußte nun die Wahl der Stadtverordneten sein.

Zu diesem Zeitpunkt standen weder die Art der Wahl noch die Zahl der Stadtverordneten selbst fest. Würde Vincke sich von den dringenden Vorstellungen der Gemeindebehörden und der Regierung bewegen lassen,

 ⁵⁸ Stadt-Reg. 20,1.
 59 Reg. Mstr. 155 I.

⁶⁰ Stadt-Reg. 20,1. 61 Stadt-Reg. 20,1.

⁶² Unter dem 7. 8. 1835 berichtete der OB an die Regierung, er habe die seit zwei Jahren in Münster wohnenden, aber nicht zum Bürgerrecht verpflichteten Personen aufgefordert, zu erklären, ob sie das Bürgerrecht erwerben wollten. Wer sich für die Aufnahme nicht ausdrücklich erkläre, habe keinen Anteil am Bürgerrecht. Darauf hätten von 187 Berechtigten:

a) ganz auf die Eintragung verzichtet
41
b) gar keine oder unbestimmte Erklärungen abgegeben
27
c) wären verreist gewesen oder hätten sich nicht erklären können.
19

c) wären verreist gewesen oder hätten sich nicht erklären können, so daß nur 100 das Bürgerrecht gewonnen hätten; Reg. Mstr. 155 I.

¹³ Westfälische Zeitschrift

von der Wahl nach Bezirken und Klassen abzugehen? Inzwischen mußte ihm ja deutlich geworden sein, daß hier ein ernst zu nehmender Wille vorlag, zumal in den übrigen Städten Westfalens, wo er ebenfalls eine Wahl nach Klassen und Bezirken angeordnet hatte, dieser Anordnung ohne Widerstand Folge geleistet wurde, ja, sogar eine Stadt, Paderborn, eine solche Wahl gewünscht hatte⁶³.

Doch der Oberpräsident beharrte bei seiner ersten Ansicht. In einer Verfügung an die Regierung vom 25. Juni⁶⁴, die diese am 28. Juni der Stadt mitteilte⁶⁵, gab er die von Münstermann angefertigte summarische Liste mit verschiedenen Beanstandungen und dem Befehl zurück, die noch leere Spalte der Rentner unverzüglich auszufüllen.

Münstermann lieferte die verbesserte Liste am 18. Juli⁶⁶ ab, nicht ohne wieder um die Bezirkswahl zu bitten. Sein Bericht wurde am 30. Juli durch die Regierung an Vincke weitergeleitet mit dem Ersuchen, er möge nun die Zahl der Stadtverordneten festsetzen und die Art der Wahl bestimmen. Dabei ließ sie ihn nicht im Unklaren, daß auch sie eine Bezirkswahl für das Gegebene hielt⁶⁷. Doch am 4. August kam die Liste zum zweiten Male zurück, und Regierung und Stadt erhielten eine scharfe Rüge: die Liste enthalte "arge Mängel und Verstöße", die der Oberbürgermeister nicht hätte machen, die Regierung aber nicht hätte übersehen dürfen. Beide sollten nun zusammen die verlangte Liste nach der Weisung des Oberpräsidenten verfertigen⁶⁸.

Die Antwort Münstermanns unter dem 11. August war nicht weniger scharf. Er lieferte eine neue Liste, erläuterte sie sehr ausführlich und schloß seinen Bericht: "Endlich überreiche ich das geforderte Verzeichnis in der gedrängten Kürze, wie es verlangt ist, und hoffe, daß dasselbe auch ohne assistentia des Departementsrathes nach dem Willen Sr. Excellenz, des Herrn Ober-Präsidenten, ausgefallen ist"69.

Bericht und Liste wurden am 3. September an Vincke weitergegeben⁷⁰. Gleichzeitig fragte die Regierung noch einmal nach der Zahl der Stadtverordneten und der Wahlart. In ihrer Stellungnahme zu den diesbezüglichen Vorschlägen des Oberbürgermeisters und des Gemeinderates schloß sie sich in bezug auf die Zahl der Stadtverordneten und die Wahlart den Meinungen der ersten an, während sie die Einteilung der Bezirke in einer anderen Weise gehandhabt sehen wollte.

Falls nicht wiederum Ausstellungen an der Liste gemacht wurden, mußte jetzt die Entscheidung fallen, und schon die nächste Verfügung des Oberpräsidenten in dieser Angelegenheit konnte sie bringen.

⁶³ Aus dem Bericht Vinckes an das Ministerium des Inneren vom 27. 11. 35; OP B 4167.

⁶⁴ Reg. Mstr. 155 I.

⁶⁵ Stadt-Reg. 20,1.

⁶⁶ StadtReg. 20,1.

⁶⁷ Reg. Mstr. 155, I.

 ⁶⁸ Reg. Mstr. 155 I.
 ⁶⁹ Reg. Mstr. 155 I.

⁷⁰ Reg. Mstr. 155 I.

In der Tat setzte Vincke in einer Verfügung vom 7. September 1835 die Wahl nach Bezirken und Klassen in Münster fest, bestimmte die Zahl der Stadtverordneten auf 30 und verfügte die Bildung von zwei Bürgerklassen:

- 1. die Klasse der Beamten, Pensionäre, Geistlichen, Lehrer, Arzte und Rentner und
- 2. die Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten.

Alle übrigen stimmberechtigten Einwohner sollten in drei Bezirken, die jeweils zwei oder drei zusammengelegten Laischaften entsprachen, wählen. Die Wahl selbst befahl er schleunigst vorzunehmen⁷¹.

Die Regierung leitete diese Verfügung weiter, veranlaßte die öffentliche Bekanntmachung der Wahl und der näheren Umstände, legte die Termine fest und befahl jedem Stimmberechtigten eine Liste mit den Namen der Wählbaren vorzulegen. Als Wahlkommissar sollte der Regierungsrat Rüdiger fungieren. Diese Verfügung wurde am 10. September datiert. Schon am 14. September fand eine Sitzung des Gemeinderates statt, in der die Entscheidung des Oberpräsidenten zur Sprache kam.

Der Gemeinderat "sprach sein tiefes Bedauern aus, daß eine Einrichtung, die nur Gutes bewirken könne, wenn sie im Einklange mit der allgemeinen Stimmung stehe, und außerdem nie volksthümlich werden könne, auf eine Art ins Leben geführt werden solle, die den Wünschen der Stadt, den allgemeinen Ansichten der Gleichheit der Rechte so sehr widerspreche"72. Zudem war er überzeugt, daß die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten das Vorrecht, eine eigene Klasse bilden zu können, ablehnten, da "sie sich nicht eine gehässige Prärogative gegen ihre eigenen Mitbürger wünschen würden". Aus diesen Erwägungen heraus beschloß man, den Oberbürgermeister zu beauftragen, am nächsten Tage die Kaufleute mit kaufmännischen Rechten einzuladen und sie selbst über diesen Punkt zu befragen. Diese Versammlung erfolgte am 15. September, und nach dem Protokoll⁷³ sprachen sich die 124 Anwesenden — 152 waren eingeladen worden - ungeteilt dahin aus, daß von einer Prärogative keine Rede sein könne, daß sie mit ihren Mitbürgern in Bezirken wählen wollten und wünschen müßten, daß die Beamten mit ihnen gleiche Gesinnung teilen möchten.

Das Ergebnis dieser Zusammenkunft war Gegenstand einer Gemeinderatssitzung am gleichen Tage⁷⁴, und man beauftragte den Oberbürgermeister, noch einmal bei der Regierung unter Hinweis auf den ausgesprochenen Willen der zunächst Betroffenen um eine Wahl nach Bezirken allein zu bitten.

Gleich am nächsten Tage verfaßte Münstermann den gewünschten Bericht, in dem er ausführte, daß die Wahlvorbereitungen eine Verzögerung

⁷¹ Reg. Mstr. 155 I.

⁷² Die Verfüg, vom 10.9. und das Gemeinderatsprotokoll vom 14.9. finden sich beide in Reg. Mstr. 155 I.

 ⁷³ Reg. Mstr. 155 I.
 ⁷⁴ Reg. Mstr. 155 I.

erlitten hätten, da sich der Gemeinderat und die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten in den Sitzungen vom 14. September und 15. September dagegen ausgesprochen hätten. Die Protokolle und Beschlüsse legte er bei und bat die Regierung, doch noch einmal beim Oberpräsidenten vorstellig zu werden und um eine allgemeine Bezirkswahl zu bitten⁷⁵.

Die Regierung selbst schien zuerst diesem Wunsche nachzukommen gewollt haben, denn es findet sich auf dem Oberbürgermeister-Bericht ein von Rüdiger unterschriebener Marginalbericht für den Oberpräsidenten, in dem das Gesuch der Stadt befürwortet wird. Doch hat man am gleichen Tage, am 17. September, noch seine Meinung geändert, denn die Stadt erhielt eine Verfügung⁷⁶, in der ihr die Regierung mitteilte, sie trage Bedenken, dem Oberpräsidenten nochmals die Angelegenheit vorzutragen. Unter Hinweis auf den § 5 Einführungsordnung, der dem Oberpräsidenten die letzte Entscheidung überließ, sowie mit der beruhigenden Versicherung, die Stadt habe ja alles getan, was in ihren Kräften gestanden hätte und durch die Bemerkung, diese Festsetzungen seien nicht endgültiger Art, wurde versucht, die Stadbehörden zu beruhigen und zurückzuhalten. Doch es hatte keinen Erfolg.

Der Oberbürgermeister teilte dem Gemeinderat in einer Sitzung am 18. September das negative Ergebnis seiner Bemühung mit und erhielt die Weisung, beim Oberpräsidenten selbst vorstellig zu werden, denn "Der Gemeinderat glaubte indeß darauf bestehen zu können, daß das königliche Ober-Präsidium seine Entscheidung darauf fasse, insbesondere, da der Stand der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten erklärt habe, den ihm zugedachten Vorzug gar nicht annehmen zu wollen, also in der Vertheilung jedenfalls eine Aenderung eintreten müsse"77.

Noch am gleichen Tage verfaßte der Oberbürgermeister seinen Bericht an Vincke, fügte die Protokolle und das Schreiben der Regierung vom 17. September bei und bat noch einmal recht dringend um eine Bezirkswahl⁷⁸.

Die Antwort des Oberpräsidenten war verneinend. In einer längeren Verfügung vom 21. September wurde noch einmal ausführlich die Ablehnung begründet, die Erklärung des Gemeinderates aber damit abgewiesen, "daß die hiesigen Gemeindevertreter nicht als Organe der öffentlichen Meinung betrachtet werden können"79. Zudem bekam der Oberbürgermeister selbst noch einen Verweis wegen Hintertreibung der Anordnungen durch die Gemeinderatsversammlungen und das Zusammenrufen der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten. Es wurde überhaupt bezweifelt, daß die Kaufleute bei ihrer Erklärung eine richtige Ansicht der Sache gehabt hätten. Er erhielt eine Strafe von 20 Tlr. wegen eigenmächtiger öffentlicher Versammlung und Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie den Be-

⁷⁵ Reg. Mstr. 155 I.

 ⁷⁶ Reg. Mstr. 155 I.
 ⁷⁷ Protokoll vom 18. 9., Reg. Mstr. 155 I.

⁷⁸ Reg. Mstr. 155 I.

fehl, bei Vermeidung von Strafe die öffentliche Bekanntmachung nach der Verfügung vom 10. September innerhalb von drei Tagen zu vollziehen.

Daraufhin meldete Münstermann unter dem 21. September, er habe die Bekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amtsblatt geschickt⁸⁰.

Doch beruhigte die Stadt sich immer noch nicht und schritt nun zum Rekurs an das Ministerium des Inneren und der Polizei, aber die erhoffte Antwort blieb aus⁸¹. So mußten die Wählen nach dem Befehl des Oberpräsidenten zu den vorgeschriebenen Terminen stattfinden. Das geschah in der Weise, 'aß zuerst die drei Bezirke wählten und zwar am:

Sonntag, dem 18. Oktober, die nicht zu den Klassen gehörenden stimmberechtigten Einwohner aus dem Wahlbezirk Martini- und Lambertilaischaft.

Dienstag, dem 20. Oktober, die Einwohner von Ludgeri- und Ägidiilai-schaft,

Mittwoch, dem 21. Oktober, die Einwohner von Liebfrauen, Jüdefeld und Domhof,

Donnerstag, dem 22. Oktober, die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten,

Freitag, dem 23. Oktober, die Beamten, Pensionäre, Rentner, Geistlichen, Gelehrten und Ärzte⁸².

Das Wahllokal war jedesmal der Friedenssaal im Rathause.

Inzwischen war die städtische Beschwerde beim Ministerium bearbeitet und eine Verfügung an den Oberpräsidenten am 14. Oktober verfertigt worden. Sie traf aber erst am 29. Oktober in Münster ein. In ihr stellte sich das Ministerium auf die Seite der Stadt, bemerkte, daß ein Rekurs an den König der Stadt wohl Recht geben würde, und stellte ihm anheim, die Wahl nach Bezirken zu erlauben sowie dem Oberbürgermeister die Strafe zu erlassen oder aber dem Ministerium einen Bericht zu erstatten⁸³.

Vincke verteidigte sich dann in einem umfangreichen und sehr selbstbewußten Bericht vom 27. November, in dem er noch einmal die ganze Argumentation der Stadt und seine eigenen Begründungen gegeneinanderstellte und zu dem Schluß kam, daß sein Handeln dem Gesetz entsprochen habe, von seiner Überzeugung getragen und durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt werde⁸⁴.

Daraufhin gelangten je eine Ministerialverfügung vom 10. Dezember an die Stadt und an den Oberpräsidenten⁸⁵. Beide Verfügungen stellten fest:

⁸⁰ Reg. Mstr. 155 I.

⁸¹ Den Text dieser Eingabe habe ich nicht finden können. Sie scheint aber, nach den Ministerialverfüg. und dem Bericht des Oberpräsidenten zu urteilen, keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte enthalten zu haben.

⁸² StadtV-Reg. 132. Doch wurden sechs der in diesen Tagen gewählten Bürger aus zulässigen Gründen von der Behörde abgelehnt oder erhielten nicht die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, so daß noch einmal Ergänzungswahlen stattfinden mußten. Westfälischer Merkur v. 15. 12. 1835.

⁸³ OP B 4167.

⁸⁴ OP B 4167.

⁸⁵ OP B 4167.

da die erste Ministerialverfügung zu spät gekommen sei, um eine Vereinigung noch vor den Wahlen herbeizuführen, müsse es vorerst bis zur Verfertigung des Statuts mit der vorläufigen Regelung sein Bewenden haben. Die Bestrafung des Oberbürgermeisters sei aufgehoben. Die Verfügung an den Oberpräsidenten setzte sich dann noch mit dessen Beweggründen auseinander und erteilte ihm wegen seines starren Festhaltens an seiner Auffassung ohne Rücksicht auf die Meinung der Stadtbehörden einen Verweis.

Münstermann selbst erhielt durch Präsidialverfügung vom 28. Dezember⁸³ die Strafe erlassen.

Um die Jahreswende 1835/36 konstituierte sich die gewählte Stadtverordnetenversammlung, wählte ihren Vorsteher, den Protokoliführer und deren Stellvertreter⁸⁷. Rüdiger setzte sie ein und entließ den alten Gemeinderat unter Danksagung für seine der Stadt geleisteten Dienste.

Die Vertretung der Stadtgemeinde und Bürgerschaft stand jetzt auf eigenen Füßen, war gesetzlich anerkannt und konnte nun die nächsten Aufgaben, die die Bildung des Magistrates betrafen, selbst in die Hand nehmen. Wurden im Vorhergehenden der Vorgang der Einführung allgemein und dem äußeren Verlauf nach aufgezeigt, so sollen jetzt die einzelnen Punkte inhaltlich in ihrem Zustandekommen und in ihrer endgültigen Festsetzung behandelt werden.

Dabei ergibt sich eine Zweiteilung. Zuerst werden sämtliche Fragen der Einführung bis hierher außer dem Problem der Wahlart besprochen und dann, für sich allein, die Auseinandersetzung um die Wahlart selbst; denn diese war so heftig, offenbarte so viel von der Grundeinstellung der beteiligten Parteien und war in ihrem Ausgang so entscheidend für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Stadt, daß sie eine gesonderte und umfassende Betrachtung verdient.

4. Die Festsetzung des Zensus, die Einteilung der Stadt in Bezirke, die Bestimmung der Anzahl der Stadtverordneten und deren Verteilung auf die Bezirke und Klassen

Das erste, was die Einführungsordnung bekanntlich dem Oberpräsidenten und den beteiligten Stadtbehörden auferlegte, war die Ausmittelung von Grundbesitz und Einkommen, die erforderlich waren, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können. Dazu mußten fünf verschiedene Festsetzungen getroffen werden:

- 1. die Höhe des Grundbesitzes für die verpflichteten Stimmberechtigten,
- 2. desgleichen für die Wählbaren,
- 3. der Mindestbetrag des reinen Einkommens aus stehendem Gewerbe für die verpflichteten Stimmberechtigten,
- 4. das reine Einkommen für die Wählbaren und

86 Reg. Mstr. 155 I.

⁸⁷ Leider habe ich die Akten über diese Verhandlungen und Wahlen nicht finden können. Es existiert nur der Bericht vom 9. 1. 1836, den Rüdiger in seiner Eigenschaft als Kommissar für Vincke abfaßte. Reg. Mstr. 155 I.

5. der Mindestbetrag des aus anderen Quellen fließenden Einkommens für die zum Bürgerrechtserwerb Berechtigten, aber nicht Verpflichteten.

Für die ersten beiden Punkte, die den Grundbesitz betrafen, ergab sich wegen der besonderen münsterischen Verhältnisse eine eigenartige Situation: Münster besaß ja keine städtische Feldmark. Die Frage des Grundbesitzes wurde in Münster zu einer Frage des Hausbesitzes. Der Kapitalwert des jeweiligen Hauses entschied über die Aufnahme in den Bürgerverband. Der münsterische Gemeinderat ging also in seiner ersten Sitzung daran, die zum Bürgerrecht verpflichteten Grund- bzw. Hausbesitzer mit Hilfe der Grundsteuerrollen zu ermitteln und festzustellen, welche Klassen von Einwohnern durchschnittlich in Häusern gewissen Wertes wohnten. Daraufhin fand man, daß die Besitzer von Häusern der neunten Klasse des Katasters, die einem Kapitalwert von rund 600 Tlr. entsprachen, wohl die erforderliche gesellschaftliche Stellung und Ausbildung zur richtigen Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte besäßen. Unter den gleichen Gesichtspunkten forschte man nach dem Hausbesitz, der zur Wählbarkeit berechtigte, und bestimmte schließlich die Summe von 2000 Tlr. oder das Eigentum eines Hauses der 17. Katasterklasse. Der Mindestbetrag des reinen Einkommens aus einem stehenden Gewerbe für die Stimmberechtigten wurde mit jährlich 400 Tlr. festgelegt. Unter reinem Einkommen verstand man dabei die Bruttoeinnahme nach Abzug der unmittelbaren Gewerbekosten. Das reine Einkommen für die Wählbaren setzte man auf 800 Tlr. fest und dasjenige für die, die berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollten, bestimmte man auf jährlich 500 Tlr.88. Diese Beträge wurden nun von Vincke teils angenommen, teils verändert. In seiner Verfügung vom 16. Mai setzte er für das Gewerbeeinkommen 300 und für das reine Einkommen der Wählbaren 600 Tlr. fest und vergrößerte so den Kreis derjenigen, die auf Grund ihres stehenden Gewerbes in den Bürgerverband treten mußten, sowie den Kreis der möglichen Stadtverordneten.

Nicht ganz so glatt liefen die Verhandlungen wegen der Einteilung der Stadt in die verschiedenen Wahlbezirke. Gemeinderat und Oberbürgermeister hatten von Anfang an aus wahltechnischen Gründen die Sonderung in die alten Stadtabteilungen, die Laischaften, vorgeschlagen, und zwar ging der Vorschlag des Oberbürgermeisters dahin, je zwei Laischaften in einen Bezirk zu verwandeln. Damit aber erklärte sich die Regierung nicht einverstanden und schlug in ihrer Verfügung vom 30. April vor, wenn schon die alte Einteilung sein sollte, dann möge man doch bei den einzelnen Laischaften bleiben; je zwei zu einem Bezirk zusammengefaßt, das würde wohl zu groß werden.

In seiner Sitzung am 4. Mai hielt jedoch der Gemeinderat an seiner alten Einteilung fest und fügte die Laischaften:

Martini und Lamberti, Ludgeri und Agidii, Liebfrauen, Jüdefeld und Domhof zu drei Wahlbezirken zusammen.

⁸⁸ Protokoll vom 21. 4. 35, Stadt-Reg. 20,1.

Jeder von ihnen sollte acht Stadtverordnete wählen, was übrigens auch der Einwohnerzahl entspräche. Eine Einteilung in kleinere Bezirke wurde nicht für wünschenswert gehalten, die Wahlen würden dadurch zu sehr vereinzelt. Zur Erläuterung legte der Oberbürgermeister noch eine Aufstellung der einzelnen Laischaften mit ihren Einwohnerzahlen und der demnach auf sie entfallenden Stadtverordnetenzahl bei.

Die Regierung selbst berichtete am 17. Juni an Vincke, daß die Zahl von drei Wahlbezirken wohl zu wenig sei; stattdessen schlug sie sechs mit je vier Abgeordneten vor, änderte aber am 3. September ihren Standpunkt und wünschte nur noch vier Bezirke mit je sechs Stadtverordneten.

Doch die Präsidialverfügung vom 7. September hielt sich an den Vorschlag der Stadt vom 4. Mai, bestimmte die drei Bezirke und teilte jedem derselben wie auch jeder der beiden Klassen sechs Abgeordnete zu, die in sechs Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Masse der Wählbaren zu wählen waren (§ 71 Städteordnung). Das gleiche traf für die Stellvertreter zu (§ 72 Städteordnung).

Die Gesamtzahl der zu wählenden Stadtverordneten war anfangs vom Gemeinderat mit 24 angegeben und auch von der Regierung in ihrem Bericht vom 3. September an Vincke als ausreichend bezeichnet worden. Da aber Vincke die gemischte Wahl einführte, eine Wahl in zwei Klassen und drei Bezirken, mußte er eine Stadtverordnetenzahl ansetzen, die durch drei und durch fünf teilbar sein mußte: durch drei, weil durch das jährliche Ausscheiden eines Drittels der Stadtverordneten die Gesamtzahl durch drei in ganzen Zahlen teilbar sein mußte; durch fünf, weil er jeder Klasse und jedem Bezirk auf Grund der fast gleichen Anzahl Stimmberechtigter auch eine gleiche Anzahl von Stadtverordneten zuteilen wollte. Infolgedessen bestimmte er ihre Zahl auf 30, und der Gemeinderat erklärte sich damit einverstanden.

Die durch das Gesetz geforderte Ausmittelung war geschehen, lediglich die Frage der Wahlart stand noch offen. Auch die Entscheidung hierüber mußte dem Gesetze nach durch den Oberpräsidenten getroffen werden. Den äußeren Ablauf der Auseinandersetzung kennen wir bereits, im folgenden geht es darum, die Standpunkte der verschiedenen, an der Einführung beteiligten Personen und Institutionen zu entwickeln und ihrer Bedeutung nach aufzuzeigen.

5. Der Kampf um die Wahlform

Wie wir wissen, war der zweite Hauptabschnitt der Einführung der Städteordnung in Münster schon abgeschlossen, als die erste Ministerialverfügung dort eintraf: der vorher gebildete Bürgerverband hatte seine gesetzlichen Vertreter bereits gewählt. Wenn die Verfügung auch nicht mehr von entscheidender Wirkung für die Auseinandersetzung war, so ist sie doch für uns nicht unwichtig, denn in ihr wird die Einstellung des Ministeriums gut sichtbar.

Schon seit Jahren hatte dasselbe den Standpunkt vertreten, auch den Städten mit französischer Munizipalverfassung entgegen dem strengen Wortlaut des Gesetzes eine freiere Hand in der Behandlung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu lassen. Hüffer zählt mehrere Fälle auf, in denen es zu Gunsten der Stadt und gegen die Regierung Partei nahm und entschied⁸⁹. Deutlich wird es aus einer Ministerialverfügung, die in einem dieser Fälle an Vincke erging⁹⁰. Dort heißt es, das Ministerium höre oft auf die Vorschläge des Munizipalrates, "weil es als angemessen erschienen ist, in Erwartung einer Gemeindeordnung nach preußischen Grundsätzen, die Strenge der französischen Vormundschaft zu mildern, und durch eine den Gemeinde-Vertretern zu gestattende umfassendere Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten den Übergang in den zukünftigen Zustand vorzubereiten".

Vincke bekannte sich in einem Bericht vom 13. August 1832 zu der gleichen Auffassung und fügte hinzu, daß auch die Regierung Münster oft danach verfahre91. Diese Einstellung findet sich nun auch in den zwei Ministerialverfügungen, die während der Einführung an Vincke ergingen. Es wurde ihm keineswegs das Recht abgestritten, sich auf Grund des § 5 Einführungsordnung gegen die Stadt und die beteiligten Klassen durchzusetzen, aber das sei bisher immer nur dann geschehen, wenn die Städte etwas Unpassendes verlangt hätten. Eben das sei aber hier nicht der Fall gewesen. Die Initiative des Oberbürgermeisters und des Gemeinderates wurde folgendermaßen gerechtfertigt: "Diese Zusammenberufung (der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten) kann daher weder als unzweckmäßig noch als unerlaubt angesehen werden, da der Wirkungskreis eines Bürgermeisters doch gar zu beschränkt sein würde, wenn ihm nicht einmal gestattet sein sollte, sich in Dingen dieser Art von den Wünschen der beteiligten Verwalteten durch unmittelbare Befragung derselben zu überzeugen, besonders bei der dortigen Kommunalverfassung, wo dem nicht aus freier Wahl der Commune hervorgegangenen Gemeinderat sogar der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß er kein vollständiges Organ zur Kundgebung der Beteiligten sei"92. Ganz unmißverständlich aber hieß es in der Verfügung vom 10. Dezember 1835: "Unter diesen Umständen mußte das Ministerium es für sehr bedenklich halten, den Antrag der Stadtbehörde, daß es auch in Münster gehalten werden möge, wie es fast allenthalben gehalten worden ist, zurückzuweisen und auf eigene Gefahr, wider den Wunsch der Gemeindebehörde mit einer neuen Einrichtung ein Experiment zu machen, für dessen Erfolg in der Zukunft mit Sicherheit Niemand einstehen kann"93.

Das Ministerium stand also in diesem Falle keineswegs auf der Seite Vinckes, es hatte früher wie jetzt durchaus die Tendenz, einen Ausgleich zwischen dem strengen Buchstaben des Gesetzes und dem Willen der Stadt zu schaffen.

⁸⁹ So 1827 wegen Anlage und Form der Torhäuser am Mauritztor; Steffens, Hüffer, S. 92; oder 1832 wegen der Anstellung eines Baubeamten; Steffens, Hüffer, S. 94.

Präsidialreg. IV, 22, 56.Präsidialreg. IV, 22, 56.

⁹² Ministerialverfügung vom 14. 10. 35; OP B 4167.

⁹³ OP B 4167.

Auch die Regierung war ganz der Meinung der letzteren. In fast allen Berichten warnte sie den Oberpräsidenten, nicht gegen den ausgesprochenen Willen der Stadt zu handeln und an die möglichen Folgen solcher Einstellung zu denken. "Jedenfalls scheint der davon (von der Klassenwahl) zu erwartende Gewinn, ..., keineswegs in Verhältnis mit dem Nachtheile zu stehen, der aus der Erbitterung erwachsen wird, wenn die Wahl nach Klassen erzwungen werden soll", schrieb sie in dem Marginalbericht vom 17. Juni 1835, und am 3. September 1835 berichtete sie: "... Unter diesen Umständen dürfte der Vortheil der Wahl nach Klassen nicht so erheblich sein, daß er den entschieden ausgesprochenen Wunsch der Gemeindevertreter, nur nach Bezirken zu wählen, entgegenzutreten rechtfertigen könne." Es scheint fast, als sei sie von den Motiven der Stadtbehörden nicht so überzeugt und beeindruckt gewesen wie von der Dringlichkeit und der Intensität, mit der die Stadt immer und immer wieder vorstellig wurde und ihre Auffassung kundtat. In der Tat versuchte die Stadt bis zuletzt und mit allen Mitteln, die reine Bezirkswahl durchzusetzen. Der Höhepunkt dieser Bemühungen war zweifellos die Zeitspanne nach der endgültigen Festsetzung des Wahlmodus durch Vincke am 7. September 1835. Innerhalb einer Woche fanden drei Gemeinderatssitzungen statt, wurden die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten zusammengetrommelt und der Oberbürgermeister veranlaßt, Einspruch bei der Regierung und beim Oberpräsidenten zu erheben, und als das alles nicht fruchtete, legte man Beschwerde beim Ministerium ein.

Das alles wirst natürlich die Frage nach den Gründen für ein solches hartnäckiges und beharrliches Vorgehen auf. Aber das gleiche gilt auch für die Haltung Vinckes. Was mag ihn bewogen haben, sich in dieser Weise gegen Stadt, Regierung⁹⁴ und Ministerium zu stellen, um sich ohne Rücksicht auf die erbitterte Stimmung des Gemeinderates und das Mißfallen des Ministeriums unter voller Ausnützung seiner gesetzlichen Vollmachten durchzusetzen?

Wir wissen, daß er schon von Anfang an auf der Wahl nach Bezirken und Klassen bestand, da die Verhältnisse in Münster seiner Ansicht nach wohl eine solche Wahl forderten⁹⁵. Dabei stützte er sich auf den § 52 Städteordnung, der eine Verteilung der Bürger nach Klassen in den Städten vorsah, wo die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es rätlich machten. Den Klassen sollten gemeinsame Lebensweise und Beschäftigung der Bürger zugrunde liegen. Die nähere Erläuterung dieses Gedankens gab er durch die Hinzufügung eines den § 52 Städteordnung erklärenden Abschnittes aus der Instruktion für die Oberpräsidenten. Demnach sollten die Klassen nicht ausschließlich nach den bürgerlichen Hauptgewerben, sondern

⁹⁴ So heißt es in der Instrukt. für die Oberpräsidenten ausdrücklich in bezug auf den § 1 Einführungsordnung, prinzipiell führe der Oberpräsident die Aufsicht, es sei aber wünschenswert, daß er sich der Hilfe der Reg. bediene, die oft die bessere Lokalkenntnis habe u. auch später mit den Gemeinden zusammenarbeiten müsse. Stadt-Reg. 20, 1.

⁹⁵ In der Reg.-Verf. vom 7. 4. 35.

hauptsächlich nach der Beschäftigung und Lebensweise der Bürger überhaupt gebildet werden, und zwar in der Weise, daß "die bereits bestehenden Corporationen der Kaufleute, Personen, die in ansehnlichen Standesverhältnissen leben, Universitäts-Mitglieder, Staatsbeamte usw. zu Klassen vereinigt, und zur Ernennung besonderer Deputirter veranlaßt werden können". Die Absicht war hierbei keineswegs, wie es in der Instruktion heißt, etwa auf die Innungen und Zünfte zurückzugehen, sondern es sollte vielmehr dafür gesorgt werden, daß die Eigentümlichkeit, welche die verschiedenartigen Standes- und Lebensverhältnisse hervorbringen, da wo eine solche Verschiedenheit der Verhältnisse bei einer größeren Zahl von Einwohnern hervortrat, in der Stadtverordnetenversammlung ihre besonderen Vertreter fand.

Zur Bildung der Klassen forderte das Gesetz also "verschiedenartige Verhältnisse" bei einer größeren Schar von Einwohnern; lagen sie in Münster vor, konnte Vincke die Bildung der Klassen vornehmen, war das nicht der Fall, mußte eine Wahl nur nach Bezirken stattfinden. Infolgedessen forderte er sofort die bereits erwähnte Listenzusammenstellung, um schon anhand der Zahlenverhältnisse diese verschiedenartigen Verhältnisse und die Bedeutsamkeit der oberen Stände in Münster überhaupt dartun zu können. Deswegen konnte und wollte er auch die Stadt von dieser Nachweisung nicht entbinden. Zudem wies er immer wieder darauf hin, daß die Standes- und Lebensverhältnisse in Münster wirklich sehr unterschiedlich seien, so gegenüber dem Oberbürgermeister in der Präsidialverfügung vom 21. September, die Wahl nach Klassen habe er in Münster angeordnet, "da eine bedeutende Verschiedenheit der Standes- und Lebensverhältnisse unter den hiesigen Einwohnern nicht in Abrede zu stellen ist", und in dem Bericht vom 27. November an das Ministerium, wo er sich verteidigte, das Argument der Stadt, eine Scheidung der städtischen Einwohnerschaft nach Ständen und Verhältnissen bestehe nicht, sei nicht zutreffend, denn die Beamten, Geistlichen, Rentner, Gelehrten und Kaufleute ließen sich sehr wohl von der Masse der Gewerbetreibenden und Handwerker differenzieren, und etwas später wiederholte er unter ausdrücklicher Berufung auf die Instruktion, in Münster seien aber sehr verschiedene Verhältnisse von Stand, Beschäftigung und Lebensart.

Nachdem er sich so mit Hilfe des Gesetzes die Grundlagen geschaffen hatte, um die städtischen Verhältnisse seiner Auffassung gemäß zu ordnen und eine Wahl nach Klassen zu rechtfertigen, mußte er nun auch diese Klassen näher bestimmen. Dabei scheinen Anzahl und Zusammensetzung der Klassen nicht von Anfang an festgestanden zu haben, denn in der geforderten Liste vom 7. April verlangte er in einer Spalte die Anzahl der Beamten, Pensionäre, Geistlichen, Ärzte und Professoren, in je einer anderen aber die Anzahl der Rentner und der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten; auch in seiner Verfügung an die Regierung vom 16. Mai hieß es noch: "Denn erst nach Einsicht dieser Nachweisungen wird sich bestimmter übersehen lassen, in welchem Verhältnis die Zahl der Beamten und Pensionaire, ferner der Rentenire und endlich der Gewerbetreibenden

mit kaufmännischen Rechten gegen die der übrigen Einwohner steht. Daßdie Standes- und Lebensverhältnisse dieser verschiedenartigen Classen von Einwohnern sehr verschiedenartig sind, alle aber ein erhebliches Interessedahin haben, an der künftigen Gemeindevertretung selbst mit Theil zu nehmen oder doch mit Theil nehmen zu können, springt ins Auge".

Demnach hatte er wohl drei Klassen geplant gehabt:

- 1. die Klasse der Beamten, Pensionäre usw.,
- 2. diejenige der Rentner und
- 3. die der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten.

Die Klasse der Rentner war wahrscheinlich unausgesprochen und vornehmlich dazu bestimmt, den in der Stadt wohnenden Adel zu erfassen. Gerade hier ergaben sich aber, wie der Bericht des Oberbürgermeisters vom 15. Juni zeigte, die Schwierigkeiten, denn die meisten Rentner waren schon entweder Grundbesitzer oder gehörten schon zu den Beamten, so daß nach der summarischen Übersicht vom 11. August nur 25 Rentner übrigblieben, die nur vom eigenen Vermögen lebten. Infolgedessen wurde der Plan einer eigenen Rentnerklasse fallengelassen und die kleine Gruppe zu den Beamten geschlagen, die den eigentlichen Schwerpunkt der Vinckeschen Bemühungen darstellten⁹⁶.

Das letzte wird unmißverständlich aus der Verfügung vom 16. Mai deutlich, die als Entgegnung auf die Außerung des Gemeinderates vom 4. Mai gedacht ist, denn hier ging er überhaupt nicht auf die Motivationen ein, die sich gegen eine Zusammenfassung der Kaufleute und Adeligen in Klassen richteten, sondern behandelte nur den Punkt, in dem gegen eine Beamtenklasse Stellung genommen wurde. In längeren Ausführungen begründete er ihre Notwendigkeit: "Namentlich ist es auch für die Beamten von Wichtigkeit, daß ihnen die Gelegenheit nicht entzogen werde, durch die Wahl von Stadtverordneten erfolgreich einwirken zu können, da ihre-Zahl in hiesiger Stadt bekanntlich sehr groß ist, und sie bisher in gleicher Art, wie alle anderen Einwohner, zu den Gemeindebedürfnissen beigetragen haben und auch künftig werden beitragen müssen. Wenn die Beamten aber nur in den Bezirken, worin sie wohnen, concurriren können, so werden sehr wahrscheinlich ihre Stimmen unter der großen, weitüberragenden Anzahl der stimmberechtigten Gewerbetreibenden wenig oder gar keinen Einfluß üben, und es ist, bei Erwägung der hiesigen Verhältnisse gar nicht zu erwarten, daß die Wahl der übrigen Einwohner den Beamten eine solche Theilnahme an der Gemeindevertretung verschaffen werde, als sowohl im speziellen Interesse der Beamten, wie auch im allgemeinen der

⁹⁶ Am 24. 6. 1844 wurde in der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit den Beratungen zum 3. Statutentwurf ein Promemorandum zum Vortrag gebracht, das sich hauptsächlich mit dem Wahlmodus beschäftigte. Was den Stand der Rentner betreffe, wird in ihm ausgeführt, so habe man diesen wohl wegen des in der Stadt zeitweilig anwesenden Adels als eines privilegierten Standes der Klasse der Beamten zugegeben; Stadt-Reg. 20,4. Daß man mit der Aufstellg. einer eigenen Adelsklasse 1835 tatsächl. rechnete, zeigt das Protok. des Gemeinderates v. 4. 5. 35, in dem dieser sich entschieden gegen die Aufstellung einer Adelsklasse ausspricht. Wortlaut s. in dieser Arbeit S. 211.

Stadt, wegen der den Beamten in Bezug auf Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beiwohnenden größeren Intelligenz zu wünschen ist. Die Wahl nach Klassen bezweckt also keineswegs eine Sonderung des Beamtenstandes von dem übrigen Bürgerthume, wie der Münstersche jetzige Gemeinderat sich einbildet, sondern sie soll vielmehr bewirken, daß die Beamten vielmehr tätigen Antheil an der Gemeindevertretung und Berathung der Gemeindeangelegenheiten mit den übrigen Bürgern nehmen und durch dieses Band näher mit ihnen vereinigt werden".

Damit hatte er den Kern seines Anliegens und den Grund seines Kampfes kundgetan: er wollte zwar allgemein den höheren Ständen, aber vornehmlich doch den Beamten unter ihnen einen Platz in der Gemeindevertretung sichern. Um die letzteren zu unterstützen, führte er ihre große Anzahl in Münster ins Feld, erwähnte ihre Leistungen für die Gemeindebedürfnisse und stellte ihre Fähigkeiten heraus. Das einzige Mittel aber, ihre Mitarbeit in der Gemeindevertretung zu sichern, schien ihm die Klassenwahl zu sein. Hier wie auch später motivierte er diese hauptsächlich mit zwei Gründen: einmal mußte er sie schon auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einführen, da sich ja in Münster verschiedenartige Verhältnisse der Einwohner fanden, überdies aber wurde sie durch die münsterischen Verhältnisse noch besonders gefordert: es herrsche nämlich in Münster eine beamtenfeindliche Stimmung unter der Bevölkerung, die nicht erwarten lasse, daß die Masse der stimmberechtigten Einwohner genügend Beamte in die Stadtverordnetenversammlung wählen würde. Es ist auffallend, wie er immer nur von den Beamten spricht, die anderen mit ihnen vereinigten Berufe werden kaum genannt und selbst die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, gegen deren Zusammenfassung doch auch städtischerseits heftig gekämpft wurde, erwähnte er vor den Wahlen nur kurz im Zusammenhang mit den Beamten: das eine Mal, als er erklärte, warum die an sich zahlenmäßig schwächere Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten die gleiche Anzahl von Stadtverordneten wählen durste wie die Beamten⁹⁷, das andere Mal, wie er dem Oberbürgermeister in seiner Verfügung vom 21. September auseinandersetzte, er befürchte, daß bei den münsterischen Verhältnissen die Beamtenstimmgebung unwirksam würde und sie daher in einer Klasse wählen sollten, wie er auch den Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten eine Teilnahme an der Gemeindevertretung durch Bildung einer Klasse gesichert habe. Der Grund seiner starren Haltung in der Wahlfrage war also der Wille, der Versammlung von vornherein einen Kern, eine Elite, zu sichern, und in seiner Rechtfertigung gegenüber dem Ministerium bemerkte er voll Genugtuung, daß den aus den Bezirkswahlen hervorgegangenen Abgeordneten, unter denen auch wenig gebildete, aber als Schreier und Wortführer bekannte Leute seien, zwölf durchgehends gebildete und vermögende Stadtverordnete aus beiden Klassen gegenüberständen, die die ersten neutralisierten, denn sie würden doch die Führer und Leiter der Gesellschaft werden98.

98 Bericht vom 27. 11. 35.

⁹⁷ Präsidialverfügung vom 7. 9. 35.

Bemerkenswerterweise hatte auch der Gemeinderat das gleiche Ziel und die nämliche Absicht, denn das Protokoll vom 18. September meldete: "Übrigens bestehe der Gemeinderat keineswegs aus bloßem Widerspruch bei seinen Vorschlägen, sondern ihn leite dieselbe Besorgnis, welche wahrscheinlich dem königlichen Ober-Präsidium selbst bei seinen Bestimmungen vorgeschwebt habe, nämlich die Besorgnis, daß keine hinreichende Anzahl erfahrener Männer aus den gebildeten Klassen zur künftigen Städteversammlung gewählt werden möchten".

Das erklärte jener Gemeinderat, der heftig und erbittert die Wahl nach Klassen bekämpfte. Wie war ein solcher Gegensatz bei anscheinend gleichen Zielen möglich?

Die Gründe dafür lagen tiefer und sind schon in der Grundeinstellung zu suchen, in der beide Parteien überhaupt an die Sache herangingen.

Die Tatsache, daß Vincke die Gedanken des § 52 Städteordnung und die Erläuterungen der Einführungsordnung in dieser Weise aufgriff und sich mit ihnen identifizierte, zeigt, daß seine Einstellung von ständischen Gedanken bestimmt war. Eben aus dieser Sicht heraus deutete er auch die Verhältnisse in Münster. Es gab für ihn hier noch eine weitgehend ständisch geordnete Gesellschaft, deren einzelne Glieder und Gruppen durch gemeinsame Lebensverhältnisse und Beschäftigung verbunden waren. Er ging also von allgemeinen ständischen Vorstellungen aus und brachte, da er in Münster noch eine danach gegliederte Gesellschaft glaubte, den ständischen Gedanken zur Durchführung.

Anders dagegen die städtischen Behörden:

Schon in der ersten Gemeinderatssitzung, wo man sich mit der Verfügung vom 7. April auseinandersetzte, war der Gemeinderateinstimmig der Meinung: "... daß von einer Eintheilung der Bürgerschaft in Klassen gänzlich zu abstrahiren sey, denn die in § 52 der Revidierten Städteordnung vorausgesetzte Verschiedenheit der Verhältnisse sey hier durchaus nicht vorhanden; die durch die französische Gesetzgebung eingeführte Gewerbefreiheit und Gleichheit bürgerlicher Rechte habe alles Kastenwesen aufgehoben, die Wiedereinführung desselben, wozu eine Sonderung in Klassen als ein Schritt erscheinen könne, habe aber so sehr etwas Gehässiges an sich, als sie mit der allgemeinen Meinung und Idee des Zeitalters in geradem Widerspruch stehe".

Aus dieser Ausgangsposition heraus, die der Vinckeschen genau entgegengesetzt war, wurde dann in der Folgezeit alles Weitere entwickelt.

Der Kerngedanke des Gemeinderates lag dabei in dem letzten Satz des eben zitierten Protokollauszuges, wo die allgemeine Meinung und Idee des Zeitalters beschworen wurde. Ähnlich auch sprachen sich die Gemeinderäte im Protokoll vom 14. September aus, wo sie die Klassenwahl als eine Einrichtung bedauerten, "die den allgemeinen Ansichten der Gleichheit der Rechte so sehr widerspreche".

Beide Stellen aber können im Zusammenhang der ganzen Sache nur so verstanden werden, daß sie von der wirtschaftlichen und rechtlichen Gleichheit des Individuums her auch seine politische Gleichheit forderten, eine Gleichheit, die nicht durch die Vorzugsstellung gewisser Einwohnerschichten gestört werden sollte. Die Klassenwahl war aber eine solche Vorzugsstellung. Ihnen standen nicht Klasse und Stand vor Augen, sondern der Einzelne. Jeder sollte mit dem gleichen Recht und aus der gleichen Stellung heraus wie die anderen wählen. Offensichtlich sind diese Gedanken vom Ideengut der Aufklärung bestimmt, ob man darüber hinaus noch von unmittelbarer Einwirkung der Ideen der französischen Revolution sprechen darf, bliebe noch zu prüfen. Allerdings erscheint der absolute Gleichheitsgedanke in politischer Beziehung gebrochen. Die noch nach den Grundsätzen der napoleonischen Notablenpolitik eingesetzten Gemeinderäte sie stammen ja zumeist aus dem Kreis der 100 Höchstbesteuerten wandten sich nicht gegen die Zensusbestimmungen der Städteordnung, sie versuchten auch nicht, sie so niedrig wie möglich zu halten: ihr Widerstand richtete sich gegen die sondernde und ständisch bestimmte Klassenwahl. Auch für den Gemeinderat galt der Satz, daß erst ein gewisses Maß von Besitz und Bildung zur politischen Tätigkeit befähigte, aber innerhalb dieses dadurch ausgezeichneten Kreises bestand er auf Gleichheit. Von hier aus erklärt sich meiner Meinung nach die enschiedene Frontstellung, die die Gemeinderäte gegen die Klassenwahl einnahmen. Sie sprachen sich bewußt dagegen aus, gleich welche Klasse es traf, ob es eine Vereinigung des Adels, der Kaufleute oder der Beamten werden sollte. Dabei motivierten sie nicht nur mit dem Gedanken der allgemeinen Gleichheit, sondern im Gegenzug zu Vinckes Behauptungen auch mit den Verhältnissen in Münster. Auch hier konnte nie ein Übereinkommen stattfinden, denn sie beurteilten diese genau entgegengesetzt wie der Oberpräsident. Aus dieser Beurteilung der Verhältnisse gewannen sie dann noch einen weiteren Grund gegen die Klassenwahl: sie wiesen auf die wahrscheinlichen Folgen eines solchen Vorgehens in Münster hin.

Bei dem Kampf gegen die vorgesehene Klassenwahl könnte es den Anschein haben, als ob der wesentlich aus Kaufleuten und Einheimischen bestehende Gemeinderat ein Eindringen des protestantisch-preußischen Elementes in die künftige Stadtvertretung fürchtete, ebenso wie man auch die Vermutung haben könnte, daß Vincke das tatsächlich beabsichtigt hatte⁹⁹. Beides trifft wohl nicht zu, wenigstens nicht in dem Sinne, daß es das Hauptanliegen der Parteien gewesen wäre. Das wird klar, wenn wir die

⁹⁹ So vermutete das Ministerium des Inneren in seiner Ministerialverfügung vom 10. 12. 35: "... Es frägt sich gar sehr, ob nicht selbst die von Ew. Excellenz unterm 24. 10. d. J. angezeigten Umtriebe schon Wirkungen dieser den Einwohnern unwillkommenen Anordnung gewesen sind, besonders da zu bemerken ist, da selbst die Mitglieder der von Ew. Excellenz gebildeten Klassen sich mit den Uebrigen doch dahin verständigt haben, nur katholische Einwohner zu wählen, daher denn gleich in diesem wichtigen Punkte der Zweck der Wahl nach Klassen (sich) wenigstens als ganz verfehlt darstellt." Dazu findet sich am Rand eine Marginale: "In den Bezirken würden sicher auch keine Altpreußen oder Protestanten gewählt worden seyn; woran niemand zweifeln wird, der die Denkungsart des Münsterschen Publikums in der Nähe und länger wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat."

Motivationen und die Handlungen des Gemeinderates in diesen Monaten näher betrachten.

Die Forderungen der politischen Gleichheit entwickelte er dahingehend weiter, daß er einmal gegen die Bevorrechtung der geplanten Klassen Stellung nahm, dann aber auch auf die Zurücksetzung der übrigen Einwohnergruppen hinwies, denen dann ja ein gleiches Recht zustände, so im Protokoll vom 15. Juni: "Überdem hätte eine für die Stadt sehr wichtige Klasse von Eingesessenen, nämlich die Gewerbetreibenden ohne kaufmännische Rechte, dasselbe Interesse, ihre Repräsentation gesichert zu sehen, wie der im resc. vom 21. Mai so sehr bevorwortete Beamtenstand", und am 14. September erklärte sich der Gemeinderat bekanntlich überzeugt, daß die Kaufleute mit kaufmännischem Recht auf eine Vorzugsstellung verzichteten, "auf welche bedeutende andere Klassen der Gewerbetreibenden wie Bäcker, Brauer, Metzger ein gleiches Recht hätten, und ebensowenig könne er sich von der Richtigkeit der großen Vorsorge für den Beamtenstand überzeugen, da es in diesem Stande 87 nicht der Mühe werth geachtet, das Bürgerrecht anzunehmen, mithin man kein so großes Interesse dieses Standes annehmen könne".

Beiden angeführten Stellen kann eine besonders scharfe Spitze gegen die vorgesehene Beamtenklasse nicht abgesprochen werden, vor allem, wenn wir noch einmal auf das Protokoll vom 15. Juni zurückgreifen. Hier heißt es nämlich im Anschluß an die Stelle von dem Rechte der Gewerbetreibenden ohne kaufmännische Rechte und dem "bevorrechteten Beamtenstand": "Was dessen so bestimmt ausgesprochene Intelligenz in Führung städtischer Angelegenheiten betreffe, so könne der Gemeinderat dieses keineswegs als vorherrschend anerkennen; vielmehr seien vielfache städtische Angelegenheiten und Interessen demselben völlig fremd, bei dem vielfachen Wechsel des Aufenthaltes der Beamten ihr Interesse an den städtischen Angelegenheiten nicht so begründet und auf keinen Fall könne sich der Gemeinderat von der Zweckmäßigkeit überzeugen, einer ganzen Anstalt ihre einzige Richtung zum Vortheile eines Standes zu sichern, ohne die übrigen zu berücksichtigen".

Hier bricht also neben der Gleichheitsforderung noch ein anderes Moment durch: die Abneigung gegen einen Stand, der sich ja in Münster seit preußischer Zeit nie besonderer Liebe erfreut hatte. Sie wurde zudem noch besonders durch die offensichtliche Bevorzugung in den Vinckeschen Plänen hervorgerufen, der in dem eben genannten Rescript vom 16. Mai sich so eindringlich für den Beamtenstand eingesetzt hatte. Indessen, trotz dieser Abneigung und vielleicht auch der Befürchtung, es könnte ein unliebsames Element dadurch in die Stadtverordnetenversammlung geraten: der eigentliche Grund der Klassenwahlablehnung lag in der Vo.s ellung und Forderung einer allgemeinen politischen Gleichheit, die in den Mitgliedern des Gemeinderates — und nicht nur dort — lebendig war. Den wichtigsten Beweis dafür sehe ich in der Ablehnung der Klassenwahl durch die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten. Dese Ablehnung gewinnt dann ihre besondere Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die gleichen Kauf-

leute schon seit Jahren um die Bestätigung eines Kaufmannsvereins in Münster kämpsten.

6. Exkurs: Der Verein der Kaufmannschaft von 1835 und seine Stellung innerhalb der Auseinandersetzung

Die ersten Ansätze dazu fallen schon in das Jahr 1821¹⁰⁰. Damals trafen sich regelmäßig sieben münsterische Kaufleute des Sonntagnachmittags, um über Maßregeln zur Konstituierung eines Vereins der münsterischen Kaufleute "zur Beförderung des hiesigen Handels in allen seinen Zweigen"101 zu beraten. Zur Orientierung besorgten sie sich die Statuten einiger an anderen Orten schon bestehenden Kaufmannskorporationen, so von Berlin und Wesel. Obwohl sie manche Bestimmungen des Berliner Statuts in ihren eigenen Statutentwurf übernahmen, verzichteten sie jedoch - im Gegensatz zu Berlin - auf einen Beitrittszwang. Der Eintritt in die münsterische Vereinigung sollte freiwillig sein; damit wollten sie jeden Gedanken an ein Wiederaufleben der Innungen und Gilden oder an die Wiedereinführung ähnlicher Verbände verbannen. Dieses Prinzip wurde bis zur endgültigen Anerkennung des Vereins durchgehalten und im Statut verankert. Der Kaufmannsverein sollte lediglich eine berufsständische und genossenschaftliche Korporation sein. Es kam aber weder 1821 noch 1825/26, wo man einen erneuten Versuch unternahm, zu einer solchen Vereinsbildung.

Erst im Jahre 1834 begann man einen neuen Anlauf und fand dabei die Unterstützung von 152 Kaufleuten, so daß man in einem Zirkular vom 15. Februar 1834 mitteilen konnte, die Mehrzahl der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten habe sich bereits zur Bildung eines Vereins in Münster schriftlich erklärt. Ein Vorstand wurde gewählt, der neben drei aus beliebigen Branchen zu wählenden Mitgliedern satzungsgemäß je einen Bankier, Kolonialwaren-, Wein- und Ellenwarenhändler umfaßte. Nachdem man zweimal das eingereichte Statut von der Regierung bzw. vom Ministerium¹⁰² zurückerhalten hatte, wurde die dritte Fassung am 8. August 1835 durch den König vollzogen und bestätigt. Das Hauptanliegen des Vereins war immer noch der Handel oder, wie es im Statut § 3 hieß, die Beförderung der Interessen des Handels im allgemeinen und der Kaufmannschaft der Stadt Münster insbesondere. Der Vorteil für die Staatsbehörden und die Administration aber lag darin, wie v. Olfers in einer längeren Begründung

Durch das freundliche Entgegenkommen von Herrn Leopold Hüffer war es mir möglich, die Akten des Vereins der Kaufmannschaft einzusehen. Gründung und weitere Entwicklung erschließen sich vor allem aus dem Band "Gründung und Fortbestehen des Kaufmannschaftsvereins, I, 1821/38", auf den sich die folgende Darstellung stützt. Außerdem habe ich noch benutzt: 100 Jahre Verein der Kaufmannschaft Münster in Westfalen 1835, Das schöne Münster, Sonderheft (1935); und Humborg, Die Entstehung der Industrie- und Handelskammer Münster in: Nachrichten der Industrie- und Handelskammer Münster, Sonderausgabe zur 100-Jahr-Feier und Übernahme des neuen Kammergebäudes, September 1954.

¹⁰¹ Niederschrift vom 19. 8. 21. ¹⁰² Es war das Finanzministerium.

¹⁴ Westfälische Zeitschrift

vom 10. November 1834 ausführte, daß sie nun einem kundigen und gesetzlichen Vereinsvorstand gegenüberständen, der sie über die Verhältnisse und Fragen der Kaufmannschaft und des Handels genügend unterrichten könnte. Die Kaufleute selbst aber hätten durch das Organ ihres Vorstandes "ein passendes Mittel, den Behörden auf eine zweckmäßige Art und nach angestellter gehöriger Prüfung in vorkommenden Fällen gegründete Vorstellungen einzureichen."

Die Mitglieder dieses Kaufmannsvereins gehörten zum großen Teil dem altmünsterischen Bürgertum an. Dadurch, daß eine Anzahl von ihnen¹⁰³ gleichzeitig im Gemeinderat saß, gab es eine direkte Verbindung zwischen beiden Institutionen. Obwohl nun, wie wir gesehen haben, die münsterischen Kaufleute durchaus das Bestreben hatten, sich aus beruflichen Gründen und zur Verfechtung ihrer Interessen zusammenzuschließen, obwohl das Endergebnis ihres Gründungsversuches zur Zeit des ersten Einführungsabschnittes, bis in den August 1835, nicht feststand, lehnten sie von Anfang an den Plan Vinckes, ihnen eine eigene politische Vertretung innerhalb der Gemeindevertretung zu verschaffen, unmißverständlich ab. Das geschah zuerst durch die Gutachten und Protokolle des Gemeinderates, am 15. September aber durch die Masse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, d. h. aber durch den zu dieser Zeit schon bestätigten Verein der Kaufmannschaft selbst. Daß sich der Verein der Kaufmannschaft mit den am 15. September zusammengerufenen Gewerbetreibenden indentifizierte, beweist eine Erklärung, die er vor der Klassenwahl am 22. Oktober dem Kommissar Rüdiger zu Protokoll geben wollte. Am 21. Oktober fand nämlich eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins statt, zu der sich in den Akten der Entwurf einer Erklärung oder eines Vortrages findet, in dem der Anlaß zu dieser Erklärung dargelegt und die Erklärung selbst vorgelegt werden: Der Verfasser des Entwurfes geht von den Beschuldigungen Vinckes aus, der dem Oberbürgermeister Münstermann in der Verfügung vom 21. September vorwarf, er habe den Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten in der Versammlung vom 15. September falsche Tatsachen vorgespiegelt und ihre Beschlußfassung durch Suggestivfragen beeinflußt. Dagegen nimmt er nun Stellung und erklärt, daß der Oberbürgermeister keine Vorspiegelungen gemacht hätte, aber der Oberpräsident habe die Meinung, daß es dem Gesamtverein der Kaufmannschaft der Stadt Münster so sehr an Intelligenz und Fassungsgabe mangele, daß falsche Vorspiegelungen und Suggestivfragen Erfolg haben könnten, und kommt zu dem Schluß: "Eine Corporation wird sich so etwas nicht gefallen lassen." Der Text der Erklärung selbst lautete:

"Wir gehorchen zwar dem Befehl der Behörden, indem wir als besondere Klasse versammelt hier zur Wahl erscheinen, sind es aber der Ehre des Herrn Ober-Bürgermeisters und des Gemeinderates, welche unsere Ansicht über Trennung der Stände sehr richtig gewürdigt hatten, so wie unserer eigenen Ehre schuldig, hier vor der Wahl zu Protokoll zu geben, daß unsere frühere, vor unserem Ober-Bürgermeister abgegebene Erklärung, worin wir

¹⁰³ Z. B.: Hüffer, Schmedding, Busson, Theissing, Brockhausen.

uns gegen jede Absonderung von unseren Mitbürgern bei der Wahl der Stadtverordneten entschieden, keineswegs, wie höheren Ortes angenommen ist, eine Folge falscher Vorspiegelungen, einer angeblichen Prärogative oder einer Suggestivfrage seyn konnte, im Gegentheil an unserer wohlgeprüften festen Überzeugung und aus der Vorsorge für das wirkliche Wohl der Stadt hervorging.

Wir halten diese Erklärung hier umso passender, als die von uns zu wählenden Stadtverordneten sich unserer Ansicht über die bessere Wahlart

für die künftige Entwerfung des Statuts bemerken mögen".

Diese Stellungnahme des Kaufmannsvereins, diese ausdrückliche Ablehnung einer politischen Bevorzugung gegenüber den übrigen Einwohnern und der damit verbundene klare Verzicht auf eine eigene politische Wirkmöglichkeit, die doch für einen Interessenverband dieser Art sehr verlockend sein mußte, sprechen ebenfalls für die oben geäußerte Ansicht, daß die Einstellung des Gemeinderats und der Kaufleute keinen taktischen Erwägungen, etwa um der Vermeidung der Beamtenklasse willen, entsprangen, sondern wirklich eine politische Grundeinstellung zur Wurzel hatten.

7. Die Unversöhnbarkeit des Vinckeschen Standpunktes mit der Auffassung der Stadt

Wie bei Vincke, der in seiner Vorliebe für ständische Gliederung die münsterischen Verhältnisse ebenfalls unter diesem Blickwinkel betrachtete, ließ sich auch die politische Richtung des Gemeinderates und der Kaufleute bei der Beurteilung eben der gleichen Verhältnisse nicht verkennen. Wie wir uns erinnern, wurde schon in der ersten Gemeinderatssitzung eine Verschiedenheit der Verhältnisse in Münster entschieden abgestritten, und am 4. Mai bemerkte der Rat noch einmal ausdrücklich: "Durch die französische Gesetzgebung seien, wie bereits im vorigen Protokoll bemerkt, die vorhandenen Klassen, Gewerbe usw. so verschmolzen, daß eine Sonderung in Klassen ohne die durchgreifendste Willkühr nicht zu bewirken sei." Das wurde dann noch für die einzelnen Klassen gesondert erläutert:

"a) Bei dem Adel wegen dessen Domizil Verhältnisses, und der übrigen Verhältnisse, die in der Provinz die Entwerfung eines Adelsstatutes als un-

ausführbar dargestellt hätten.

b) Bei den Gewerben, bei welchen die Sonderung der Kaufleute mit kaufmännischem Rechte (von) den Handwerkern und Fabrikanten einerseits, den Arbeitern andererseits pp. fast unübersteigliche Schwierigkeiten liefert.

c) Bei den Beamten, die Sonderung derselben selbst möge manche Schwierigkeiten darbieten; jedenfalls werde schon im preußischen Staate eine Sonderung des Beamtenstandes von dem übrigen Bürgerthume allgemein als ein großes Uebel betrachtet, und könne es daher ebenfalls nur unangemessen erscheinen, dieses Verhältnis noch durch eine offizielle Maaßregel zu sanctioniren."

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, die in den besonderen Verhältnissen Münsters begründet lagen, hatte der Gemeinderat schon im g'eichen Protokoll darauf hingewiesen, er könne als gesetzliches Organ der Bürger-

14:

schaft "nun die bestimmte Versicherung geben, daß eine Sonderung nach Klassen in hiesiger Stadt nicht im mindesten gewünscht werden, sondern man durchgängig dagegen eingenommen sei". Und wollte der Oberpräsident aus der Besorgnis heraus, es kämen sonst keine gebildeten Männer in die Stadverordnetenversammlung, Klassen einführen, so sah der Gemeinderat gerade darin die Gefahr, denn dann würden nämlich "durch die Entfernung aller Kaufleute, Beamten, Rentenire, Geistlichen, Ärzte, Lehrer pp. aus den Bezirkswahlen, diese der größeren Mehrzahl der geringen Klassen lediglich anheim gegeben werden"¹⁰⁴, und was die Furcht Vinckes vor einer unwirksamen Beamtenstimmgebung anbelangte, so wurde darauf erwidert: "Die allgemeinde Meinung werde den richtigen Maaßstab anlegen, und wenn sich Beamte allgemeinen Zutrauens in Kenntnisse und Character erfreuen, auch diese zur Stadtverordnetenversammlung berufen"¹⁰⁵.

So kamen in allen Fragen die gegensätzlichen Standpunkte zum Ausdruck. Der Kampf um die Klassenwahl war eben nicht durch gegenseitiges Entgegenkommen gekennzeichnet, er war kein Aushandeln: die Fronten standen von Anfang an fest. Es gab keine Einigung in dieser Frage, vielmehr entfaltete man im Laufe der Auseinandersetzung den eigenen Standpunkt immer weiter aus der vorgegebenen Grundeinstellung heraus, gereizt und gezwungen dazu durch den Widerstand der anderen Seite. Die Entscheidung konnte also nur durch einen Befehl erzwungen werden, und die Betroffenen gehorchten lediglich, weil es eben ein Befehl war, wie die Erklärung der Kaufleute zeigt. Einer der wichtigsten Punkte der Einführung, die Bildung der Stadtverordnetenversammlung, geschah also in einer Weise, die weder die Billigung der damaligen Stadtbehörden noch diejenige eines Teiles der Betroffenen selbst fand.

8. Die verschiedenen Ansichten über die gesellschaftlichen Verhältnisse in Münster und ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit

Die Bedeutung dieser Auseinandersetzung und der in ihr verfochtenen Wahlart lag zunächst einmal in den von allen Beteiligten direkt oder indirekt ausgesprochenen oder befürchteten Folgen. Für uns jedoch ist sie auch aus anderen Gründen nicht ohne Belang: wegen der darin zur Sprache gekommenen Kennzeichnung der münsterischen Verhältnisse.

Die damals in der Hauptsache erwähnten Folgen oder gefürchteten Ergebnisse sind bekannt: Mangel an gebildeten Männern in der Stadtverordnetenversammlung bzw. unruhestistende Sonderung der Klassen usw. 106. Auch die Beschreibung der münsterischen Verhältnisse haben wir gehört, aber leider widersprechen sich die Auffassungen über sie gänzlich, so daß

Protokoll vom 18. 9. 35.
 P otokoll vom 15. 6. 35.

Das Ministerium war der Meinung: "... Darf man von hier aus aus den zur Kenntnis kommenden einzelnen Erscheinungen auf den inneren Zustand der Gesellschaft und die daraus hervorgehende öffentliche Meinung schließen, so ist eine Klassifikation der Einwohner einer und der selben Gemeinde behufs der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Interessen nirgends bedenklicher als eben in Westphalen." Verfügung vom 10. 12. 35.

wir nicht ohne weiteres aus ihnen eine notwendige und wünschenswerte Ergänzung und Bestätigung der schon früher gegebenen Darstellung gewinnen können. Infolgedessen müssen wir die Aussagen des Gemeinderates und die Meinung Vinckes über diesen Punkt näher untersuchen und auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit prüfen und befragen.

Wir wenden uns zunächst dem Gemeinderat zu:

Seine Auffassung von den Verhältnissen innerhalb der Stadtbevölkerung entsprang zwei Wurzeln: seiner politischen Grundeinstellung und einigen wirklichen Gegebenheiten.

Seine Grundeinstellung, die wohl von dem Gedankengut der Aufklärung bestimmt war, konnte sich in Münster auf Tatsachen stützen, die den gleichen Ideen ihr Dasein verdankten: auf die Gewerbefreiheit und das Nichtmehrbestehen der Zünfte. Beides hatte nun innerhalb der mittleren Schichten der münsterischen Einwohnerschaft, unter den Handel- und Gewerbetreibenden, einen großen Teil der alten Schranken und Grenzen verwischt. Von einer ausgesprochenen Sonderung der Klassen und Berufe konnte hier wohl nicht mehr gesprochen werden, zumal ein dauernder Austausch zwischen ihnen und den unteren Bevölkerungsschichten stattfand. Jeder Geselle und Gehilfe nämlich, der früher durch die Zunftschranken zurückgehalten worden war, konnte sich jetzt z. B. selbständig machen und einen Gewerbebetrieb begründen. Es ist nun merkwürdig, wie der Gemeinderat, teils beeinflußt von seiner politischen Einstellung, teils aus der Hitze des Kampfes und Widerspruches heraus, diese Zustände, die doch nur einen Teil der Bevölkerung betrafen, für die ganze Einwohnerschaft feststellte und von daher seine politischen Forderungen unterstützte. Dabei sah er über das Trennende hinweg, das in vielen Dingen die oberen Klassen von der Masse der übrigen Einwohnerschaft schied. Diese Trennungslinie hatten wir schon früher bei der Betrachtung des geselligen Lebens in der Stadt bemerkt, ihr Vorhandensein läßt sich aber noch an den einzelnen Klassen selbst aufzeigen. So hebt der Kaufmannsverein nicht nur einen durch rein wirtschaftliche Interessen verbundenen Kreis von Einwohnern hervor, sondern legt auch Zeugnis für eine nach Herkommen, Besitz, Bildung und Lebensverhältnissen zusammengehörige Klasse ab. Die Beamten wurden schon vom Gemeinderat selbst als eine von dem übrigen Bürgertume gesonderte Klasse beurteilt, und auch die Gelehrten, Arzte, Rentner und Pensionäre konnte man mit Vincke in bezug auf ihre Lebensverhältnisse, auf Bildung und Vermögen sehr wohl von der Masse der übrigen Bevölkerung unterscheiden. Die Behauptungen des Gemeinderats erweisen sich so in ihrer Verallgemeinerung der münsterischen Verhältnisse als unzutreffend, wenngleich sie für gewisse Bevölkerungsschichten ihre Richtigkeit hatten.

Vincke dagegen scheint mir die Verhältnisse in Münster besser erfaßt zu haben, denn seine Einteilung in Bezirke und Klassen trifft die soziale Struktur der Stadtbevölkerung genau: in den Bezirken fing er die Masse der Hausbesizer und Gewerbetreibenden auf, während er in den beiden Klassen die oberen Schichten der Einwohnerschaft zusammenfaßte: die Akademiker vornehmlich in der einen, die Kaufleute in der anderen.

9. Die Auswirkung der getroffenen Festsetzungen auf den Umfang und die Gliederung des Bürgerverbandes

Wir haben den Einführungsvorgang bis zur Stadtverordnetenwahl verfolgt, und wir haben die einzelnen Bestimmungen, die während der Einführung notwendig waren, in ihrem Entstehen und der endgültigen Festsetzung kennengelernt.

Die folgenden Abschnitte sollen das Ergebnis dieser Anwendung bringen.

Die Gesamtbevölkerung Münsters zählte, wie erwähnt, 18 605 Seelen, die Zahl der Häuser betrug 2201¹⁰⁷. Auf Grund der von Vincke getroffenen vorläufigen Festsetzungen gab es in Münster 1163 Hausbesitzer, deren Häuser den Kapitalwert von 600 Tlr. erreichten. Davon waren 220 Frauen oder solche Personen, die nach § 14 Städteordnung die zum Bürgerrechtserwerb notwendigen Eigenschaften nicht besaßen, so daß sich die Zahl derer, die um ihres Hausbesitzes willen Bürger werden mußten, auf 943 stellte. 593 Einwohner waren Eigentümer von Häusern, die mindestens 2000 Tlr. Wert hatten und gehörten somit zu dem Kreis, aus dem die Wählbaren stammen sollten. Auch hier fielen 118 Hausbesitzer aus den gleichen Gründen wie oben aus, und nur 475 Personen kam wegen ihres Hausbesitzes das passive Wahlrecht zu.

Die Zahl der Einwohner, die auf Grund ihres reinen Einkommens aus einem stehenden Gewerbe das Bürgerrecht erwerben mußten, war bedeutend geringer: sie zählten nur 90 Personen.

Ein reines Einkommen, das zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigte, aber nicht verpflichtete, besaßen 187 Einwohner. Insgesamt umfaßte also der Kreis der zum Bürgerrechtserwerb Berechtigten und Verpflichteten 943 + 90 + 187 = 1220 Personen.

Aus diesem Kreis gliederten sich wiederum die Wählbaren aus, die das aktive und passive Wahlrecht besaßen, die Vollbürger also, deren Zahl sich auf 663 stellte, im Bürgerverband selbst nahmen sie die größere Hälfte ein.

Im Gesamtverband der Bürger, so wie er nach den Kategorien des Gesetzes, Besitz und Einkommen, ermittelt und umgrenzt worden war, besaßen die Hausbesitzer das Übergewicht, ihnen folgte mit Abstand die Gruppe der zum Bürgerrechtserwerb nur Berechtigten, meist Beamte, und zuletzt die Gewerbetreibenden ohne Hausbesitz.

Auch bei den Wählbaren herrschten die Hausbesitzer vor, doch war hier der Anteil derjenigen, die ohne Hausbesitz waren, größer als bei der Gruppe der Stimmberechtigten. Unter diesen 187 wählbaren Nichthausbesitzern befanden sich nur 37 Gewerbetreibende, die anderen waren wieder zumeist Beamte, Rentner, Pensionäre usw. Dieser Bürgerverband, der im ursprünglichen Ansatz lediglich nach Hausbesitz, Gewerbe- und anderem

Diese und die folgenden Zahlenangaben sind der Liste des OB vom 18.7.35, Stadt-Reg. 20, 1, und seiner Aufstellung vom 11.8.35, Reg. Mstr. 155 I, entnommen oder aus den dort gefundenen Angaben errechnet.

Einkommen ermittelt worden war und nach dem Plane des Gemeinderates nur nach topographischen Gesichtspunkten in Bezirksgruppen gegliedert werden sollte, wurde nun durch die von Vincke getroffenen Bestimmungen, die Stadtverordneten in Bezirken und Klassen zu wählen, anders gestaltet und umgeformt. Zu den Kategorien von Besitz und Einkommen, mit denen noch die der Bildung verbunden war, traten nun Beruf und Stand. Mit Hilfe dieser neuen Kategorien zog er jetzt eine Anzahl von Bürgern aus der Masse der übrigen heraus, trennte sie von diesen und faßte sie in eigenen, nach jenen Gesichtspunkten gebildeten Klassen zusammen.

286 Beamte, Gelehrte, Geistliche, Pensionäre und Arzte, 25 Rentner, die nur vom eigenen Vermögen lebten, sowie 152 Gewerbetreibende mit kaufmännischen Rechten sonderte er auf diese Weise von den übrigen Bürgern.

Somit blieben von 1220 Berechtigten und Verpflichteten 767 zurück, die sich folgendermaßen auf die drei Bezirke verteilten:

1.	aut	den	Wahlbezirk	Martini-Lamberti	257,
2.	auf	den	Wahlbezirk	Ludgeri-Agidii	265,
3	auf	den	Wahlbezirk	Tiidefeld-Liebfrauen Domhof	245

5. auf den Wanibezirk Judefeld-Liebfrauen-Domnof Stimmberechtigte.

Für die ausgesonderten 463 Bürger hatte der Oberpräsident zwei Klassen bestimmt:

- 1. die Klasse der Beamten, Rentner usw. mit 311 Stimmberechtigten und
- 2. die Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, die 152 Kaufleute umfaßte.

Dabei fanden sich in der Beamtenklasse nur 124 Hausbesitzer, während bei den Kaufleuten 128 über ein eigenes Haus verfügten.

Da aber 87 Einwohner, die alle in die Beamtenklasse gehörten, das Bürgerrecht aus irgendwelchen Gründen nicht erlangt hatten oder erlangen wollten¹⁰⁸, gab es in dieser Klasse in Wirklichkeit nur 224 Mitglieder, so daß beide Klassen mit einer wirklichen Gesamtzahl von 376 den 767 Wählern in den Bezirken gegenüberstanden, und die Gesamtzahl der tatsächlich Bürger Gewordenen nicht 1220, sondern nur 1133 betrug. So erreichten die beiden Klassen nicht ganz die halbe Anzahl der Bezirkswähler, das hieß aber, daß sich die Gesamtzahl der Wahlberechtigten zu ²/₈ aus den Stimmberechtigten der Bezirke und zu ¹/₈ aus denen der Klassen zusammensetzte.

Da von den 30 Stadverordneten 18 ebenfalls auf die Bezirke entfielen und nur 12 auf die Klassen, somit auch hier das Verhältnis 2:1 herrschte, schien diese Regelung den Verhältnissen entsprechend und gerecht zu sein. Wenn man sich allerdings die einzelnen Abteilungen daraufhin betrachtet, so verschiebt sich das Bild ein wenig. Während nämlich die drei Bezirke und die Beamtenklasse ungefähr die gleiche Anzahl Stimmberechtigter umfaßten — die größte Differenz betrug 41 zwischen Ludgeri-Ägidii und den Beamten — waren in der Kaufmannsklasse rund 100 Personen weniger als in den übrigen Abteilungen. Dazu erklärte Vincke in seiner Verfügung vom 7. September: "Indessen habe ich beiden Classen eine gleiche Anzahl von

¹⁰⁸ Siehe S. 193, Anm. 62.

Stadtverordneten zugetheilt, damit umso mehr einleuchte, daß es nicht Absicht ist, die Beamten pp. zu begünstigen, sondern nur ihnen den verfassungsmäßigen Antheil an der Wahl pp. zu sichern... Die Zahl der stimmberechtigten Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten differiert davon (von der Anzahl in den übrigen Abteilungen) etwas mehr; indessen ließ sich an der Zahl von sechs Abgeordneten nicht wohl etwas vermindern, weil solche wegen des jährlichen Ausscheidens von einem Drittel der Stadtverordneten durch drei in ganzen Zahlen theilbar bleiben mußte."

Der rein praktische Grund der Teilbarkeit und eine großzügige Geste gegenüber den Gewerbetreibenden erschienen so als Veranlassung für die Bevorzugung jener einen Klasse; in Wirklichkeit nahmen aber beide Klassen eine bevorzugte Stellung gegenüber den Bezirken ein. Nur ließ sich dieses Verhältnis nicht so zahlenmäßig ausdrücken und fiel auch nicht so leicht ins Auge wie das oben genannte. Die Bevorzugung hing mit der Art der Sache selbst zusammen, mit dem besonderen Charakter der beiden ausgesonderten Abteilungen: denn eine Klasse, die nach den Gesichtspunkten von Stand und Beruf zusammengeführt wurde, mußte an Einigkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl eine nach äußeren Raumverhältnissen zusammengefügte Abteilung übertreffen. Die Grundlagen der Einigkeit und Zusammengehörigkeit waren in unserem Falle gemeinsame Interessen und Lebensverhältnisse. Bei den Kaufleuten war es ja ganz offensichtlich, aber auch bei den anderen Klassen fand sich in der Beamtenschaft der diese Abteilung bestimmende Kern, wohingegen die Arzte, Rentner, Gelehrten, Geistlichen usw. gleichsam mehr zur Auffüllung und Ergänzung dienten. Indessen verbanden auch hier noch eine gewisse gemeinsame Bildungsstufe, Vermögen und Herkunft, das Miteinander in den Klubs und Vereinen, kurz, die von Vincke so gern genannten Lebensverhältnisse, die in dieser Klasse wählenden Bürger. So hatten beide Abteilungen den Vorteil der gemeinsamen Interessen und damit auch die Möglichkeit einer erleichterten und geschlosseneren Willensbildung bei den Wahlen. Einen weiteren Vorteil hatte ihnen der Oberpräsident durch die Anordnung verschafft, daß die verschiedenen Wahlen zeitlich aufeinanderfolgen sollten und zwar in der Art, daß zuerst die drei Bezirke und dann erst die Klassen wählen sollten. Auf diese Weise erhielt man schon nach dem dritten Wahltag einen gewissen Überblick über die zukünstige Stadtverordnetenversammlung. Beide Klassen, die ja gleichsam in der Hinterhand saßen, konnten dann durch ihre eigenen Wahlen regulierend in das Wahlgeschäft eingreifen und, durch die oben erwähnten Möglichkeiten unterstützt, die Stadverordnetenversammlung in ihrem Sinne ergänzen und auffüllen. Die in den Klassen zusammengefaßten oberen Schichten der Stadtbevölkerung hatten somit eine günstigere Ausgangsposition bei den Wahlen als die Masse der Bezirkswähler, ihre geringere Zahl konnte durch eine erleichterte Willensbildung, durch Einigkeit und geschickte Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten bis zu einem gewissen Grade wettgemacht werden.

Aber auch in der Stadtverordnetenversammlung selbst genossen die von den Klassen gewählten Stadtverordneten durch diese Wahlart Vorteile gegenüber den durch die Bezirke gewählten. Einmal waren sie schon auf Grund ihrer Herkunft und Wahl unter sich stärker verbunden als die übrigen Abgeordneten, außerdem verfügten sie noch über eine stärkere Rückbindung zu ihren Wählern, ein Vorteil, der vor allem dem in der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten zusammengeschlossenen Verein der Kaufmannschaft zugute kam. Während nämlich die übrigen Stimmberechtigten in den Wahlbezirken nur einmal des Jahres am Wahltage zusammenkamen, besaß er in seinem Vorstand ein Organ, durch das eine dauernde Fühlungnahme und Verbindung mit den Stadtverordneten möglich, auf jeden Fall aber die Gelegenheit zu einer gegenseitigen Einflußnahme und Unterrichtung gegeben war.

Zu dem kam noch die Tatsache, daß jene oberen Stände unter den Wählbaren das Übergewicht besaßen. Wie ihre Aufgliederung nach Berufen im Anhang zeigt¹⁰⁹, gehörten von den 596, die endgültig das passive Wahlrecht besaßen, 300 mit Sicherheit zu den beiden Klassen und zu den oberen Schichten. Dabei sind noch eine Anzahl anderer Berufe nicht erfaßt, von denen einzelne Vertreter ebenfalls zu der Klasse der Kaufleute zählten. Hier wird auch der starke Anteil der Beamten deutlich, den sie einmal in der Beamtenklasse hatten, dann aber auch unter den Wählbaren. Schon unter den letzteren nahmen die 130 Beamten über ein Fünftel ein, gleichzeitig heißt das aber auch, daß mindestens 130 Beamte in der Klasse der Beamten waren und hier über die Hälfte der Stimmberechtigten stellten. Die mittleren Klassen der Einwohnerschaft waren vor allem durch die Bäcker, die 62 wählbare Bürger stellten, vertreten. Alle übrigen Handwerkerklassen hatten nur zusammen rund 70 Vertreter bei 29 verschiedenen Berufen. Die Spanne der vertretenen Berufe in dem Kreis der Wählbaren reichte dabei vom Bischof und dem Oberpräsidenten bis hinunter zu Lumpenhändlern, Hökern und Trödlern.

Es war nun die Frage, wie vor allem die Bezirkswähler aus diesem Angebot der verschiedensten Berufe und Klassen ihre Abgeordneten wählen würden. Zwar waren die oberen Stände in der Mehrzahl, aber schon die beiden Gruppen der Bäcker und Handwerker wiesen 132 wählbare Bürger auf, die den ersten Konkurrenz machen konnten. Theoretisch bestand durchaus die Möglichkeit, daß den 12 Abgeordneten der Klassen 18 Vertreter aus den Schichten der Handwerker und Gewerbetreibenden gegenüberstanden. Andererseits dürfen wir nicht vergessen, daß gerade die mittleren Schichten seit der französischen Zeit dem politischen Leben der Stadt völlig entfremdet worden waren und ihm großenteils noch interesse-, zumindest aber erfahrungslos gegenüberstanden. Das hieß aber, daß sie ihren eigenen möglichen Abgeordneten in bezug auf Verwaltung und Handhabung der städtischen Geschäfte nicht allzuviel zutrauen konnten, während sie in den Kreisen der Kaufmannschaft und Beamtenschaft erfahrene und tüchtige Männer wußten.

¹⁰⁹ Siehe Liste 3, S. 233.

10. Die Stadtverordnetenwahlen und ihr Ergebnis

Diese Momente haben sicherlich bei den Wahlen im Oktober und den Ergänzungswahlen mitgewirkt. Von den 30 gewählten Stadtverordneten und den 29 Stellvertretern schickten die Bezirke 18 Stadtverordnete und ebensoviele Stellvertreter in die Stadtverordnetenversammlung, während die beiden Klassen 12 Stadtverordnete und nur 11 Stellvertreter dorthin sandten¹¹⁰. Die 18 in den Bezirken gewählten Stadtverordneten setzten sich aus: 9 Kaufleuten, 3 Beamten, 1 Rentner, 1 Gastwirt und nur 4 Gewerbetreibenden, darunter drei Bäcker, zusammen.

Die Klasse der Kaufleute wählte: 4 Kaufleute und 2 Beamte.

Dieses Verhältnis änderte sich aber dadurch, daß der Wahlkommissar Rüdiger den ursprünglich dort gewählten früheren Oberbürgermeister Münstermann aus bestimmten Gründen durch den Stellvertreter Jos. Swiersen ersetzte¹¹¹, so daß nun 5 Kaufleute und 1 Beamter diese Klasse vertraten.

Die Beamtenklasse hatte 4 Beamte, 1 Rentner und 1 Kaufmann gewählt.

Insgesamt bildeten jetzt 15 Kaufleute, 8 Beamte, darunter 5 Staatsbeamte, 2 Rentner, 1 Gastwirt und 4 Gewerbetreibende der mittleren Schichten die neue Stadverordnetenversammlung. Von dieser trugen 17 Mitglieder die Namen altmünsterischer Familien, 1 Mitglied entstammte dem einheimischen Adel, 11 waren Mitglieder des alten Gemeinderates gewesen und 2 ehemalige Beigeordnete¹¹².

Nur vier der 30 Abgeordneten besaßen kein Haus, davon waren drei Beamte.

Infolge einer Absprache, die ein Großteil der Wähler getroffen hatte, "keine sogenannten Preußen oder evangelische Glaubensgenossen zuzulassen"¹¹³, fanden sich überdies nur einheimische Katholiken in der Versammlung.

Wegen der Unsicherheit, der mangelnden Erfahrung und des fehlenden Selbstbewußtseins der mittleren Stände, bevorzugt durch die Wahlform, und von der früheren politischen Tätigkeit her empfohlen, hatten die oberen Stände und unter ihnen die Kaufmannschaft das klare Übergewicht in der Stadtverordnetenversammlung gewonnen. Gleichzeitig hatte sich das alte, eingesessene Bürgertum behaupten können, während die mittleren Schichten der Bürgerschaft lediglich durch vier Gewerbetreibende vertreten waren.

Somit hatten die 767 Bezirkswähler nur vier Abgeordnete aus ihren eigenen Reihen gestellt, die 152 Kaufleute aber 15, davon war noch die

Der zuerst in der Klasse der Kaufleute als Stellvertreter gewählte Oberlandesgerichtsrat von Forckenbeck wurde bei den Ergänzungswahlen in der Klasse der Beamten zum Stadtverordneten gewählt, so daß die Zahl der Stellvertreter in der Kaufmannsklasse nur noch 5 betrug; Kommissarbericht Rüdigers vom 9. 1. 36, Reg. Mstr. 155 I.

¹¹¹ Bericht Rüdigers vom 9. 1. 36.

¹¹² Siehe Liste 2, S. 232.

¹¹³ Bericht Vinckes vom 27. 11. 35, OP B 4167.

Mehrzahl in den Bezirken gewählt worden, während die 130 Beamten acht Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung schickten, die Beamtenklasse aber insgesamt zehn.

Es verwundert nun nicht, daß dieses derartig zusammengesetzte Gremium auch den Vorstand gänzlich aus den Reihen der oberen Klassen wählte, aber es ist auffallend, daß es ausnahmslos Beamte waren, darunter drei im Dienste stehende Oberlandesgerichtsräte.

Der Oberlandesgerichtsrat Schlüter wurde Vorsteher, der Kammersekretär Goesen sein Stellvertreter, zum Protokollführer berief man den Oberlandesgerichtsrat Schepers und zu dessen Stellvertreter den Oberlandesgerichtsrat von Forckenbeck¹¹⁴.

11. Der weitere äußere Ablauf der Einführung bis zur Einsetzung des Magistrates

Wir kommen nun zu dem dritten Hauptabschnitt der Einführung, zu der Bildung der Stadtobrigkeit und des eigentlichen Verwaltungsorganes: zur Wahl des Magistrates.

In einem ausführlichen, den bisherigen Verlauf und Stand des Einführungsvorganges behandelnden Bericht vom 13. Januar 1836¹¹⁵, wandte sich die Regierung an den Oberpräsidenten, tat ihm ihre eigene Meinung über die zur Frage stehenden Punkte kund, bat um eine Entscheidung über die Zahl der anzustellenden Magistratsmitglieder, über das für sie zu bestimmende Gehalt und über die weitere Teilnahme Rüdigers an den künf-

Die Stellung, die das Gesetz dem Vorsteher einräumte, war nicht unbedeutend. Die §§ 78 u. 79 Städteordnung zusammen mit der "Instruktion für die Geschäftsführung der Stadtverordneten", die zusammen mit der Städteordnung erlassen und publiziert wurde, lassen die Bedeutung des Vorstehers innerhalb der Stadtverordnetenversammlung wohl erkennen. Vor allem in den Dingen der Verhandlungsführung und -beeinflussung besaß er eine starke Position und dementsprechende Möglichkeiten. Er berief die Versammlung, hatte das Recht des Vortrages und der Auswahl der Referenten, leitete die Diskussionen, und seine Stimme gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ohne seine Gegenwart war keine Beschlußfassung möglich. Erschien eine längere Untersuchung nötig, so konnte er die Bildung einer Deputation anordnen und Mitglieder hierzu vorschlagen, die von der Versammlung zu bestätigen waren. Trug ein Stadtverordneter darauf an, so konnte er es nur mit Unterstützung von 3 weiteren Mitgliedern. Dieser starken Verhandlungsposition entsprach allerdings keineswegs seine Machtlosigkeit gegenüber Ordnungsschwierigkeiten und Disziplinarverstößen. Seiner Aufsichtspflicht über die Versammlung entsprach zwar ein Strafrecht, doch war dasselbe nur auf kleinere Verstöße: Zuspätkommen, unentschuldigtes Ausbleiben usw. beschränkt, und auch dann konnte er die Geldstrafe bis zu 5 Tlr. nur mit Genehmigung des Magistrats verhängen. Ernsthafte Fälle konnten durch dauernden oder zeitweiligen Ausschluß geahndet werden, aber nur, wenn eine ²/s Mehrheit der Stimmen vorlag, so daß er auch hier immer von dem guten Willen und der Einsicht der Versammlung abhängig war. Der Stadtverordnetenvorsteher selbst konnte jederzeit auf übereinstimmenden Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten oder auf Veranlassung der Regierung seines Amtes enthoben werden. Seine Amtszeit war auf 1 Jahr beschluß von Magistrat und Stadtverordneten oder auf Veranlassung der Regierung seines Amtes enthoben werden. Seine Amtszeit war auf 1 Jahr beschlüßen.

¹¹⁵ Siehe S. 198, Anm. 87.

tigen Verhandlungen und Wahlen als Kommissar. In einer Anlage fügte sie bei:

- 1. die Verhandlungen zur Vorbereitung der Wahlen,
- 2. die Bürgerliste,
- 3. die Wahlverhandlungen,
- 4. die Nachtragswahlen,
- 5. die Verhandlungen über die Einsetzung der Stadtverordneten, die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers usw.,
- die Verhandlungen über die von den Stadtverordneten gemachten Vorschläge betreffs der Zahl der anzustellenden Magistratsmitglieder, deren Besoldung usw.

Daraufhin erklärte sich Vincke in einer Präsidialverfügung vom 18. Januar 1836¹¹⁶ mit den übereinstimmenden Vorschlägen der Stadtverordneten und der Regierung in bezug auf die Zahl der zu wählenden Magistratsmitglieder einverstanden, wollte es aber vorläufig nur als Versuch gelten lassen. Auch gegen das vorgeschlagene Gehalt des Oberbürgermeisters hatte er nichts einzuwenden und brachte nur für die Zusammensetzung des Magistrats einen neuen Vorschlag ein. Diese Verfügung wurde am 28. Januar 1836117 von der Regierung dem Inhalt nach an die Stadtverordnetenversammlung weitergegeben. Gleichzeitig wurden alle Stadtverordneten auf den 13. Februar morgens 9 Uhr zur Beratung über die anliegenden Fragen und die Wahl des Magistrats zusammengerufen und Rüdiger durch eine Verfügung vom 6. Februar¹¹⁸ aufgefordert, an den Verhandlungen teilzunehmen und darüber zu berichten. Diese Verhandlung fand am 19. Februar¹¹⁹ statt, und die Stadtverordneten beschlossen, nach den ursprünglichen und von Vincke gutgeheißenen Vorschlägen vorzugehen und zu wählen, ohne aber seinen Wunsch bezüglich der Magistratszusammensetzung zu beachten.

Sie wählten die drei Kandidaten für den Oberbürgermeisterposten, verzichteten dann aber auf die Wahl der übrigen Magistratspersonen, da sie abwarten wollten, wer von den drei vorgeschlagenen die Bestätigung erhielt, um dann die übrigen bei den weiteren Wahlen berücksichtigen zu können.

Am 29. April 1836¹²⁰ erfolgte durch die Regierung die Bekanntgabe der Bestätigung des neuen Oberbürgermeisters, so daß jetzt erst ein neuer Termin zur Wahl der übrigen Magistratspersonen festgelegt werden konnte. Die Regierung setzte sie in dem gleichen Schreiben auf den 14. Mai 1836 fest. Die Wahl fand an dem vorgeschriebenen Tage statt, und die Abgeordneten beriefen vier aus ihrer Mitte in den Magistrat. Da aber zwei der Gewählten Staatsbeamte waren und der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörden bedurften, mußten Einführung und Vereidigung der Neugewählten so lange ausgesetzt werden, bis jene Erlaubnis eingetroffen war.

¹¹⁶ Reg. Mstr. 155 I.

¹¹⁷ Reg. Mstr. 155 I.

¹¹⁸ Reg. Mstr. 155 I.

¹¹⁹ Reg. Mstr. 155 I.

¹²⁰ Reg. Mstr. 155 I.

Gerd Filbry 221

Infolgedessen dauerte es noch bis zum 18. Juni 1836, bis jener Akt vollzogen werden konnte. Erst an diesem Tage nahm Rüdiger die Einführung und Vereidigung des Magistrates vor und entließ die bisherigen beiden Beigeordneten der Stadt aus ihren Diensten¹²¹. Die Einführung der Städteordnung war damit abgeschlossen.

Schon am 20. Juni 1836¹²² erging dann die erste Regierungsverfügung an den neuen Magistrat. Er wurde angewiesen, sich nach § 21 Einführungsverordnung mit der Stadtverordnetenversammlung zusammenzusetzen und die Einrichtungen zu bereden, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der Städteordnung in Gang zu bringen. Zudem sollte er:

- 1. für die Entwerfung des Statuts das Nötige tun,
- 2. für die Anstellung etwaiger Unterbeamter eine Einigung treffen und darüber die Genehmigung der Regierung einholen sowie
- 3. über eine Instuktion für den Geschäftsgang beraten.

Diese Aufgaben wurden dann auch in der Folgezeit in Angriff genommen und unter teilweise großen Schwierigkeiten zu Ende geführt. Die Städteordnung selbst blieb nur 20 Jahre in Münster in Kraft, bis sie 1856 von der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856¹²³ abgelöst wurde.

12. Die Bestimmungen über die Anzahl der Magistratsmitglieder und deren Besoldung

Wie schon aus der allgemeinen Darstellung des letzten Einführungsabschnittes ersichtlich wurde, geschah die Festsetzung der für ihn notwendigen Bestimmungen fast ohne irgendeine Schwierigkeit oder einen Einwand von den beteiligten Institutionen.

So hatten die Abgeordneten in Übereinstimmung mit der Regierung von Anfang an auf einen Oberbürgermeister und vier Magistratsmitgliedern bestanden. Wenn auch die-Regierung zugab, daß diese Zahl aufallend gering zu sein scheine, so konnte sie sie doch mit den Verhältnissen in der städtischen Verwaltung begründen:

"... wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß die städtische Verwaltung gar keine verwickelten Verhältnisse darbietet, daß das Kämmerei-Vermögen gering und dessen Verwaltung sehr einfach ist, indem man von der ganzen Etatssumme von 23 237 Tlr. — 15 800 Tlr. durch gar keine Mühewaltung des Magistrats in Anspruch nehmende Steueraufkommen und die übrigen Einnahmen mit 680 Tlr. 5 Sgr. in Kapitalzinsen, mit 84 Tlr. 24 Sgr. 6 Pf. in Erb- und Grundzinsen, mit 2402 Tlr. 29 Sgr. in Zeitpächten und sonstigen Einnahmen von Grundstücken und mit 924 Tlr. von Gerechtsamen bestehen, daß das Schuldenwesen der Stadt völlig geordnet ist und daß zur Verwaltung des Armen- und Schulwesens nach § 117 der Städteordnung doch jedenfalls besondere Deputationen zu ernennen, auch vielleicht nach § 97 noch Bezirks-Vorsteher anzuordnen sein werden, so

¹²¹ Bericht Rüdigers vom 18. 6. 36, Reg. Mstr. 155 I.

¹²² Reg. Mstr. 155 I.

d23 Gesetz-Sammlung, (1856) S. 237 ff.

dürfte das Personal wohl als ausreichend zu betrachten und daher der Vorschlag der Stadtverordneten zu bevorworten sein "124. Vincke, der diese Zahl als Versuch genehmigte, fügte hinzu, daß sie künftig wahrscheinlich nicht ausreichend sein würde, einmal im Magistrat selbst, dann aber auch in den verschiedenen Kommissionen, denen allen ja je ein Mitglied beizuordnen sei.

Zudem sei es rätlich, dem Magistrat einen rechts- und verfassungskundigen Mann zuzuzählen, der auch den Oberbürgermeister in Krankheits- und Verhinderungsfällen vertreten könne. Auf rechtskundige Männer aus der Stadtverordnetenversammlung solle der Magistrat nicht rechnen, da ja auch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung einmal verschiedener Meinung sein könnten. Diesem rechtskundigen Mitglied müsse für seine größere Inanspruchnahme eine Besoldung von 200 bis 300 Tlr. ausgesetzt werden. Die Stadtverordnetenversammlung solle überlegen, ob sie diesen Vorschlag schon jetzt verwirklichen wolle oder erst bei der Statutentwerfung.

Aber der Gemeinderat lehnte bekanntlich diesen Vorschlag in seiner Beratung am 19. Februar ab. Auch in den Besoldungsfragen waren sich Stadtverordnetenversammlung und Regierung von Anfang an einig. Beide sprachen sich für einen besoldeten Oberbürgermeister und vier unbesoldete Magistratsmitglieder aus. Die Motivation der Regierung und Rüdigers in diesem Punkte lautete:

"Der Vorschlag, daß nur allein der Oberbürgermeister zu besolden, scheint mir bei den eigenthümlichen Verhältnissen der hiesigen Stadt völlig angemessen, denn die Zahl der wohlhabenden Bürger ist verhältnismäßig so groß, daß sich darunter gewiß viele zu Magistratsmitgliedern völlig geeignete Individuen auffinden lassen, die gern bereit sind, einen Theil ihrer Zeit den städtischen Geschäften ohne Vergeltung zu widmen"125. Überdies könne ja bei Entwerfung des Statuts eine Besoldung besonders belasteter Magistratsmitglieder geregelt werden.

Das Gehalt des Oberbürgermeisters hatte man mit 1500 Tlr. angesetzt, und auch Vincke sprach sich für eine Bezahlung von 1300 bis 1500 Tlr. jährlich aus und überließ innerhalb dieser Grenzen den Stadtverordneten die endgültige Festsetzung. Nur in der Frage des rechtskundigen Mitgliedes, das er besonders besoldet sehen wollte, wich er von den Vorschlägen ab, konnte sich aber oder wollte sich in diesem Punkt nicht durchsetzen.

13. Die Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsmitglieder

Bevor wir nun die Magistratswahl in ihren Ergebnissen betrachten, scheint es notwendig, etwas über die besondere Stellung des Oberbürgermeisters, die er nach der Städteordnung im Magistrat einnahm, zu sagen.

Wie der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung hatte auch er eine Aufsichtspflicht und ein Strafrecht. Seiner Aufsicht und Leitung waren einmal der ganze Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung unterworfen,

¹²⁵ Rüdiger-Bericht vom 9. 1. 36.

¹²⁴ Rüdiger in seinem Bericht vom 9. 1. 36.

dann die Magistratsunterbeamten und die Magistratsmitglieder selbst. Bemerkenswert war sein Recht, Beschlüsse des Magistrats, die er für gesetzwidrig oder gemeingefährlich hielt, auf seine Verantwotung hin zu suspendieren. Er mußte es aber dann sofort der Regierung berichten (§ 108 b Städteordnung). In Gefahrenfällen hatte er "das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren" (§ 108 d Städteordnung).

Das Strafrecht gegenüber den Unterbeamten des Magistrats stand ihm allein zu, und er konnte Geldbußen oder Gefängnisstrafen bis zu acht Tagen verhängen. Ordnungsstrafen gegen Magistratsmitglieder mußte er dagegen bei der Regierung beantragen (§ 108 e Städteordnung). Er hatte die Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten. Bei den Beschlüssen gab seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. So entstand durch seine staatliche Aufsichtspflicht, sein Disziplinarrecht, die Befugnis für den Notfall, sein Einspruchrecht gegen Beschlüsse sowie durch die längere Amtsdauer — zwölf Jahre gegen sechs der unbesoldeten Magistratsmitglieder — und die wirtschaftliche Unabhängigkeit eine Vorrangstellung in diesem kollegialischen Gremium.

Hier war auch der Punkt, wo man von einem Einbruch des bürokratischen Systems in den Magistrat und damit auch in die Stadtbehörden sprechen konnte. Ein Oberbürgermeister, der diese vom Gesetz selbst gegebenen Möglichkeiten entschlossen und bewußt ausnützte, konnte sich einmal im Magistrat selbst, dann aber auch in der gesamten Stadtverwaltung großen Einfluß verschaffen und sehr bestimmend wirken. Geriet aber ein wenig energischer und untüchtiger Mann an diese Stelle, vermochte er nicht, diese Möglichkeiten zu ergreifen und den ihm gegebenen Raum auszufüllen, so konnten leicht Mißstände, Verwirrung und Disziplinlosigkeit im Bereich der gesamten Stadtverwaltung einreißen. Gleichzeitig war dann für die Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit gegeben, in den dadurch entstandenen leeren Raum vorzustoßen und einen Teil jener Aufgaben und Initiativen zu übernehmen, die dem Gesetze nach dem Magistrat und dem Oberbürgermeister hätten zukommen müssen. Unter diesen Umständen erschien es nicht unwichtig, wer den Posten des neuen Oberbürgermeisters erhalten würde, zumal jetzt nach der Einführung besondere und schwierige Verhältnisse zu bewältigen waren.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte das Recht, drei Kandidaten zu benennen, und konnte bei der Praxis und Ansicht des Ministeriums damit rechnen, daß ihre Meinung — in diesem Falle also der erste Kandidat auf der Liste — berücksichtigt wurde.

Der Wahlvorgang selbst wurde so gehandhabt, daß ein Kandidat, sobald er die absolute Stimmenmehrheit besaß, in der Reihenfolge, in welcher er unter den übrigen Kandidaten gewählt worden war, als vorgeschlagen galt.

Der erste Wahlvorgang ergab 24 Stimmen für den ehemaligen Oberbürgermeister v. Münstermann und sechs für den Oberlandesgerichtsrat v. Forckenbeck. Damit hatte der erste die absolute Stimmenmehrheit erlangt und stand als Spitzenkandidat für die Vorschlagsliste fest. Die anderen zwei

wurden nun in mehreren Wahlgängen ermittelt, und es ergab sich, daß v. Forckenbeck als zweiter und der Bankier v. Olfers als dritter Kandidat

genannt wurden.

Die überraschende Schnelligkeit und die hohe Stimmenzahl, mit der Münstermann gewählt wurde, deuten darauf hin, daß eine Absprache unter den Abgeordneten bestanden hatte. Die Bemerkung Hüffers, man habe Münstermann aus einer Art von Pietät wiedergewählt¹²⁶, wird durch eine Anfrage Schlüters an die Regierung, die sich in den Akten findet¹²⁷, bestätigt. Demnach sei in den Vorbesprechungen zu den Wahlen die Frage aufgetaucht, wie Münstermann finanziell bei einer eventuellen Nichtwiederwahl gestellt sein würde. Nachdem sich ergab, daß er in diesem Falle schlechter gestellt sein würde — er hatte nämlich keinen Anspruch auf eine Pension aus seiner früheren Stelle als Steuereinnehmer und konnte auf die Dauer nur mit der Hälfte seines Gehaltes als ehemaliger Oberbürgermeister rechnen — hat man ihn wahrscheinlich, schon um ihn finanziell sicherzustellen, wiedergenommen¹²⁸. Als Münstermann bestätigt worden war, konnte man fortfahren, die übrigen Magistratsmitglieder zu wählen.

Auch jetzt waren wieder infolge der Forderung einer absoluten Stimmenmehrheit mehrere Wahlgänge notwendig, und es wurden die Stadtverordneten: v. Olfers, Giese, v. Forckenbeck und Schmedding in den Magistrat berufen. Damit setzte sich der Magistrat aus dem früheren Oberbürgermeister, zwei Beamten und zwei Kaufleuten zusammen. Alle waren Angehörige alter münsterischer Familien, und von ihnen stammten wiederum drei aus dem Kreis jener Honoratioren, die im letzten Jahrhundert der fürstbischöflichen Herrschaft zumeist die höheren Beamten in der Stifts- und

Stadtverwaltung gestellt hatten.

und insbesondere der Oberbürgermeister von Münstermann, den man aus einer Art von Pietät wiedergewählt hatte, seiner Stellung nicht mehr gewachsen war, so blieb so ziemlich alles beim alten, und keine ersprießliche Neuerung konnte sich Bahn brechen!" Vgl. auch das Urteil der Regierung über die Amtsführung Münstermanns, das sie 1842 in ihrem Bericht über den als ersten Kandidaten für die Stelle des Oberbürgermeisters vorgeschlagenen Hüffer gab: in dem Betracht, daß dem Hüffer "eine Kraft und Energie des Charakters eigen ist, welche mit Zuverlässigkeit erwarten läßt, daß die unter der schwachen Amtsführung des verstorbenen Oberbürgermeisters von Münstermann zurückgekommene städtische Verwaltung namentlich auch in Beziehung auf die polizeilichen Angelegenheiten und die Disziplin der Unterbeamten..." Reg.-Bericht vom 19. 5. 1842 an den Minister des Inneren und der Polizei, Reg. Mstr. 155 I.

³²⁷ Anfrage Schlüters vom 12. 2. 36, Antwort der Regierung vom 14. 2. 36; Reg. Mstr. 155 I.

Aber schon 1837 klagt die Regierung beim Ministerium, daß man in der Stadt Münster nicht in dem Maße und mit der Sicherheit vorwärts schreite, wie nach der Zusammensetzung des Magistrates im ganzen erwartet werden dürfte. Vor allem dem Dirigenten (v. Münstermann) scheine es doch an der Kraft zur tüchtigen, eingreifenden Leitung der Geschäfte zu fehlen. Reg. Mstr. 318.

IV. Ergebnis

Der Einführungsvorgang in allen seinen Abschnitten, mit den getroffenen Festsetzungen und den erreichten Ergebnissen, ist uns bekannt. Die Voraussetzungen zur Beantwortung unserer Fragen haben wir somit in der Hand.

Die Einflußname und Auswirkung der Städteordnung auf die soziale Struktur der stadtmünsterischen Bevölkerung war von unterschiedlicher Intensität. Die Städteordnung erfaßte und gliederte zwar die gesamte Einwohnerschaft, aber von wirklicher Bedeutung war sie nur für eine geringe Anzahl derselben. Sie faßte nämlich den größten Teil der Münsteraner unter dem Begriff "Schutzverwandte" zusammen, sicherte ihm zwar wirtschaftliche Freizügigkeit sowie Anteil am Gemeindevermögen zu, schloß ihn aber von Anfang an von aller politischen Tätigkeit aus. Den Rest hatte sie schon auf Grund ihres scharfen Auswahlprinzips nach den Gesichtspunkten von Grundbesitz und Einkommen gesondert und abgegrenzt. Diesem ausgesuchten Einwohnerkreis gestand sie das aktive Wahlrecht zu. Nach den gleichen Kategorien, die jetzt nur verschärft angewendet wurden, stellte sie sodann innerhalb dieses Bürgerverbandes etwas mehr als die Hälfte seiner Mitglieder besonders heraus und verlieh ihnen das passive Wahlrecht. So gab sie diesem nur 1163 Mitglieder umfassenden Teil der Bevölkerung das Recht, für alle 17 432 anderen Einwohner der Stadt verbindlich die gesetzliche Vertretung zu bestellen, und jene hatte wiederum die Befugnis, die eigene Obrigkeit und Verwaltungsbehörde zu wählen.

Aus dem durch die französische Verwaltungsordnung bestimmten staatlichen Verwaltungsbezirk war so eine Stadtgemeinde mit eigener Vertretung und Exekutive geworden, die einer fast um das Sechsfache größeren Anzahl von Einwohnern — verglichen mit dem Kreis der 100 Höchstbesteuerten — eine weitgehende politische Wirkmöglichkeit im Raum der Stadt bot.

Da die damalige soziale Struktur der Bevölkerung zu einem beträchtlichen Teil durch die Kategorien Besitz und Einkommen mitbestimmt war, deckte sie sich in etwa mit dem Gliederungsschema der Städteordnung. Während die wirtschaftlich unselbständigen, unvermögenden und schwachen Schichten der Armen, Knechte, Mägde, Bedienten, Tagelöhner, der Gesellen und Gehilfen sowie der ärmeren Handwerker und Gewerbetreibenden von vornherein als Schutzverwandte ausgeklammert wurden, genossen die auch in der Stadtbevölkerung angesehenen und oben rangierenden besitzenden Schichten, die mit höherem Einkommen versehenen Beamten, die Kaufmannschaft, die Gelehrten, Rentner usw. die ihnen eben auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zugesprochenen politischen Rechte.

Die bis dahin ein privates Dasein lebende Stadtbevölkerung aber wurde durch die neue Ordnung erfaßt, gegliedert und in ihrer gewordenen Struktur bestätigt. Sie erhielt eine gesetzliche Form und Verfassung. Wenn auch Besitz und Einkommen den Rang und die Bedeutung der einzelnen Einwohner innerhalb des Ganzen der städtischen Gesellschaft mit festlegten und auch für die "Höhenlage" der verschiedenen Klassen und Schichten von Wichtigkeit waren, so blieben es doch nicht die einzigen Momente, die die soziale Struktur der Bevölkerung formten.

15 Westfälische Zeitschrift

Bildung, Herkunft, Beruf und Lebensverhältnisse wirkten ebenfalls auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ein, und es war Vincke, der sie neben den Kriterien von Gehalt, Rente, Einkommen und Hausbesitz bei dem Umbau des Bürgerverbandes anwandte. Nachdem mit Hilfe der zuletzt genannten Unterscheidungsmerkmale der äußere Rahmen für die Bürgerkorporation festgelegt, die Trennung von den unteren Bevölkerungsklassen vollzogen und im Inneren des Verbandes die Zweiteilung in Stimmberechtigte und Wählbare beendet war, gliederte der Oberpräsident den letzteren noch einmal nach Beruf und Stand, wobei er nur auf der Ebene der Stimmberechtigten vorging. Da er aber diese Gliederung nicht konsequent verwirklichte und nur einige Gruppen von Bürgern mit Hilfe jener Kategorien von der Mehrzahl der übrigen trennte, enstanden zwei größere Abteilungen innerhalb des Bürgerverbandes, in denen zwei verschiedene Gliederungsprinzipien angewendet wurden; es waren:

- 1. die beiden Klassen, nach Beruf und Stand gebildet,
- 2. die drei Bezirke, auf topographischer Einteilung beruhend.

Auf Grund der besonderen münsterischen Verhältnisse waren es aber gerade die oberen Schichten der Bevölkerung, auf die sich die vom Gesetz ermöglichte Gliederungsart nach Klassen anwenden ließ. Somit paßte sich auch diese Vinckesche Einteilung des Bürgerverbandes den bestehenden sozialen Verhältnissen in Münster an: die in der städtischen Einwohnerschaft führenden Schichten und Klassen, die sich nicht nur wegen ihres Besitzes und Einkommens, sondern vornehmlich auch auf Grund ihrer Herkunft, ihres Berufes und Standes sehr deutlich von der Masse der übrigen Einwohner absetzten, fanden sich jetzt in der Kaufmannsklasse und in der Beamtenklasse vereinigt, die mittleren Schichten der Handel- und Gewerbetreibenden aber waren in den drei Bezirken zusammengeschlossen.

Zudem waren die so abgesonderten Oberschichten auch weitgehend identisch mit der alten Elite der Stadt, und durch die Klassenwahl mit ihren Folgen war eine mögliche Verbindung zwischen ihr und einem großen Teil der Stimmberechtigten, den Bezirkswählern nämlich, unterbrochen, es sei denn, die einzelnen Honoratioren suchten andere, außerhalb des Wahllokales liegende Wege der Beeinflussung. Durch ihre Isolierung in den Klassen war es ja den Angehörigen der alten Führungsschichten versagt, in den Wahlversammlungen auf die übrigen Mitbürger einzuwirken, sie zu lenken und zu beeinflussen. Die Bezirke waren auf sich angewiesen.

Wenn auch auf diese Weise eine direkte Verbindung zwischen den alten Eliten und einem großen Teil der Wähler nicht mehr gegeben war, so gab es doch noch eine Reihe anderer Faktoren, die die politische Vorrangstellung der oberen Schichten sichern konnten. Das waren Ansehen und Ruf, die die einzelnen Männer auf Grund ihrer geschäftlichen und persönlichen Tüchtigkeit hatten, ihre Herkunft, wenn sie aus angesehenen, eingesessenen Familien stammten, oder Amt und Beruf, die sie zur Wahrnehmung der städtischen Angelegenheiten besonders geeignet erscheinen ließen. Die damaligen Wahlen trugen noch den Charakter von Persönlichkeitswahlen, und ledig-

lich bestimmte Forderungen an Glauben und Herkunft waren von allen gleichermaßen zu erfüllen.

Indessen trafen die durch Vincke befohlenen Festsetzungen nicht nur die bestehenden münsterischen Verhältnisse, sondern entwickelten kraft der ihnen innewohnenden Tendenzen und Möglichkeiten je nach ihrer Eigenart diese Verhältnisse weiter.

Die Anordnung, die Masse der Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf Beruf und Lebensverhältnisse in Bezirken zusammenfassen, ihre Vereinigung also lediglich mit Hilfe eines "toten Merkmales" zu bewirken¹²⁹, mußte die in jenen Schichten bereits eingesetzte Entwicklung unterstützen und fördern. Da das einzige Unterscheidungsmerkmal ein "äußeres Raumverhältnis" war, so wurde die gerade hier wirksam gewordene rechtliche und wirtschaftliche Gleichsetzung nun auch im politischen Raume weitergeführt. Der von dem alten Gemeinderat so leidenschaftlich verfochtene Gedanke der Gleichheit wurde hier tatsächlich verwirklicht. Die eingeleitete soziale Angleichung der einzelnen Klassen und Berufe konnte durch die Rückwirkung der politischen Gleichstellung verstärkt und befördert werden. Andererseits boten die durch den Wegfall der verschiedenen Schranken und Fesseln freigewordenen Schichten jeder kommenden Entwicklung und Bewegung Raum. Interessenvereinigungen konnten sich ebensogut bilden wie politisch ausgerichtete Gruppen.

Dagegen wirkte die Klassenwahl auf die gesellschaftlichen Verhältnisse erstarrend und verfestigend. Das traf ebenso den in den Klassen festgehaltenen Gegensatz zwischen den Beamten und Kaufleuten wie die in der Klassenwahl überhaupt liegende Absonderung der Oberschicht von den übrigen Bürgern und Einwohnern. Zu dem Gegensatz Bürger - Schutzverwandte trat nun innerhalb der Bürgerschaft ein weiterer. Auf der einen Seite stand die in ihren sozialen Verhältnissen von vielen Schranken befreite, weitgehend beweglich gewordene Mittelschicht der Handel- und Gewerbetreibenden, die allen Einflüssen offenstand, auf der anderen Seite die verfestigte, nach ständischen Vorstellungen organisierte und stabilisierte Oberschicht.

Eine reine Bezirkswahl nach dem Vorschlag des Gemeinderates hätte sicher in jene Richtung weiter gewirkt, die schon durch die wirtschaftliche und rechtliche Gleichsetzung der Einwohner eingeleitet worden war, und hätte auch die oberen Stände wenigstens auf politischem Gebiet in diese Entwicklung mit hineingezogen. Dadurch wären für die mittleren Schichten wesentliche Anreize zur Frontstellung gegen jene fortgefallen, und die vorwiegend horizontalen, durch gemeinsame Interessen und Lebensverhältnisse bestimmten Verbindungen zwischen den einzelnen Einwohnern und Klassen hätten leichter von vertikalen, auf politisch-ideenbestimmter Grundlage beruhenden Bündnissen durchstoßen werden können, ja, deren Bildung überhaupt erleichtert. Eine gewisse Annäherung der verschiedenen Klassen hätte

¹²⁹ In der Instruktion für die Oberpräsidenten heißt es im Hinblick auf die Bezirkswahl, daß der Wahl nach Bezirken ein äußeres Raumverhältnis zugrunde läge, mithin also ein totes Merkmal.

umso leichter vor sich gehen können, als ja durch den Wegfall aller wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Bevorrechtung im Raum der Gemeinde die Gegenwart und das Sosein der höheren Stände nicht mehr so unmittelbar und scharf ins Bewußtsein getreten wäre. Zudem wäre auch die Chance der vorurteilsfreien Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindevertretung selbst größer gewesen, und die den gegebenen Fähigkeiten entsprechende Führerstellung der gebildeten Klassen hätte ohne die Belastung durch eine gegebene Vorzugsstellung wirksam werden können. Insofern hatte der Vorschlag des Gemeinderates schon die Zukunft für sich. Er entsprach mehr der allgemeinen Entwicklung seiner Zeit, vor allem dem beginnenden Aufbruch der mittleren Schichten des Bürgertums.

Dagegen schien die gemischte Wahl nach den Gedanken Vinckes für den Augenblick das Gegebene zu sein, paßte sie sich doch den herrschenden Zuständen gut an. Aber sie hatte den einen Nachteil, daß sie gleichzeitig auch die bestehenden gesellschaftlichen und sozialen Zustände stabilisierte, in ihrer ständischen Ausprägung aber einer kommenden Entwicklung und Bewegung innerhalb der Bevölkerung nur hemmend im Wege stehen konnte. Wenn sie auch im Augenblick den gebildeten Klassen die Führerstellung sicherte, so mußte doch damit gerechnet werden, daß nach Absicht der Städteordnung selbst in einigen Jahren auch aus den mittleren Schichten der Einwohnerschaft eine Anzahl erfahrener und in städtischen Angelegenheiten wohlbewanderter Männer vorhanden war, die nun gleichfalls nach Einfluß und Führung streben würden. Dann mußte aber eine Sonderung nach Klassen und Bezirken als eine schwere Hypothek erscheinen. In der Festsetzung der Klassenwahl lag der Keim zur späteren, möglichen sozialen Auseinandersetzung innerhalb der städtischen Einwohnerschaft. Die Trennungslinie zwischen den oberen und mittleren Klassen wurde durch sie nicht nur betont und fest im öffentlichen Bewußtsein verankert, sie mußte sich auch mit wachsender politischer Reife und Einsicht der übrigen Bevölkerung ständig vertiefen; die soziale Bewertung aber, die in dieser Festsetzung selbst lag, konnte leicht den Grund zu tiefreichender Verbitterung geben.

Bei der Einführung der Städteordnung hatte sich das alteingesessene Bürgertum immer noch als beherrschender Faktor in den oberen Schichten gezeigt. So ergab sich fast eine ununterbrochene Verbindungslinie vom 18. Jahrhundert her — mit Ausnahme der Jahre 1805—1810¹³⁰ — durch die Jahre der französischen Besetzung hindurch bis hin in das Jahr 1836. Das konnte einmal auf Grund der durch manche Momente bestimmten Vormachtstellung geschehen, dann war es aber auch das Resultat der neuen Stadtverfassung, die eben jene Vormachtstellung, die auf Besitz, Einkommen, Beruf und Stand angelegt war, bestätigte und förderte. Aber gerade weil sie, auf alten Vorstellungen beruhend, jene alten Eliten an der Macht zu halten bemüht war, schuf sie durch das angewandte Gliederungsprinzip die

¹³⁰ Im Jahre 1802 wurde der münstr. Rat zum letzten Male nach alter Art gewählt und 1805 durch ein vom preuß. Kg. ernanntes vierköpfiges Magistratskollegium mit dem Stadtdir. an der Spitze ersetzt; Hülsmann, Geschichte der Verf. d. Stadt Mstr. S. 31 u. 62.

Möglichkeit zu späterer sozialer und politischer Spaltung. Die Vormachtstellung der alten Schichten stand und fiel mit dem Maß des politischen Interesses und der Aktivität der mittleren Klassen. 2/8 der Abgeordnetensitze in der Stadtverordnetenversammlung konnten von dort her besetzt werden, und die absolute Mehrheit der Stimmen genügte bereits, um einen Beschluß gültig zu machen. Dann aber blieb nur noch der Magistrat als letzte Position, die durch gewisse Mindestforderungen an Bildung und Eignung und durch die Regierungsbestätigung geschützt war. In jedem Falle aber waren Uneinigkeit und Spaltung von Übel, denn sie boten nach Anlage der Städteordnung jederzeit der Regierung und den übergeordneten Behörden die Möglichkeit zum Eingreifen.

Die Einführung der Städteordnung war im Hinblick auf die Selbstverwaltung und Selbständigkeit der Stadt sicherlich ein Fortschritt, in ihrer Einwirkung auf die soziale Struktur der Bevölkerung aber nicht ohne Gefahr: die Idee der allgemeinen Gleichheit und der Gedanke ständischer Bewahrung standen sich gegenüber und kamen in zwei verschiedenen, wichtigen Bevölkerungsgruppen zum Zuge. Die Zukunst mußte zeigen, wie beide ihre jeweiligen Möglichkeiten ausschöpften und aus ihnen das gemeinsame Verhältnis und Schicksal gestalteten.

1. Die Liste der Gemeinderäte der Stadt Münster von 1809-1835131

Name: Beruf:

I.	Die	1809	ernannten:
----	-----	------	------------

I. Die 1809 ernannten:	
1. Heckmann	Kammerdirektor, Gutsbesitzer
2. Deiters	Beisitzer, Advokat
3. von Hülst	Grundbesitzer, Rechtsgelehrter,
	Rentner
4. Honthum	Richter,
5. Wenner	Kammersekretär,
6. Ellerts, v.	Hauptmann, Grundbesitzer
7. Winkelsett	Stadtrat,
8. Freiherr von Droste-Hülshoff	Assessor am Stadtgericht (?),
	Gutsbesitzer, Rentner
9. Wintgen, v.	Gutsbesitzer
10. Hellweg d. Ä.	Kaufmann
11. Schücking	vormaliger Assessor des Stadt-
	gerichts,
12. Zumbrock d. Ä.	Kaufmann
13. Zumfelde	Kaufmann
14. Olfers, v.	Bankier

¹³¹ Als Quellen zu dieser Liste dienten mir hauptsächlich die verschiedenen in dem Aktenband Stadt-Reg. 19,6 vorhandenen Listen, Verzeichnisse und die Namen der in den Berichten und Verfügungen vorgeschlagenen bzw. ernannten Munizipal- und Gemeinderäte. Als Ergänzung diente das Adreßbuch auf das Jahr 1832, hrsg. von Wendt, Münster (1831) und für die erste Ernennung das Dekret Nr. 17 in: Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg, 2 (1810) S. 228 f.

Name:

15. Druffel

16. Scheffer

17. Forckenbeck, v.

18. Sprickmann-Kerkering

19. Waldeck

Beruf:

Medizinalrat, Arzt

Syndikus des Domkapitels, Advokat

Medizinaldirektor, Arzt

Professor, Justizkommissar (?

Hauptmann, Bürgermeister von

Stadtrat.

II. Die 1811 ernannten:

20. Hammer

Mauritz, Landrat

Kammersekretär, 3. Beigeordneter der 21. Goesen

Stadt Münster, Weinhändler

22. Schwieck 23. Vagedes

24. Kottmeyer

Hofrat, Gutsbesitzer Kammerrat, Gutsbesitzer

Advokat und Sekretär des Dom-

kapitels, Gutsbesitzer

25. Vogelsang 26. Schmedding 27. Wagener 28. Moll 29. Bernay 30. Bisplinghoff 31. Böcker 32. Rinklake

33. Isfort 34. Vormann

Gutsbesitzer Kaufmann Kaufmann Weinhändler Weinhändler Tischler Fabrikant Kunstmaler Druckereibesitzer

Goldschmied

III. Die 1816 ernannten:

35. Nölken 36. Hötte

37. Primavesi 38. Wilberding

39. Coppenrath 40. Wirtensohn

41. Theissing, Bernh.

42. Storp, Ignatz 43. Brockhausen

44. Stieve

Gastwirt

Kaufmann

Kaufmann Apotheker

Buchhändler Kaufmann

Bäcker

Kaufmann Kaufmann

Fabrikant

IV. Die 1817 ernannten:

45. Hüffer 46. Wenning Buchhändler Fabrikant

Name:

Beruf:

V. Die 1827 ernannten:

47.	Brüning	Kaufmann
48.	Busson	Kaufmann
49.	Hanewinkel	Tischler

50. Offenberg Lizentiat und Kaufmann

51. Schulten
52. Schücking, Gerh.
53. Swiersen, Steph.
54. Theissing, Frdr.
55. Waldeck, Arnold
56. Zurmühlen, Caspar

Elzentlat a Justizrat

Kaufmann
Fabrikant
Bankier
Fabrikant
Fabrikant
Rentner

VI. Die 1828 ernannten:

57.	Hassenkamp	Fabrikant
58.	Rave	Inspektor
59.	Winckelmann, Chr.	Kaufmann

VII. Die 1835 ernannten:

60. Freiherr von Kerckerinck-Borg Gutsbesitzer
61. Busch Medizinalrat

62. Schepers Oberlandesgerichtsrat

1a. Liste der Gemeinderäte der Stadt Münster von 1835

Name: Beruf (die in Kursiv gesetzten waren im Verein der Kaufmannschaft):

Hülst, v. Rechtgelehrter, Rentner
 Freiherr von Droste-Hülshoff Gutsbesitzer, Rentner

Hellweg d. Ä. Kaufmann
 Zumfelde Kaufmann

5. Sprickmann-Kerkering Professor
6. Goesen Kammersekretär, Weinbändler

Goesen Kammersekretä
 Vogelsang Gutsbesitzer
 Schmedding Kaufmann
 Böcker Fabrikant
 Hötte Kaufmann

10. Hötte Kaufmann
11. Primavesi Kaufmann
12. Coppenrath Buchhändler
13. Theissing, Bernh. Bäcker
14. Storp, Ignatz Kaufmann

14. Storp, IgnatzKaufmann15. BrockhausenKaufmann16. HüfferBuchhändler17. BrüningKaufmann18. BussonKaufmann

Name: Beruf (die in Kursiv gesetzten waren im Verein der Kaufmannschaft): 19. Hanewinkel Tischler 20. Schulten **Justizrat** 21. Schücking, Gerh. Kaufmann 22. Swiersen, Steph. Fabrikant. 23. Theissing, Fr. Bankier 24. Waldeck Fabrikant 25. Zurmühlen, Caspar Rentner 26. Hassenkamp Fabrikant 27. Winckelmann Kaufmann 28. Freiherr von Kerckerinck-Borg Gutsbesitzer 29. Busch Medizinalrat

2. Liste der 1835 gewählten Stadtverordneten der Stadt Münster¹³²

Oberlandesgerichtsrat

1. Bezirk

30. Schepers

Kriminalrat Dyckhoff Tuchhändler Oberschmidt Bäckermeister Palz Hutfabrikant Greven Kaufmann Busson

* 133 Kaufmann Busson Gastwirt Tüshaus

2. Bezirk

Zuckersieder Schulz

* Weinhändler Schmedding
Goldarbeiter Balzer
Bäckermeister Wiedemann
Weinhändler und Lizentiat Moll
Rentner Jos. von und zur Mühlen

3. Bezirk

- * Kammersekretär Goesen Bäckermeister Frdr. Westhof
- * Essigbrauer Brüning
- Oberlandesgerichtsrat Schepers
- * Bankier Frdr.. Theissing Fabrikant Franz Storp

¹³² Stadtverordneten-Reg. Nr. 132.

^{133 *:} Mitglied des alten Gemeinderates.

Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten Oberbürgermeister von Münstermann¹³⁴ Bankier Heinrich von Olfers * Fabrikant Stephan Swiersen * Kaufmann Frdr. Brockhausen Kriminalrichter Giese * Kaufmann Winckelmann

Klasse der Beamten, Rentner usw.

Geh. Justizrat Schlüter

Rentner von Hülst Landrat Kammerherr Graf M. von Korff-Schmising Domänenrat Scheffer-Boichorst

* Buchhändler Hüffer Oberlandesgerichtsrat von Forckenbeck

3. Berufliche Gliederung der Wählbaren von 1835¹³⁵

I. Handel- und Gewerbetreibende 1. Kaufleute, Wein- und Tuchhändler, Bankiere, Fabrikanten, Buchhändler, Kürschner, Mühleneigentümer 105 2. Destillateure, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Zuckersieder 16 3. Mode-, Schnittwaren-, Tapeten-, Papier-, Eisen-, Tabak-, Instrumenten-, Leder-, Glas-, Quincaillerie-, Alt- und Lumpenhändler, Materialisten 19 4. Spezereihändler . 48 5. Bäcker 62 6. Konditoren und Kuchenbäcker . 6. 7. Gastwirte 8 3 9. Schenk-, Speise- und Badewirte . . . 10. Apotheker 5 11. Goldarbeiter und Juweliere 10: 12. Uhr-, Instrumenten-, Pumpen-, Handschuh- und Büchsenmacher, Sattler, Schneider, Mauermeister, Seiler, Schuster, Büchsenschmied, Lackierer, Färber, Glaser, Drechsler, Buchbinder, Zimmermeister, Metzger, Tischler, Posamentierer, Orgelbauer, Lithograph, Küfer, 59 Schlosser, Seifensieder . 13. Trödler, Krämer, Höker . 14. Mäkler, Waagenpächter, Lotterie-Collecteur, Musikus, Commissionär 5:

¹³⁴ s. S. 218, Anm. 111.

¹⁸⁵ Stadtverordneten-Reg. Nr. 132; in der Akte befindet sich eine Liste der Wählbaren mit Angabe der Berufe nach Laischaften geordnet, die berufliche Gliederung wurde daraus zusammengestellt.

II.	Beamte, Akad	lemiker	, Gut	sbesit	zer, F	Rentn	er, Pe	ension	äre			
1.	Fürst .		•							•	•	1
2.	Hohe Beamte: Oberpräsident, Gerichtspräsidenten, Direktoren,											
	Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Schulräte										12	
3.	Beamte mit	Ratscha	ırakte	r und	d Ric	hter						52
4.	Beamte anderer Grade: Assessoren, Rendanten, Kommissare,											
	Kontrolleure, Registratoren, Sekretäre, Empfänger, Baumeister,											
	Schullehrer u	sw.					•					66
5.	Hohe Geistli	chkeit:	Bischö	fe, A	ngehö	irige (des D	omka	pitels			10
6.	Niedere Gei	stlichke	it				•	•				11
7.	Professoren							•				5
8.	Hofräte, Kgl. Kammerherren, Generalkonsule, Kammersekretäre									re	6	
												5
10.	Arzte, Wund	- und 2	Zahnä	rzte,	Kreis	physil	kus					12
11.	Tierärzte .						•					2
12.	Gutsbesitzer											23
13.	Rentner und	Partik	uliere				1.0				•	27
14.	Bereiter .											1
15.	Ohne Berufs	angabe										1
16	Pensionierte	Offizier	e Pe	nsion	äre			100				9